



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP)

Gültig ab 1. Januar 2009

Stand 1. Januar 2017

318.102.01 d WVP

12.16

Vorwort der neuen Ausgabe, gültig ab 1. Januar 2009

Die Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP) wurde auf den 1. Januar 2009 redaktionell überarbeitet, was zu einer Neunummerierung geführt hat. Die Struktur wurde ebenfalls angepasst.

Aus materieller Sicht wurde ein Antragsformular für Entsendungen aufgenommen. Ein Exemplar ist im Anhang zugänglich und das Formular kann ebenfalls von der Site www.ahv-iv.info/ heruntergeladen werden. Die Situation des Kosovo und von Serbien konnte auch geklärt werden. Des Weiteren ist die AHV-Mitteilung Nr. 230 und 235 in die WVP aufgenommen worden. Schliesslich wurden gewisse Fehler korrigiert und die Anpassungen an die neueste höchstrichterliche Rechtsprechung vorgenommen (Urteile bis EVG-Urteile [Auswahl] BSV-Liste - Nr. 17).

Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2010

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die wegen der Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Bulgarien und Rumänien sowie die wegen der Aufhebung von Art. 4 AHVV notwendig gewordenen Änderungen vorgenommen. Zudem wird die Einkommensermittlung der EU-ANOBAG präzisiert und die Versicherungsunterstellung von Hochseeschifferinnen und -schiffen an das EU-Abkommen angepasst. Schliesslich enthält der Nachtrag Korrekturen kleinerer Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen.

Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2011

Der Bundesrat hat im Dezember 2009 beschlossen, die Abkommen, die im Zeitpunkt der Unabhängigkeit Kosovos zwischen der Schweiz und Serbien in Kraft waren, im Verhältnis zu Kosovo nicht weiterzuführen. Von diesem Entscheid sind im Bereich der sozialen Sicherheit das mit dem früheren Jugoslawien abgeschlossene Abkommen über Sozialversicherung von 1962 und die dazugehörige Verwaltungsvereinbarung von 1963 betroffen. Ihre Anwendung im Verhältnis zu Kosovo endete am 31. März 2010 (vgl. Mitteilung an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 265).

Für die privaten Hausangestellten von Personen mit Privilegien und Immunitäten wird eine detaillierte Regelung in die WVP aufgenommen.

Im Übrigen wird der EO- und ALV-Beitragssatzerhöhung auf den 01. Januar 2011 Rechnung getragen.

Zudem wurde die höchstrichterliche Rechtsprechung nachgeführt (Urteile bis „Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht, Auswahl des BSV – Nr. 29“; www.bsvlive.admin.ch/vollzug).

Schliesslich enthält der Nachtrag Korrekturen kleinerer Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen.

Vorwort zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2012

Auf den 1. Januar 2012 tritt die AHV-Revision „Verbesserung der Durchführung“ samt den entsprechenden Durchführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe in Kraft.

Nach Art. 1a Abs. 2 Bst. c AHVG und Art. 2 AHVV sind fortan nur die Selbstständigerwerbenden und die Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende (ANOBAG) nicht in der AHV versichert, wenn die Dauer ihrer Erwerbstätigkeit drei aufeinander folgende Monate im Kalenderjahr nicht überschreitet.

Mit der Revision werden zudem die bisher für ANOBAG gegenüber Arbeitnehmenden geltenden Privilegien aufgehoben:

- Namentlich wird in Art. 6 AHVG und in Art. 16 AHVV der für ANOBAG geltende Beitragssatz jenem für Lohnbeiträge angeglichen.
- In Art. 69 AHVG werden neu Verwaltungskostenbeiträge für ANOBAG eingeführt.

Anlässlich der Anpassung der Weisungen wurde auch die Regelung in Bezug auf die sog. „EU-ANOBAG“ überarbeitet. Arbeitnehmende, welche mit ihren Arbeitgebenden im EU-/EFTA-Raum gemäss Art. 109 Vo 574/72 vereinbarten, dass sie die Beiträge selber mit der Ausgleichskasse abrechnen, wurden bisher in der Praxis wie ANOBAG behandelt, d.h. die für Selbstständigerwerbende geltenden Regeln wurden sinngemäss angewandt. Diese Arbeitnehmenden sind jedoch keine ANOBAG, da ihre Arbeitgebenden aufgrund des Abkommens mit der EU/EFTA in der Schweiz beitragspflichtig sind (vgl. Art. 12 Abs. 3 AHVG). Dies wird neu in den Weisungen klargestellt. Im Gesetz ist keine Übergangsbestimmungen vorgesehen. Praktisch bedeutet dies Folgendes: Der neue Beitragssatz findet nach dem Realisierungsprinzip auf alle nach Inkrafttreten der neuen Regelung entrichteten Löhne Anwendung.

Des Weiteren wurden die Weisungen betreffend die Familienangehörigen, welche eine Person ins Ausland begleiten, in dem Sinne angepasst, dass die Versicherungsunterstellung der versicherten Person und der sie begleitenden Familienangehörigen im gleichen Kapitel

behandelt werden. Einzig die Übersicht in Kapitel 3.12.3 mit dem Verweis auf die jeweiligen Artikel in den Sozialversicherungsabkommen wurde beibehalten.

Gemäss Art. 4 Abs. 2 AHVG kann der Bundesrat das Einkommen aus einer im Ausland ausgeübten Tätigkeit von der Beitragsbemessung ausnehmen. In Art. 6^{ter} Bst. a und b AHVV hat der Bundesrat gewisse Erwerbseinkommen von Inhaberinnen bzw. Inhabern oder Teilhaberinnen bzw. Teilhabern von Betrieben oder von Betriebsstätten in einem Nichtvertragsstaat, sowie Organe einer juristischen Person in einem Nichtvertragsstaat von der Beitragserhebung ausgenommen. Da das im Ausland erwirtschaftete Einkommen jedoch die sozialen Verhältnisse des Beitragspflichtigen beeinflusst, ist dieses als Renteneinkommen in die Berechnung der Nichterwerbstätigenbeiträge miteinzubeziehen. Die WVP wurde diesbezüglich ergänzt.

Eine internationale Organisation, nämlich das Internationale Amt für Textilien und Bekleidung (BITH) in Genf, ist endgültig nicht mehr aktiv tätig und hat das Sitzabkommen per Dezember 2012 gekündigt. Die betreffende Randziffer wurde angepasst. Zudem wurde klargestellt, dass für das IKRK (ebenfalls eine internationale Organisation) die Versicherungsunterstellung anders geregelt ist als bei den anderen internationalen Organisationen.

Das Abkommen mit Indien, welches am 29. Januar 2011 in Kraft getreten ist, wurde in die Weisungen aufgenommen.

Schliesslich wurden zusätzliche Rubriken in den Antrag auf Ausstellung einer Entsendebescheinigung (vgl. Anhang 17) aufgenommen, weil bei der Unterstellung von ins Ausland entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter die schweizerischen Sozialversicherungen Mängel festgestellt wurden. Aus diesem Grund wurde Ziffer 1 des Antragsformulars für Entsendungsbescheinigungen angepasst. Drei neue Rubriken geben künftig Auskunft über die Versicherung der Antragsstellerin oder des Antragsstellers in der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG), der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) und der obligatorischen Krankenversicherung (KVG). Es handelt sich um die gleichen Anpassungen, die bereits im Antrag auf langfristige Entsendung (Ausnahmevereinbarung) vorgenommen worden sind. Es ist wichtig, dass diese Informationen schon im Rahmen der ersten Entsendung vorliegen.

Wir erinnern daran, dass die Entsendungsvoraussetzungen nur dann vollumfänglich erfüllt sind, wenn die Person allen Zweigen der schweizerischen Sozialversicherungen korrekt unterstellt ist.

Die geänderten Formulare können Sie auch auf unserer Website unter www.bsv.admin.ch abrufen.

Schliesslich wurden mit dem Nachtrag Fehler und Mängel korrigiert
Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/12 gekennzeichnet.

Vorwort zum Nachtrag 4, gültig ab 1. April 2012

Auf den 1. April 2012 treten die neue Verordnung (EG) 883/2004 (Vo 883/2004) und die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 (Vo 987/2009) in Kraft. Sie bringen diverse Änderungen in der Versicherungsunterstellung mit sich:

Insbesondere unterliegt eine Person neu immer nur den Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaates oder der Schweiz. Bei gleichzeitiger selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit gelten die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates oder der Schweiz, in dem die unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Arbeitet eine Person für einen Arbeitgeber in mehreren Mitgliedstaaten und/oder der Schweiz, unterliegt sie den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates, wenn sie dort einen wesentlichen Teil der Tätigkeit ausübt. Ist dies nicht der Fall, so untersteht die arbeitnehmende Person den Rechtsvorschriften am Sitz des Arbeitgebenden.

Die Unterstellung von Arbeitnehmenden in internationalen Transportbetrieben bestimmt sich nach den allgemeinen Koordinationsregeln (siehe vorherigen Abschnitt).

Selbstständigerwerbende, die in mehreren Mitgliedstaaten und/oder der Schweiz arbeiten, sind den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates unterstellt, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausüben. Ist dies nicht der Fall, so unterstehen sie den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sich der Mittelpunkt der Tätigkeit befindet. Die Entsendedauer wird von 12 auf 24 Monate verlängert. Für eine weitere Verlängerung muss beim BSV ein Antrag gemäss Art. 16 Abs. 1 Vo 883/2004 gestellt werden.

Ein Selbstständigerwerbender kann sich nur entsenden, wenn er im Empfangsstaat eine ähnliche Tätigkeit ausübt wie im Entsendestaat.

Zum Zweck der Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften wird davon ausgegangen, dass bei Bezug von Geldleistungen, die aufgrund einer Erwerbstätigkeit gewährt werden wie bspw. beim Bezug von Taggeldern nach UVG, die Erwerbstätigkeit nach wie vor ausgeübt wird.

Die anwendbaren Rechtsvorschriften werden mittels Bescheinigung A1 bestätigt. Die Formulare E 001 und E 101 können vorübergehend weiterhin verwendet werden.

Für Sachverhalte, die sich vor dem 1. April 2012 ereignet haben, gilt die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Vo 1408/71) hinsichtlich der Unterstellung weiter, bis sich der Sachverhalt ändert, höchstens aber während 10 Jahren. Die Versicherten können jedoch die Anwendung der neuen Verordnung beantragen.

Innerhalb der EFTA sind weiterhin die Vo 1408/71 und 574/72 anwendbar. Im Anhang finden sich nur noch Tabellen, welche die EU betreffen. Für Sachverhalte betreffend die EFTA können vorübergehend die alten Tabellen (Stand 1.1.2012) verwendet werden.

Die neuen Verordnungen sind noch nicht in der Systematischen Sammlung publiziert. Die Verlinkung der neuen Bestimmungen erfolgt deshalb erst nach der amtlichen Publikation.

Eine Zusammenfassung der Neuerungen in Bezug auf die EU findet sich in der Mitteilung an die Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 301.

Per 1. März 2012 ist das Sozialversicherungsabkommen mit Japan in Kraft getreten. Den mit Japan neu geltenden Regelungen wurde mit vorliegendem Nachtrag Rechnung getragen. Eine Zusammenfassung in Bezug auf dieses Abkommen findet sich in der Mitteilung an die Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 300.

Vorwort zum Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 2013

Nach Ersetzen der Vo 1408/71 durch die Vo 883/2004 in der systematischen Sammlung des Bundesrechts ist die Vo 1408/71 nur noch auf der Website der BSV unter nachfolgendem Link zu finden:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/grundlagen-und-abkommen.html>.

Auf Grund der sich häufenden Anfragen zur Rheinschiffahrt und der Sondervereinbarung gemäss Art. 16 Vo 883/04 zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz zur Weiterführung der Regelungen des Rheinschifferübereinkommens, werden die wichtigsten Eckpunkte der Regelung in die WVP übernommen.

Schliesslich enthält der Nachtrag Korrekturen kleiner Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen.

Vorwort zum Nachtrag 6, gültig ab 1. Januar 2014

Im vorliegenden Nachtrag wird ein Kapitel (3.13) für die Beamten in den Spezialbestimmungen von Kapitel 3 geschaffen. Die Regelungen in den allgemeinen Bestimmungen von Kapitel 2 werden in das neue Kapitel 3.13 überführt.

Des Weiteren wurde die Liste der Mitarbeiter von Hilfsorganisationen (Kapitel 3.11) den aktuellen Verhältnissen angepasst und eine Übergangsbestimmung für Personen geschaffen, die für eine Hilfsorganisation arbeiten, welche nicht mehr unter den Geltungsbereich von Art. 1a AHVV fällt.

Gewisse Sozialversicherungsabkommen sehen eine Weiterversicherung von Familienangehörigen vor, welche eine in der AHV versicherte Person ins Ausland begleiten. Trotz der obligatorischen Weiterversicherung müssen sich die Ehepartner/innen bei der Ausgleichskasse melden, damit die Weiterversicherung im IK vermerkt werden kann.

In Kapitel 13.4 wurde eine Übersicht über die Staaten erstellt, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (nicht aufgelistet werden die früheren Abkommen mit den heutigen EU-/EFTA-Staaten).

Zudem wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei einer Mehrfach-tätigkeit in der EU und der Schweiz die zuständige ausländische Behörde am ausländischen Wohnsitz einer Person die Möglichkeit hat, die Versicherungsunterstellung dieser Person vorläufig in der Schweiz festzulegen.

Schliesslich erhält der Nachtrag Präzisierungen zur Entsendung, Korrekturen kleiner Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/14 gekennzeichnet.

Vorwort zum Nachtrag 7, gültig ab 1. Januar 2015

Mit diesem Nachtrag werden namentlich den Neuerungen, die sich aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 465/2012 und der Revision des Sozialversicherungsabkommens mit den USA ergeben, Rechnung getragen.

Die Vo 465/2012 tritt per 01.01.2015 in Kraft. Mittels Vo 465/2012 werden die Vo 883/2004 sowie die Vo 987/2009 teilweise abgeändert. Die Vo 465/2012 gelangt jedoch nicht als eigenständige Verordnung zur Anwendung, sondern führt zu Modifizierungen der bisherigen Vo 883/2004 und Vo 987/2009. Zu beachten sind namentlich die folgenden Neuerungen:

Neu ist für die Versicherungsunterstellung am Wohnsitz bei wesentlicher Erwerbstätigkeit (25%) nicht mehr von Bedeutung, ob die versicherte Person einen oder mehrere Arbeitgeber hat.

Die Heimatbasis gilt beim Flug- und Kabinenpersonal neu als Kriterium für die Bestimmung des anwendbaren Rechts (Homebaseprinzip).

Unbedeutende Tätigkeiten werden für die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften nach Art. 13 Vo 883/2004 nicht mehr berücksichtigt.

Der Begriff „Sitz“ wird neu definiert (Art. 14 Abs. 5a Vo 987/2009). Damit ist der Ort gemeint, an welchem die wesentlichen Entscheidungen getroffen und die zentralen Verwaltungshandlungen vorgenommen werden.

Die neue Verordnung ist noch nicht in der Systematischen Sammlung publiziert. Die neuen Bestimmungen werden somit erst nach der amtlichen Publikation verlinkt werden.

Das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und den USA von 1979 wurde ein zweites Mal überarbeitet und ist am 1. August 2014 in Kraft getreten. Bei der Versicherungsunterstellung sind namentlich die folgenden Anpassungen zu beachten:

Erstmals wird die Versicherungsunterstellung des Personals von Luftverkehrsunternehmen und von Seeleuten geregelt.

Ferner wird das Schlussprotokoll aufgehoben respektive dessen Bestimmungen in den Abkommenstext integriert.

Des Weiteren wird das Formular „Antrag auf Entsendungsverlängerung (Ausnahmevereinbarung)“ durch das neue Formular „Antrag auf Entsendung, Entsendungsverlängerung oder langfristige Entsendung“ ersetzt, welches dem elektronischen Formular in ALPS entspricht. Für Anträge auf Entsendungsverlängerungen und langfristige Entsendungen in die EU, EFTA und die Vertragsstaaten ist einzig das neue Formular zu verwenden. Für Anträge auf kurzfristige Entsendungen kann weiterhin das von den AHV-Ausgleichskassen zur Verfügung gestellte Formular benutzt, aber auch bereits das neue Formular verwendet werden.

Schliesslich erhält dieser Nachtrag Präzisierungen zur Entsendung, Korrekturen kleiner Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/15 gekennzeichnet.

Vorwort zum Nachtrag 8, gültig ab 1. Januar 2016

Ab dem 1. Januar 2016 gelten die Vo 883/2004 und Vo 987/2009 (unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Vo 465/2012) ebenfalls im Verhältnis zur EFTA. Die bisherige Vo 1408/71 und Vo 574/72 kommen somit für neue Fälle nicht mehr zur Anwendung. Somit gelten – wie vor dem 1. April 2012 – für die EU und die EFTA wieder dieselben EU-Verordnungen. Die WVP wurde entsprechend angepasst.

Für Sachverhalte, die sich vor dem 1. Januar 2016 ereignet haben, gilt die Verordnung Vo 1408/71 hinsichtlich der Unterstellung weiter, bis sich der Sachverhalt ändert, höchstens aber während zehn Jahren. Die Versicherten können jedoch die Anwendung der neuen Verordnung beantragen.

Es wurden ferner die beiden neuen Sozialversicherungsabkommen, welche die Schweiz im 2015 abgeschlossen hat, in die Weisungen aufgenommen. Es handelt sich zum einen um das bilaterale Sozialversicherungsabkommen mit Uruguay, das am 1. April 2015 in Kraft getreten ist (vgl. [AHV-Mitteilung Nr. 358/362](#)); zum anderen um das bilaterale Sozialversicherungsabkommen mit Südkorea, in Kraft seit 1. Juni 2015. Dieses ist – wie das Abkommen mit Indien – ein sog. Entsendeabkommen, in welchem nur die anwendbaren Rechtsvorschriften geregelt sind. Es sieht keinen Export von Rentenleistungen, sondern nur die Beitragsrückerstattung vor (vgl. [AHV-Mitteilung Nr. 362](#)).

Neu gibt es für Entsendungen in Vertragsstaaten nur noch eine einzige Entsendebescheinigung (vgl. Anhang 13.1).

Des Weiteren wird der Herabsetzung des EO-Beitragssatzes auf 0.45% und der Erhöhung des ALV-Grenzbetrages auf Fr. 148 200.– beides tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft – Rechnung getragen.

Das Kapitel 3.4 betreffend das Personal mit Vorrechten und Immunitäten wurde mit vorliegendem Nachtrag namentlich in formeller Hinsicht überarbeitet und aktualisiert.

Schliesslich erhält dieser Nachtrag gewisse Überarbeitungen, Korrekturen kleiner Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/16 gekennzeichnet.

Vorwort zum Nachtrag 9, gültig ab 1. Januar 2017

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung von grenzüberschreitenden Tätigkeiten ist von den Ausgleichskassen bei der Erfassung von neuen Mitarbeitenden und von Selbstständigerwerbenden besonders sorgfältig abzuklären, ob diese in der Schweiz versichert sind. Denn nur so können Falschunterstellung und allenfalls auch Rückabwicklungen verhindert werden. Vor diesem Hintergrund werden die Rz 2022, 2042 und 2065 angepasst. Deren Umsetzung bedingt, dass die Ausgleichskassen von den Arbeitgebern und Selbstständigerwerbenden die für die Unterstellungsabklärung erforderlichen Angaben verlangen.

Des Weiteren wird das Formular „Antrag auf Entsendung, Entsendungsverlängerung oder langfristige Entsendung“ durch das Formular "Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland" ersetzt, welches dem adaptierten elektronischen Formular in ALPS entspricht. Mit dem angepassten Formular kann neu auch ein Antrag auf eine freiwillige Weiterführung der Versicherung nach innerstaatlichem Recht gestellt werden.

Bei der Teilzeiterwerbstätigkeit wurde präzisiert, dass das Kriterium des wesentlichen Teils der Beschäftigung (25%) im Verhältnis zum Gesamtpensum umzurechnen ist (Rz. 2020.3).

Ferner wurde die Liste mit den internationalen Organisationen (Rz 3055) um eine neue Organisation, das Sekretariat des Waffenhandelsvertrags (ATT) ergänzt. Die Auflistung mit den Hilfsorganisationen (Rz 3096) wurde ebenfalls erweitert und die Biovision-Stiftung für ökologische Entwicklung aufgenommen.

Es wurde präzisiert, dass die Grundsätze, die im Verhältnis zu EU-/EFTA-Staaten bei Falschunterstellungen zur Anwendung gelangen, auch für die Vertragsstaaten gelten (Rz 2098).

Im Anhang 14, Ausweise des EDA, wurde der neue Ausweis R mit grauem Rand aufgenommen.

Schliesslich erhält dieser Nachtrag gewisse Überarbeitungen, Korrekturen kleiner Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen. Ebenso wurde die Rechtsprechung des höchsten Gerichts auf den neusten Stand gebracht.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/17 gekennzeichnet.

Vorwort zum Nachtrag 9^{bis}, gültig ab 1. Januar 2017

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 16. Dezember 2016 wird das Freizügigkeitsabkommen mit der EU auf den 1. Januar 2017 auf Kroatien ausgedehnt (vgl. [AHV/EL Mitteilungen Nr. 387](#)). Da der Nachtrag per 2017 bereits publiziert worden ist, gibt es aufgrund der vorgenannten kurzfristigen Anpassung des Freizügigkeitsabkommens einen zweiten Nachtrag per 1. Januar 2017, mit welchem den Änderungen betr. den Staat Kroatien, der bisher ein Vertragsstaat war (bilaterales Abkommen), Rechnung getragen wird. Die entsprechenden Anpassungen sind mit dem Vermerk 1/17 versehen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	25
1. Allgemeines	30
1.1 Relevante Normen.....	30
1.2 Anwendbare Bestimmungen.....	30
1.3 Persönliches Erfüllen der Versicherungsvoraussetzungen.....	32
1.4 Nationalität	33
1.5 Zivilrechtlicher Wohnsitz	35
1.6 Erwerbort	38
1.7 Beitragsstatut in der AHV	39
2. Die Versicherungsunterstellung im Allgemeinen	41
2.1 Allgemeines.....	41
2.2 Bestimmungen des AHVG.....	42
2.3 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Übereinkommen	43
2.3.1 Grundsatz: Unterstellung in einem einzigen Staat	46
2.3.1.1 Unselbstständige Erwerbstätigkeit.....	46
2.3.1.2 Selbstständige Erwerbstätigkeit	54
2.3.1.3 Gewöhnliche Ausübung einer selbstständigen und einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten	57
2.3.1.4 aufgehoben	57
2.3.2 Vorgehen für Personen, die gewöhnlich in mehreren Staaten arbeiten.....	57
2.3.3.1 Beitragspflicht in der Schweiz.....	60
2.3.3.2 Beitragspflicht in der EU/EFTA.....	61
2.3.3.3 Umrechnungskurs	62
2.4 Bestimmungen der Sozialversicherungsabkommen	62
2.4.1 Grundsatz: Unterstellung am Erwerbort.....	63
2.4.2 Ausnahme: Entsendung.....	63
2.4.3 Weitere Ausnahmen.....	67
2.5 Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem EU-Staat bzw. einem EFTA-Staat und einem Vertragsstaat	68
2.6 Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem Vertragsstaat und einem Nichtvertragsstaat	69

2.7	Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem oder mehreren EU-Staaten bzw. EFTA-Staaten und einem Nichtvertragsstaat.....	69
2.8	Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die zeitlich nicht auf die verschiedenen Staaten aufgeteilt werden kann.....	71
2.9	Falsche Versicherungsunterstellung im Verhältnis zur EU	71
2.9.1	Grundsatz: Richtigstellung pro futuro	71
2.9.2	Ausnahme: Rückabwicklung	72
2.10	Falsche Versicherungsunterstellung im Verhältnis zu Vertragsstaaten	72
3.	Anwendbares Recht für gewisse Spezialkategorien	73
3.1	Die Arbeitnehmenden von internationalen Schienen- und Strassentransportunternehmen.....	73
3.1.1	Allgemeines	73
3.1.2	Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Übereinkommen.....	73
3.1.2.1	Abkommen mit der EU	73
3.1.2.2	aufgehoben	73
3.1.3	Sozialversicherungsabkommen.....	74
3.2	Internationale Lufttransportunternehmen	74
3.2.1	Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Übereinkommen.....	75
3.2.1.1	Abkommen mit der EU	75
3.2.1.2	aufgehoben	76
3.2.2	Bestimmungen der Sozialversicherungsabkommen betreffend internationale Lufttransportunternehmen.....	76
3.3	Internationale Schifffahrt.....	76
3.3.1	Binnenschifffahrt	77
3.3.1.1	Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Übereinkommen.....	77
3.3.1.2	Sozialversicherungsabkommen.....	77
3.3.2	Rheinschifferinnen und -schiffer	77
3.3.3	Hochseeschifferinnen und -schiffer	79
3.3.3.1	Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Übereinkommen.....	79
3.3.3.2	Sozialversicherungsabkommen.....	79
3.4	Personal mit Vorrechten und Immunitäten	81

3.4.1	Personal ausländischer Vertretungen in der Schweiz.....	81
3.4.1.1	Grundsatz	81
3.4.1.2	Vertretungen von EU-/EFTA-Staaten in der Schweiz.....	85
3.4.1.3	Vertretungen von Vertragsstaaten in der Schweiz.....	87
3.4.1.4	Vertretungen von Nichtvertragsstaaten in der Schweiz.....	89
3.4.2	Personal von schweizerischen Vertretungen im Ausland.....	89
3.4.2.1	Grundsatz	89
3.4.2.2	Vertretungen in EU- und EFTA-Staaten	91
3.4.2.3	Vertretungen in Vertragsstaaten.....	92
3.4.2.4	Vertretungen in Nichtvertragsstaaten	93
3.5	Internationale Beamtinnen und Beamte.....	94
3.5.1	Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht.....	95
3.5.2	Internationale Beamtinnen und Beamte mit ausländischer Staatsangehörigkeit.....	98
3.5.3	Nichterwerbstätige Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner der internationalen Beamtinnen und Beamten.....	98
3.6	Personal von Organisationen mit Fiskalabkommen	100
3.7	Leitung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz	100
3.7.1	Grundsatz	100
3.7.2	Ausnahmen.....	102
3.8	Grenzbetriebe.....	103
3.8.1	Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Übereinkommen.....	103
3.8.2	Sozialversicherungsabkommen.....	103
3.9	Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung.....	104
3.10	Flüchtlinge und Staatenlose.....	104
3.11	Mitarbeiter von Hilfsorganisationen und des IKRK.....	104
3.12	Nichterwerbstätige Personen.....	106
3.12.1	Personen mit Wohnsitz in der Schweiz	106
3.12.2	Nichterwerbstätige mit Wohnsitz im Ausland.....	107

3.12.3 Nichterwerbstätige Familienangehörige, die eine in der AHV versicherte Person ins Ausland begleiten.....	107
3.13 Beamtinnen und Beamte	109
3.13.1 Allgemeines	109
3.13.2 Abkommen mit der EU/EFTA	110
3.13.3 Sozialversicherungsabkommen.....	111
4. Beitritts- und Weiterführungsversicherungen.....	112
4.1 Weiterführung der Versicherung von Personen, die im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz tätig sind	113
4.1.1 Voraussetzungen	114
4.1.2 Verfahren	116
4.1.3 Übergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision	118
4.1.4 Beiträge.....	118
4.1.5 Versicherungsende	119
4.2 Weiterführung der Versicherung bei nichterwerbstätigen Studierenden mit Wohnsitz im Ausland	120
4.2.1 Voraussetzungen	120
4.2.2 Verfahren	121
4.2.3 Versicherungsende	121
4.3 Freiwilliger Beitritt zur obligatorischen AHV/IV/EO von Personen, welche aufgrund des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Übereinkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens in der Schweiz nicht versichert sind	122
4.3.1 Verfahren	123
4.3.2 Beiträge.....	124
4.3.3 Versicherungsende	124
4.4 Freiwilliger Beitritt von nichterwerbstätigen Personen, die ihre versicherten Ehegatten oder ihre eingetragene Partnerin bzw. ihren eingetragenen Partner ins Ausland begleiten	125
4.4.1 Verfahren	126
4.4.2 Versicherungsende	127
4.5 Freiwillige Versicherung.....	127
4.6 Beitritt von internationalen Beamtinnen und Beamten sowie ihren Familienangehörigen	128

5. Ausnahmen von der Versicherung	128
5.1 Unzumutbare Doppelbelastung	128
5.1.1 Formelle Voraussetzungen	128
5.1.2 Materielle Voraussetzungen	129
5.1.3 Verfügung	131
5.1.4 Wirkung der Befreiung.....	132
5.1.5 Verwaltungsmässige Auswirkungen beim Dahinfallen der Befreiung.....	133
5.2 Befreiung der Selbstständigerwerbenden und der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden wegen verhältnismässig kurzer Zeit.....	134
5.3 Weitere Befreiungsmöglichkeiten	135
Anhang 1: Schweizerinnen und Schweizer, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben	137
Anhang 2: Schweizerinnen und Schweizer, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben	139
Anhang 3: Staatsangehörige der EU, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben	142
Anhang 4: Staatsangehörige der EU, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben	144
Anhang 5: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben	147
Anhang 6: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben	148
Anhang 7: Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben	149
Anhang 8: Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben	151
Anhang 9: Versicherungs- und Beitragspflicht für Staatsangehörige der Schweiz und der EU.....	153
Anhang 10: Hilfe für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfach­tätigkeit nach Vo (EG) Nr. 883/2004 und Vo (EG) Nr. 987/2009.....	155
Anhang 11: aufgehoben	159

Anhang 12:	aufgehoben.....	160
Anhang 13:	Sozialversicherungsabkommen	161
Anhang 14:	Ausländerinnen und Ausländer, die über spezielle Ausweise des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten verfügen und vermutungsweise von der AHV/IV befreit sind	166
Anhang 15:	EU- bzw. EFTA-Gebietszugehörigkeiten	172
Anhang 16:	Vereinbarung nach Art. 21 Vo 987/2009	172
Anhang 17:	Antrag auf Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland	176
Anhang 18:	Bescheinigung A1	181
Anhang 19:	aufgehoben.....	184

Abkürzungen

Abkommen mit der EU	Abkommen vom 21. Juni 1999 mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedern über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681)
AHI	AHI-Praxis, Zeitschrift für die AHV-Ausgleichskassen (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite), herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (von 1993 bis 2004)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHV/IV/EO und ALV	Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Erwerbsersatzordnung und Arbeitslosenversicherung
AHV/IV/EO/ (ALV)	Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Erwerbsersatzordnung. Arbeitslosenversicherung je nach Statut
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
ALV	Obligatorische Arbeitslosenversicherung
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz; SR 142.20)
Bescheinigung A1	Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind

BGE	Entscheide des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EFTA-Übereinkommen	Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), konsolidierte Fassung des Vaduzer Abkommens vom 21. Juni 2001, Anhang K – Anlage 2 (SR 0.632.31)
EO	Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft
EOG	Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (SR 834.1)
EU	Europäische Union / Europäische Gemeinschaft
EU-Staat	EU-Staat, für welchen das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU gilt
EVG	Eidg. Versicherungsgericht (bedeutet in den Fussnoten Urteil des EVG vom ...), bis 31. Dezember 2006
EVGE	Amtliche Sammlung der Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite). Seit 1970 erscheinen die Urteile des EVG im Teil V der Amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsentscheide (BGE).
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
Nichtvertragsstaat	Staat, mit welchem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat

PHV	Verordnung über die Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsbedingungen der privaten Hausangestellten von Personen, die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen geniessen (Verordnung über die privaten Hausangestellten; SR 192.126)
Rz	Randziffer
Sitzabkommen	Vom Bundesrat mit einer internationalen Organisation abgeschlossenes Abkommen über deren rechtliche Stellung
SP	Schlussprotokoll
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
V-GSG	Verordnung vom 7. Dezember 2007 zum Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatverordnung, SR 192.121)
Vo 1408/71	Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern
Vo 574/72	Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern
Vo 883/2004	Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR 0.831.109.268.1)

Vo 987/2009	Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR 0.831.109.268.11)
Vo 988/2009	Verordnung (EG) Nr. 988/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und zur Festlegung des Inhalts ihrer Anhänge
Vo 465/2012	Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004
Vertragsstaat	Staat, mit welchem die Schweiz ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat
WBB	Wegleitung über den Bezug der Beiträge
WKB	Wegleitung über die Kassenzugehörigkeit der Beitragspflichtigen
WFV	Wegleitung zur freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
WL VA/IK	Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto
WML	Wegleitung über den massgebenden Lohn
WSN	Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen

ZAK	Zeitschrift für die AHV-Ausgleichskassen (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite), herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (bis 1992)
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung; SR 272)

1. Allgemeines

1.1 Relevante Normen

- 1001 Die Unterstellung unter die AHV/IV/EO/(ALV) hängt vom anwendbaren Recht ab:
- dem AHVG;
 - dem Abkommen mit der EU;
 - dem EFTA-Übereinkommen oder
 - den Sozialversicherungsabkommen.
- 1002 Die Versicherungsunterstellung ergibt sich aufgrund der anwendbaren Bestimmungen, insbesondere aus den persönlichen Verhältnissen wie Nationalität (s. Rz 1015 und 1016), Wohnsitz (s. Rz 1017 ff.) und Arbeitsort (s. Rz 1034 ff.). Die Art der Tätigkeit und der Sitz der Arbeitgebenden können ebenfalls mitbestimmend sein.
- 1003 Die Unterstellung unter die AHV/IV/EO/(ALV) kann obligatorisch (s. Kapitel 2 und 3) oder freiwillig sein (s. Kapitel 4).
- 1004 In besonderen Fällen können die versicherten Personen auch von der AHV/IV/EO/(ALV) befreit sein (s. Kapitel 5).

1.2 Anwendbare Bestimmungen

- 1005 aufgehoben
1/14
- 1006 Das Abkommen mit der EU ist nur zwischen den Mitgliedsstaaten der EU und der Schweiz anwendbar (vgl. zur EU-Gebietszugehörigkeit Anhang 15), das EFTA-Übereinkommen gilt zwischen den Mitgliedstaaten der EFTA (vgl. zur EFTA-Gebietszugehörigkeit Anhang 15). Eine übergreifende Koordination fehlt¹. Das EFTA-Übereinkommen übernimmt in Bezug auf die Unterstellung die Regeln der EU (Ausnahme Mitversicherung des Ehegatten in der EFTA vgl. Rz 3104.2). Beide Abkommen basieren auf den Bestimmungen der

¹ 16. April

2010

8C_994/2009

BGE 136 V 244

[Vo 883/2004](#) (zuletzt angepasst durch die Vo 465/2012) sowie der [Durchführungsverordnung 987/2009](#) und beschränken sich einzig auf die Koordination der Sozialversicherungssysteme der jeweils beteiligten Mitgliedstaaten.

- 1007 1/16 Massgebend für die Unterstellung sind in erster Linie die Bestimmungen des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Übereinkommens, wenn eine natürliche Person das Bürgerrecht der Schweiz oder eines EU- bzw. EFTA-Staates besitzt und
- in einem EU- bzw. EFTA-Staat oder in der Schweiz wohnt
 - zumindest teilweise im EU- bzw. EFTA-Gebiet arbeitet oder
 - in der Schweiz für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber in der EU bzw. EFTA arbeitet oder
 - in der EU bzw. EFTA für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber in der Schweiz arbeitet.
- 1008 1/16 Die Bestimmungen des entsprechenden Sozialversicherungsabkommens sind für die Unterstellung massgebend, wenn eine natürliche Person
- das Bürgerrecht der Schweiz oder eines Vertragsstaates besitzt oder eines Drittstaats in den unter Rz 2036, 2070, 2084, 3006, 3008, 3016 und 3104 aufgezählten Fällen;
 - zumindest teilweise im Gebiet des Vertragsstaates arbeitet;
 - in der Schweiz für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber eines Vertragsstaates arbeitet oder im Vertragsstaat für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber in der Schweiz;
 - ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat.
- 1009 In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Unterstellung nach dem AHVG. Das Landesrecht ist auch anwendbar, wenn weder das Sozialversicherungsabkommen noch das Abkommen mit der EU bzw. das EFTA-Übereinkommen anwendbare Bestimmungen für den Einzelfall enthalten.
- 1010 Um zu bestimmen, ob eine natürliche Person versichert ist, siehe «die Versicherungsunterstellung im Allgemeinen» in Kapitel 2. Für die nachfolgenden Personengruppen ist Kapitel 3 zu konsultieren:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von internationalen Transportunternehmen (Eisenbahn-, Strassen- und Luftfahrt);
- Hochsee- und Rheinschifferinnen und -schiffer;
- Personal mit diplomatischen Vorrechten und Immunitäten;
- Internationale Beamtinnen und Beamte;
- Personen, die ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz leiten;
- Personal von Betrieben im Grenzgebiet;
- Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung;
- Flüchtlinge und Staatenlose;
- Nichterwerbstätige Personen;
- Familienangehörige, die eine erwerbstätige Person begleiten;
- Personal von Hilfsorganisationen und des IKRK.

1.3 Persönliches Erfüllen der Versicherungsvoraussetzungen

- 1011 Die Frage der Versicherteneigenschaft ist unabhängig von jener der Beitragspflicht ([Art. 3 AHVG](#)). Eine Person kann in der Schweiz versichert sein, ohne beitragspflichtig zu werden. Dies ist der Fall bei gewissen nichterwerbstätigen verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen (s. die WSN). Sie ist ebenfalls unabhängig von einem allfälligen Anspruch auf Leistungen. So ist z.B. unerheblich, dass die Beiträge, welche von einer erwerbstätigen und im ordentlichen AHV-Rententalter stehenden Person geleistet werden, nicht mehr rentenbildend sind².
- 1012 Die Versicherteneigenschaft kommt jeder natürlichen Person zu, welche selber eine der Voraussetzungen des Landesrechts, des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Übereinkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens erfüllt.

²	26. März	1980	ZAK 1980	S. 491	–
	4. November	1982	ZAK 1984	S. 166	–
	31. Mai	1985	ZAK 1985	S. 523	–

Sie kommt ebenfalls Personen zu, welche freiwillig der obligatorischen Versicherung beitreten (s. Kapitel 3) oder sich der freiwilligen Versicherung anschliessen (s. Kapitel 4).

- 1013 Um in der AHV/IV/EO versichert zu sein genügt es für eine
1/12 verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Person nicht, dass ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte bzw. ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner obligatorisch versichert ist. Sie muss in der Regel selber die Versicherungsvoraussetzungen erfüllen. Auch Kinder sind nicht automatisch in der AHV/IV/EO versichert, nur weil ein Elternteil in der obligatorischen oder freiwilligen AHV/IV versichert ist. Auch sie müssen die Versicherungsvoraussetzungen persönlich erfüllen (vgl. Rz 1012). Erfüllen die obgenannten Personen nicht selbst die Voraussetzungen des Landesrechts, des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Übereinkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens, müssen sie – soweit möglich – freiwillig der obligatorischen Versicherung beitreten oder sich der freiwilligen Versicherung anschliessen, um weiterhin in der AHV/IV versichert zu sein.
- 1014 Gewisse Sozialversicherungsabkommen weiten die Versi-
1/12 cherteneigenschaft einer im Ausland tätigen Person auch auf nichterwerbstätige Familienangehörige aus, welche den Versicherten ins Ausland begleiten und selbst keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Sie bleiben dadurch in der AHV/IV/EO versichert, ohne weitere Versicherungsvoraussetzungen erfüllen zu müssen (siehe dazu die jeweiligen Kapitel über die Entsendung und über das anwendbare Recht für gewisse Spezialkategorien, welche die Sozialversicherungsabkommen behandeln, sowie Kapitel 3.12.3 betreffend Familienmitglieder, die eine erwerbstätige Person begleiten).

1.4 Nationalität

- 1015 Dort, wo die Versicherungsunterstellung von der Nationalität abhängig ist (z.B. [Art. 1a Abs. 1 Bst. c AHVG](#), Abkommen mit der EU, EFTA oder Sozialversicherungsabkommen), gilt für Doppelbürgerinnen und -bürger folgende Regel: Falls die versicherte Person mehrere Nationalitäten besitzt, darunter die

schweizerische, diejenige eines EU- bzw. EFTA-Staates oder diejenige eines Vertragsstaates, ist stets die schweizerische Staatsangehörigkeit und subsidiär jene des EU- bzw. EFTA-Staates oder des Vertragsstaates ausschlaggebend.

- 1016 *Beispiel 1:* Ein französisch-marokkanischer Doppelbürger wohnt in der Schweiz und arbeitet auf unbestimmte Zeit in Frankreich. Die französische Staatsangehörigkeit bestimmt seine Versicherungsunterstellung.
Beispiel 2: Ein Staatsangehöriger von Norwegen und Weissrussland wohnt in Norwegen und arbeitet in der Schweiz. Die norwegische Staatsangehörigkeit bestimmt seine Versicherungsunterstellung.
- 1016.1/16. Sofern ein Sozialversicherungsabkommen (EU, EFTA, Vertragsstaaten) nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar ist (vgl. Rz 2084), fällt die Person nicht in den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens, womit das Abkommen für sie nicht gilt. Diese Person ist deshalb als Nichtvertragsstaatsangehörige zu behandeln.
Die bedeutet:
- für *EU/EFTA*-Staatsangehörige gelten "Vertragsstaaten" als „Nichtvertragsstaaten“;
 - für Staatsangehörige eines *Vertragsstaates* gelten „EU/EFTA-Staaten“ und „Vertragsstaaten" (deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen) als „Nichtvertragsstaaten“;
 - für Staatsangehörige von *Nichtvertragsstaaten* gelten „EU/EFTA-Staaten“ und „Vertragsstaaten“ als „Nichtvertragsstaaten“.
- 1016.2/1/16. *Beispiel 1:* Für eine Deutsche, die in der Schweiz und in der Türkei erwerbstätig ist, ist die Türkei ein Nichtvertragsstaat.
Beispiel 2: Für einen Türken mit Wohnsitz in der Schweiz, der in Israel erwerbstätig ist, stellt Israel ein Nichtvertragsstaat dar.
Beispiel 3: Für eine Südafrikanerin, die sowohl in der Schweiz als auch in Mazedonien erwerbstätig, ist Mazedonien ein Nichtvertragsstaat.

1.5 Zivilrechtlicher Wohnsitz

- 1017 Ob ein zivilrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz gegeben ist, wird unabhängig von der Staatszugehörigkeit der betroffenen Person nach schweizerischem Recht beurteilt.
- 1018 Vorbehalten bleiben anderslautende zwischenstaatliche Vereinbarungen, welche den Wohnsitzbegriff gelegentlich durch jenen des „gewöhnlichen Aufenthaltes“ ersetzen. Ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person an dem Ort, an dem sie während längerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit von vornherein befristet ist ([Art. 13 Abs. 2 ATSG](#)).
- 1019 Die Sozialversicherungen kennen keinen eigenen Wohnsitzbegriff. Die Frage des Wohnsitzes in der Schweiz ist daher nach den Bestimmungen von [Art. 23–26 ZGB](#) zu prüfen³ ([Art. 13 Abs. 1 ATSG](#)).
- 1020 Als zivilrechtlicher Wohnsitz gilt der Ort, an dem sich eine
1/16 Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält ([Art. 23 Abs. 1 ZGB](#)). Vorausgesetzt wird dazu einerseits der Wille, an diesem Ort dauernd zu verbleiben (subjektives Erfordernis), und andererseits der tatsächliche Aufenthalt an diesem Ort (objektives Erfordernis). Nach der Rechtsprechung kommt es nicht auf den inneren Willen, sondern darauf an, welche Absicht objektiv erkennbar ist⁴. Beide Erfordernisse müssen gleichzeitig erfüllt sein.
- 1021 Unabhängig vom Zivilstand ist die Wohnsitzbegründung für jede Person individuell zu prüfen. Solange sich jedoch ein Ehepaar oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen eine Wohnung teilt bzw. teilen, kann gemeinsamer Wohnsitz vermutet werden.

³	3. Juni	1949	ZAK 1949	S. 402	EVGE 1949	S. 28
	12. Mai	1955	ZAK 1955	S. 284	EVGE 1955	S. 90
⁴	25. Januar	2011	1C_420/2010		BGE 137	II 122

- 1022 1/17 Bei der Bestimmung des Wohnsitzes (Feststellen der Absicht des dauernden Verbleibens) ist auf die für Dritte erkennbaren Tatsachen abzustellen⁵. Bei ausländischen Staatsangehörigen, welche einen Ausweis B (Aufenthaltsbewilligung) oder C (Niederlassungsbewilligung) besitzen, wird der Wohnsitz in der Schweiz vermutet.
Nach ununterbrochener sechsmonatiger Landesabwesenheit erlöscht die Aufenthaltsbewilligung ([Art. 61 Abs. 2 AuG](#)), womit auch der Schweizer Wohnsitz dahin fällt⁶.
- 1023 Es ist nicht erforderlich, dass eine Person gewillt ist, längere Zeit am gleichen Ort zu bleiben. Auch ein kurzer Aufenthalt kann zur Begründung eines Wohnsitzes genügen⁷. „Dauernd“ ist im Sinne von „nicht vorübergehend“ zu verstehen. Es genügt die erkennbare Absicht, einen bestimmten Ort zum Mittelpunkt der Lebensverhältnisse, der persönlichen, wirtschaftlichen, familiären und beruflichen Beziehungen zu machen⁸.
- 1024 So begründen Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung Wohnsitz in der Schweiz, selbst wenn sie die Absicht zur Rückkehr in die Heimat haben, sobald es die Verhältnisse erlauben (s. auch Rz 3093).
- 1025 Besteht der Aufenthalt aufgrund eines Sonderzwecks, so wird auch bei längerer Dauer kein Wohnsitz begründet:
- 1026 1/17 Die Unterbringung einer Person in einer Erziehungsanstalt, einer Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet keinen Wohnsitz ([Art. 23 ZGB](#))⁹.

⁵	5. September	1977	ZAK 1978	S. 57	–
	28. August	1981	ZAK 1982	S. 179	–
⁶	12. Mai	2016	9C_747/2015		–
⁷	3. Juli	1952	ZAK 1952	S. 404	–
	28. August	1981	ZAK 1982	S. 179	–
⁸	22. Dezember	1959	ZAK 1960	S. 308	EVGE 1960 S. 181
	5. September	1977	ZAK 1978	S. 57	–
	28. August	1981	ZAK 1982	S. 179	–
⁹	28. April	1952	ZAK 1952	S. 228	EVGE 1952 S. 134

- 1027 Keinen Wohnsitz begründen insbesondere Personen, die
4/12 sich ausschliesslich zu Besuchs-, Kur-, Ferien-, Studien- oder sonstigen Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben.
- 1028 Niemand kann an mehreren Orten zugleich Wohnsitz haben ([Art. 23 Abs. 2 ZGB](#)). Hält sich eine Person abwechselungsweise an verschiedenen Orten auf, so gilt als Wohnsitz der Ort, zu dem die engsten Beziehungen bestehen¹⁰. Dies ist i.d.R. der Ort, an dem sich die Familie aufhält. Der Wochenaufenthaltort kann grundsätzlich nicht als Wohnsitz gelten¹¹.
- 1029 Behält ein Ehepaar seine oder behalten in eingetragener Partnerschaft lebende Personen ihre Wohnung in der Schweiz bei, obwohl der eine Teil im Ausland arbeitet, so ist für beide Teile schweizerischer Wohnsitz anzunehmen, sofern die Wohnung durch den andern Teil (und allenfalls durch die Kinder) bewohnt wird und der gemeinsame Haushalt nicht aufgehoben wurde ([Art. 275 ZPO](#) und [Art. 175 f. ZGB](#)).
- 1030 Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bis zum
1/11 Erwerb eines neuen bestehen ([Art. 24 Abs. 1 ZGB](#)). Dies gilt ebenfalls, wenn sich die Person bei ihrer Gemeinde abgemeldet hat. In dieser Weise führt selbst eine länger dauernde Landesabwesenheit nicht ohne weiteres zu einem Wohnsitzwechsel, lässt aber die Aufgabe des schweizerischen Wohnsitzes vermuten. Dies gilt insbesondere dann, wenn aus den gesamten Umständen auf eine Verlegung des Schwerpunktes der Lebensbeziehungen ins Ausland zu schliessen ist¹².
- 1031 Weltenbummlerinnen und -bummler beispielsweise haben nicht die Absicht des dauernden Verbleibens am Aufenthaltsort. Sie begründen somit keinen neuen Wohnsitz. Das gleiche gilt i.d.R. für Studierende, die im Ausland einen Teil ihrer Studien absolvieren.

¹⁰	22. Dezember	1959	ZAK 1960	S. 308	EVGE 1960	S. 181
	5. September	1977	ZAK 1978	S. 57	–	
	28. August	1981	ZAK 1982	S. 179	–	
¹¹	17. Mai	1968	ZAK 1968	S. 548	–	
¹²	1. Februar	1990	ZAK 1990	S. 247	–	

- 1032 Für Flüchtlinge und Staatenlose im Sinne der Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ([SR 0.142.30](#)) und vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen ([SR 0.142.40](#)) gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.
- 1033 Tatsachen wie z.B.:
- die bedingungslose Unterstellung unter die Steuerhoheit;
 - die Ausübung politischer Rechte;
 - der Abschluss eines Wohnmietvertrages oder
 - das Hinterlegen der Schriften
- können eine Wohnsitzbegründung nicht beweisen. Sie stellen Hinweise dar und müssen jeweils im Zusammenhang mit dem übrigen Sachverhalt gewürdigt werden¹³. Insbesondere ist die Besteuerung einer Person aufgrund ihres steuerrechtlichen Domizils in der Schweiz für die Frage der Wohnsitzbegründung allein nicht entscheidend, weil gemäss Steuerrecht der Aufenthaltsort als Steuerdomizil gelten kann, auch wenn daneben ein zivilrechtlicher Wohnsitz im Ausland besteht.

1.6 Erwerbort

- 1034 Ob eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgeübt wird oder nicht, ist aufgrund der Vorschriften des AHV-Rechts zu bestimmen¹⁴.
- 1035 Erwerbseinkommen in der Schweiz erzielt, wer hier in unselbstständiger oder in selbstständiger Stellung (z.B. als Inhaberin bzw. Inhaber einer Einzelfirma oder als Teilhaberin bzw. Teilhaber einer Personengesellschaft) in Industrie, Handel, Handwerk, Landwirtschaft oder in freien Berufen tätig ist¹⁵.

¹³	28. August	1981	ZAK 1982	S. 179	–
¹⁴	17. Mai	1963	ZAK 1963	S. 491	EVGE 1963 S. 99
	27. November	1980	ZAK 1981	S. 517	–
	25. April	1986	ZAK 1986	S. 459	–
¹⁵	27. November	1980	ZAK 1981	S. 517	–
	15. März	1985	ZAK 1985	S. 316	–
	31. Mai	1985	ZAK 1985	S. 523	–
	25. April	1986	ZAK 1986	S. 459	–

- 1036 1/16 Ist das Abkommen mit der EU- bzw. das EFTA-Übereinkommen anwendbar, wird der Bezug einer Geldleistung (z.B Tag-gelder gemäss UVG) der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt ([Art. 11 Abs. 2 Vo 883/2004](#)). Nicht als Geldleistung im Sinne der [Vo 883/2004](#) gilt jedoch der Bezug von Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrenten, Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder Geldleistungen bei Krankheit, die eine Behandlung von unbegrenzter Dauer decken. Auch der Bezug von Krankentaggeldern nach VVG entspricht nicht einer Geldleistung im Sinne der [Vo 883/2004](#).
- 1037 4/12 Unerheblich ist, ob die Erwerbstätigkeit aus ideellen Beweggründen oder mit Erwerbsabsicht, aufgrund vertraglicher Verpflichtung oder freiwillig, im Haupt- oder im Nebenberuf ausgeübt wird und selbst, ob sie eventuell gar widerrechtlich oder unsittlich erfolgt. Von Bedeutung ist einzig der Zusammenhang zwischen Einkommen und der dem Einkommen zugrunde liegenden Tätigkeit¹⁶.

1.7 Beitragsstatut in der AHV

- 1038 Die Frage, ob eine in der Schweiz ausgeübte resp. dem schweizerischen Recht unterstellte Erwerbstätigkeit als selbstständige oder unselbstständige gilt, beurteilt sich nach den schweizerischen Rechtsvorschriften (s. für die Abgrenzungskriterien die WML).
1038. 1 1/12 In der Schweiz wohnhafte Inhaber bzw. Inhaberinnen oder Teilhaber bzw. Teilhaberinnen von Betrieben oder von Betriebsstätten in einem Nichtvertragsstaat sowie Organe von juristischen Personen in einem Nichtvertragsstaat haben auf dem im Ausland erzielten Erwerbseinkommen nach innerstaatlichem Recht keine Beiträge zu bezahlen ([Art. 6^{ter} Bst. a und b AHVV](#)). Sie gelten daher als Nichterwerbstätige. Das im Ausland erzielte Erwerbseinkommen ist jedoch als massgebendes Renteneinkommen für die Beitragsbemessung zu

¹⁶	30. März	1978	ZAK 1978	S. 458	–
	28. Dezember	1981	ZAK 1982	S. 366	BGE 107 V 193
	26. Mai	1987	ZAK 1987	S. 420	–

berücksichtigen. Wird zusätzlich in der Schweiz ein Erwerbseinkommen erzielt, gilt eine solche Person als in der Schweiz nicht dauernd voll erwerbstätig und es ist eine Vergleichsrechnung vorzunehmen ([Art. 28^{bis} AHVV](#), vgl. dazu Rz 2033 ff. WSN).

- 1039 Personen, welche in Anwendung von [Art. 14 DBG](#) nach dem Aufwand besteuert werden, haben auf ihrem im Ausland erzielten Erwerbseinkommen nach innerstaatlichem Recht keine Beiträge zu bezahlen ([Art. 6^{ter} Bst. c AHVV](#)). Sie gelten daher als Nichterwerbstätige. Der für die Besteuerung veranlagte Aufwand ist als massgebendes Renteneinkommen für die Beitragsbemessung zu berücksichtigen ([Art. 29 Abs. 5 AHVV](#)).
- 1040 Personen, welche in einem oder mehreren Vertragsstaaten ausserhalb der EU/EFTA eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind unabhängig davon, ob sie in der Schweiz pauschalbesteuert werden, in der Regel in der AHV/IV/EO nicht versichert (zur Unterstellung am Erwerbort vgl. Rz 2071). Drittstaatsangehörige, für welche das Erwerbortsprinzip nicht gilt (vgl. Rz 2084 e contrario), bezahlen Beiträge gemäss Rz 1039.
- 1041 Personen, welche in einem oder mehreren EU- oder EFTA-
1/16 Staaten erwerbstätig sind, sind unabhängig davon, ob sie in der Schweiz pauschalbesteuert werden, in der Regel in der AHV/IV/EO nicht versichert (vgl. Rz 2016 ff.), sondern im Staat der Erwerbstätigkeit oder am Sitz des Arbeitgebers.

Abweichend von diesem Grundsatz sind Pauschalbesteuerte in der Schweiz jedoch versichert und haben auf ihrem in der EU/EFTA erzielten Erwerbseinkommen Beiträge zu bezahlen, wenn auf den Wohnsitz verwiesen wird (ergibt sich aus [Art. 13 Abs. 5 Vo 883/2004](#)). Dies ist in folgenden Konstellationen der Fall:

- Personen, welche gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehreren EU-/EFTA-Staaten unselbstständige Erwerbstätigkeiten für mehrere Unternehmen oder Arbeitgebende ausüben, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten haben ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b iv Vo 883/2004](#));

- Personen, welche gleichzeitig unselbstständige und selbstständige Erwerbstätigkeiten in mehreren EU-/EFTA-Staaten ausüben, sofern die unselbstständigen Erwerbstätigkeiten in mehreren EU-/EFTA-Staaten für Unternehmen oder Arbeitgebende verrichtet werden, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten haben ([Art. 13 Abs. 3 Vo 883/2004](#));
- Personen, welche gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehreren EU- bzw. EFTA-Staaten unselbstständige Erwerbstätigkeiten für einen Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb der EU resp. EFTA ausüben ([Art. 14 Abs. 11 Vo 987/2009](#)).

1042 Personen, welche zusätzlich zu ihrer Erwerbstätigkeit in der EU/EFTA oder in Vertragsstaaten auch in Nichtvertragsstaaten arbeiten, haben Beiträge gemäss Rz 1039 zu bezahlen. Bezahlen diese Personen jedoch bereits AHV/IV/EO-Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen, ist eine zusätzliche Erfassung als Nichterwerbstätige nicht möglich.

2. Die Versicherungsunterstellung im Allgemeinen

2.1 Allgemeines

2001 Die Bestimmungen von Kapitel 2 finden Anwendung auf alle
1/14 erwerbstätigen natürlichen Personen, die nicht unter eine der nachstehend erwähnten Kategorien fallen:

- Angestellte von internationalen Schienen-, Strassen- oder Lufttransportunternehmen;
- Seeleute von Hochsee- oder Rheinschiffen;
- Personal mit diplomatischen Vorrechten und Immunitäten;
- Internationale Beamtinnen und Beamte;
- Personen, die ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz leiten;
- Personal von Grenzbetrieben;
- Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung;
- Personal von Hilfsorganisationen und des IKRK;
- Beamtinnen und Beamte.

Für diese Personenkategorien siehe Kapitel 3.

Nichterwerbstätige Familienangehörige, deren Versicherungseigenschaft sich von derjenigen der erwerbstätigen natürlichen Person ableitet, werden ebenfalls im Kapitel 2 behandelt, zusammen mit der erwerbstätigen natürlichen Person.

2002 aufgehoben
1/14

2003 Zur einfachen Bestimmung, ob eine natürliche Person in der
1/16 AHV/IV/EO/(ALV) versichert ist oder nicht, können sich die Ausgleichskassen auf die folgenden synoptischen Tabellen stützen:

- für Schweizer Bürgerinnen und Bürger auf die Anhänge 1 und 2,
- für Angehörige der EU auf die Anhänge 3 und 4,
- für Angehörige von Nichtvertragsstaaten auf die Anhänge 5 und 6,
- für Angehörige von Vertragsstaaten, die weder zur EU noch zur EFTA gehören, auf die Anhänge 7 und 8.

2.2 Bestimmungen des AHVG

- 2004 Gestützt auf das AHVG sind obligatorisch versichert:
- die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ([Art. 1a Abs. 1 Bst. a AVHG](#); zur Definition des Wohnsitzes s. Rz 1017 ff.);
- 2005 – die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben ([Art. 1a Abs. 1 Bst. b AHVG](#); zur Definition der Erwerbstätigkeit s. Rz 1034 ff., für die leitenden Organe Rz 3082 ff.);
- 2006 – Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in einem Nichtvertragsstaat im Dienste der Eidgenossenschaft tätig sind ([Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 AHVG](#); für die Einzelheiten s. Kapitel 3);

- 2007 – Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in einem Nichtvertragsstaat für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond tätig sind ([Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 AHVG](#); [Art. 1 AHVV](#); s. Rz 3096);
- 1/10
- 2008 – Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in einem Nichtvertragsstaat für eine private Hilfsorganisation tätig sind, die vom Bund namhaft subventioniert wird ([Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 AHVG](#); [Art. 1a AHVV](#); s. Rz 3096).

2.3 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Übereinkommen

- 2009 Für die Versicherungsunterstellung von Personen, die im Gebiet der EU und der Schweiz arbeiten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU- Staates sind, ist das Abkommen mit der EU anwendbar.
Für die Versicherungsunterstellung von Personen, die im Gebiet der EFTA und der Schweiz arbeiten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EFTA-Staates sind, ist das EFTA-Übereinkommen anwendbar.
Dasselbe gilt für Flüchtlinge und Staatenlose mit Wohnsitz in der Schweiz oder der EU bzw. der EFTA.
Für die Versicherungsunterstellung von allen anderen Staatsangehörigen gilt entweder das bilaterale Sozialversicherungsabkommen mit dem betreffenden EU-Staat bzw. das Sozialversicherungsabkommen mit Liechtenstein oder Norwegen oder das AHVG.
- 1/16
2009. Seit 1. April 2012 gelten im Verhältnis Schweiz – EU die
1 [Vo 883/2004](#) und [987/2009](#). Seit 1. Januar 2016 gelten diese
1/16 Verordnungen (inkl. die Anpassungen gestützt auf die Vo 465/2012) ebenfalls für die EFTA.
Personen, die nach den Bestimmungen der [Vo 883/2004](#) den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates unterliegen als nach Titel II der [Vo 1408/71](#), bleiben während maximal zehn Jahren (EU bis 31. März 2022; EFTA bis 31. Dezember 2025) weiterhin den Rechtsvorschriften gemäss [Vo 1408/71](#) unterstellt, solange sich der zugrunde liegende Sachverhalt nicht ändert ([Art. 87 Abs. 8 Vo 883/2004](#)). Dasselbe gilt – im Verhältnis zur EU – für die Änderungen gemäss der am

1. Januar 2015 in Kraft getretenen Vo 465/2012 ([Art. 87a Abs. 1 Vo 883/2004](#)), welche ebenfalls eine Übergangsfrist von zehn Jahren vorsieht (bis 31. Dezember 2024).

2009. Eine Person, die nach bisherigem Recht unterstellt ist, kann
2 beantragen, dass auf sie das neue Recht angewendet wird.
1/15 Wird der Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten gestellt, gilt das neue Recht ab Inkrafttreten. Wird der Antrag nach Ablauf der 3 Monate gestellt, gilt das neue Recht ab dem ersten Tag des darauf folgenden Monats.

2010 Die [Vo 883/2004](#) und [987/2009](#) finden jedoch keine Anwendung auf Sachverhalte, die gleichzeitig einen Schweiz-/EU-/EFTA-Bezug aufweisen, da es an einem "Dachübereinkommen" fehlt.
1/16 *Beispiel:* Ein in der Schweiz erwerbstätiger Liechtensteiner wird von seinem Schweizer Arbeitgeber nach Deutschland entsandt. Die Vo 883/2004 ist nicht anwendbar, sondern das bilaterale Sozialversicherungsabkommen Schweiz - Deutschland.

2011 Das Abkommen mit der EU gilt für folgende Staaten:

- 1/17
- Belgien,
 - Bulgarien,
 - Dänemark,
 - Deutschland,
 - Estland,
 - Finnland,
 - Frankreich,
 - Griechenland,
 - Grossbritannien,
 - Irland,
 - Italien,
 - Kroatien,
 - Lettland,
 - Litauen,
 - Luxemburg,
 - Malta,
 - die Niederlande,
 - Österreich,
 - Polen,

- Portugal,
- Rumänien,
- Schweden,
- die Slowakei,
- Slowenien,
- Spanien,
- die Tschechische Republik,
- Ungarn,
- Zypern.

Anhang 15 zählt die Gebiete, auf welche das Abkommen mit der EU anwendbar ist, im Einzelnen auf.

2012 Das EFTA-Übereinkommen gilt neben der Schweiz für folgende Staaten (vgl. Anhang 15):

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen.

2013 Die Versicherungsunterstellung von Personen, die in mehreren Staaten arbeiten, hängt davon ab, ob sie unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig sind. Das Beitragsstatut (Arbeitnehmende oder Selbstständigerwerbende) wird aufgrund des nationalen Rechts desjenigen Staates bestimmt¹⁷, in welchem die jeweilige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Für die beitragsrechtliche Qualifikation bei Unterstellung unter die schweizerischen Rechtsvorschriften siehe für die Abgrenzungskriterien die WML.

2014 Bei einer in Frankreich und in der Schweiz erwerbstätigen Person beispielsweise ist für die in Frankreich ausgeübte Tätigkeit gemäss dem französischen Recht und für die in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit nach dem AHVG zu bestimmen, ob es sich um eine selbstständige oder eine unselbstständige Erwerbstätigkeit handelt.

2015 aufgehoben
4/12

¹⁷ 27. Mai

2013

9C_62/2013

2.3.1 Grundsatz: Unterstellung in einem einzigen Staat

- 2016 1/16 Das Abkommen mit der EU bzw. das EFTA-Übereinkommen sieht die Unterstellung unter die Gesetzgebung eines einzigen Staates vor ([Art. 11 Abs. 1 Vo 883/2004](#)). Diese Regel gilt nicht für Erwerbstätige, die weder Staatsangehörige der EU bzw. der EFTA noch der Schweiz sind. Für sie sind die Sozialversicherungsabkommen oder das AHVG massgebend.
2016. 1 1/17 Für die Bestimmung der Versicherungsunterstellung bei der Ausübung von Erwerbstätigkeiten in zwei oder mehr Staaten werden marginale Tätigkeiten nicht berücksichtigt. Diese Bestimmung bezweckt zu verhindern, dass sich die Versicherungsunterstellung aufgrund kleiner Tätigkeiten ändert und will zudem Missbrauch verhindern. Als marginal gelten Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Eigenart unbedeutend sind. Ein Indikator für eine marginale Tätigkeit kann eine reguläre Arbeitszeit und/oder eine Entlohnung von je weniger als 5% pro Staat sein (mehrere Erwerbstätigkeiten für verschiedene Arbeitgeber werden zusammengezählt; [Art. 14 Abs. 5b Vo 987/2009](#); betr. die Leitung eines Unternehmens, vgl. Rz 3082 ff.). Hingegen sind Entschädigungen für marginale Tätigkeiten im zuständigen Staat beitragsrechtlich abzurechnen.

2.3.1.1 Unselbstständige Erwerbstätigkeit

– Unselbstständige Erwerbstätigkeit in einem einzigen Staat

- 2017 1/16 Staatsangehörige der EU bzw. der EFTA oder der Schweiz, die nur in der Schweiz arbeiten, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 11 Abs. 3 Bst. a Vo 883/2004](#)), es sei denn, sie wären Entsandte (s. Rz 2024) oder Mitglied einer Spezialkategorie (s. Kapitel 3).
- 2018 4/12 Staatsangehörige der EU oder der Schweiz, die nur in einem EU-Staat arbeiten, sind in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert ([Art. 11 Abs. 3 Bst. a Vo 883/2004](#)), es sei denn, sie

wären Entsandte (s. Rz 2024) oder Mitglieder einer Spezialkategorie (siehe Kapitel 3). Dasselbe gilt für Staatsangehörige der EFTA, die nur in Island, Liechtenstein oder Norwegen arbeiten.

2019 aufgehoben
1/17

1/16 – Unselbstständige Erwerbstätigkeit in zwei oder mehreren Staaten der EU bzw. der EFTA und/oder der Schweiz

2020 Als gewöhnlich in zwei oder mehreren Staaten erwerbstätig
1/16 gilt, wer für einen oder mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder abwechselnd eine oder mehrere gesonderte unselbstständige Erwerbstätigkeiten ausübt ([Art. 14 Abs. 5 Vo 987/2009](#)). Staatsangehörige der Schweiz oder der EU bzw. EFTA, die gewöhnlich in zwei oder mehreren Staaten eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, unterliegen den Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzstaats, sofern sie einen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit in diesem ausüben ([Art. 13 Abs. 1 Bst. a Vo 883/2004](#)).

2020. Befindet sich der Sitz des Arbeitgebers ausserhalb der EU,
1 bzw. der EFTA unterliegen Staatsangehörige der Schweiz
1/16 der der EU bzw. EFTA ebenfalls den Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzstaats, auch wenn sie in diesem keine wesentliche Tätigkeit ausüben ([Art. 14 Abs. 11 Vo 987/2009](#)).

2020. Von einem wesentlichen Teil der Beschäftigung im Wohn-
2 sitzstaat kann ausgegangen werden, wenn dort ein quantita-
1/15 tiv erheblicher Teil der Tätigkeit ausgeübt wird. Ein Anzeichen für das Vorliegen eines wesentlichen Teils kann die Arbeitszeit und/oder das Arbeitsentgelt sein, wenn diese Kriterien mindestens 25% der Gesamttätigkeit ausmachen ([Art. 14 Abs. 8 Vo 987/2009](#)).

2020. Bei einer Teilzeiterwerbstätigkeit ist das Kriterium des we-
3 sentlichen Teils der Beschäftigung (25%) im Verhältnis zum
1/17 Gesamtpensum umzurechnen.

Beispiel: Eine Person ist in der Schweiz zu 50% und in Frankreich zu 30%, d.h. insgesamt zu 80% unselbständig erwerbstätig. Der wesentliche Teil der Erwerbstätigkeit entspricht im Verhältnis zum Gesamtpensum 20% ($25 \times 80 / 100$).

- 2021 1/15 Arbeiten Arbeitnehmende für den gleichen Arbeitgeber resp. für die gleiche Arbeitgeberin nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil in ihrem Wohnsitzstaat, sind sie grundsätzlich im Staat versichert, in dem die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den Sitz hat ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b i Vo 883/2004](#)).
2021. 1 1/15 Dasselbe gilt für Arbeitnehmende, die für mehrere Arbeitgebende arbeiten, die ihren Sitz im gleichen Staat haben ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b ii Vo 883/2004](#)). Diese sind ebenfalls im Staat versichert, in welchem die Arbeitgebenden ihren Sitz haben.
2021. 2 1/15 Als Sitz gilt der statutarische Sitz oder die Niederlassung, an dem resp. der die wesentlichen Entscheidungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers getroffen sowie die zentralen Verwaltungshandlungen vorgenommen werden ([Art. 14 Abs. 5a Vo 987/2009](#)).
2021. 3 1/15 Arbeiten sie für mehrere Arbeitgebende, die ihre Sitze in zwei Staaten haben, von denen einer der Wohnsitzstaat ist, sind sie im anderen Staat (nicht Wohnsitzstaat) versichert ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b iii Vo 883/2004](#)).
2021. 4 1/15 Arbeiten sie für mehrere Arbeitgebende, von denen mindestens zwei ihre Sitze in verschiedenen Staaten ausserhalb des Wohnsitzstaates haben, sind sie hingegen im Wohnsitzstaat versichert, auch wenn sie dort keine wesentliche Tätigkeit ausüben ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b iv Vo 883/2004](#)).
- 2022 1/17 Die Ausgleichskasse unternimmt die notwendigen Vorkehrungen, damit ihr die Arbeitgeber Arbeitnehmende mit Auslandsbezug, der sich auf die Unterstellung in der Schweiz auswirken könnte, melden. Dies ist namentlich bei Mehrfach-erwerbstätigkeit der Fall. Die Ausgleichskasse ist dabei auf die

Mitwirkung der Arbeitgeber angewiesen ([Art. 28 Abs. 1 ATSG](#)).

2022. Zur Abklärung, ob Tätigkeiten in mehreren EU-/EFTA-
1 Staaten und der Schweiz zu einer Versicherungsunterstel-
1/17 lung in der Schweiz führen, stellt das BSV ein Hilfsformular
zur Verfügung (s. Anhang 10).
- 2023 *Beispiel 1:* Ein Liechtensteiner lebt in der Schweiz und arbei-
1/16 tet als Arbeitnehmer für den gleichen Arbeitgeber in der
Schweiz und in Norwegen. Einen wesentlichen Teil seiner Er-
werbstätigkeit übt er in der Schweiz aus: Er ist für sein ges-
amtes Einkommen in der AHV/IV/EO und ALV versichert
([Art. 13 Abs. 1 Bst. a Vo 883/2004](#)).
- Beispiel 2:* Ein Franzose lebt in Belgien und arbeitet für einen
Schweizer Arbeitgeber in Frankreich und in Luxemburg: Er ist
für sein gesamtes Einkommen in der AHV/IV/EO und ALV
versichert ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b i Vo 883/2004](#)).
- Beispiel 3:* Ein Italiener lebt in der Schweiz und arbeitet als
Arbeitnehmer für zwei verschiedene Arbeitgeber (Sitz CH
und FR) zu einem unwesentlichen Teil in der Schweiz und zu
einem wesentlichen Teil in Frankreich. Er ist nicht in der
AHV/IV/EO und ALV, sondern in Frankreich versichert
([Art. 13 Abs. 1 Bst. b iii Vo 883/2004](#)).
- Beispiel 4:* Eine Italienerin lebt in der Schweiz und arbeitet als
Arbeitnehmerin für zwei verschiedene Arbeitgeber (Sitz D
und FR) zu einem unwesentlichen Teil in der Schweiz und zu
einem wesentlichen Teil in Frankreich. Sie ist für ihr gesamt-
es Einkommen in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 13
Abs. 1 Bst. b iv Vo 883/2004](#)).

1/16 – aufgehoben

2023. aufgehoben

1-

2023.

4

1/16

1/16 – Entsendung von Arbeitnehmenden (Staatsangehörige der EU, EFTA oder der Schweiz)

2024 Arbeitnehmende, die von der Schweiz vorübergehend in
1/17 einen EU-Staat (Staatsangehörige der Schweiz oder der EU) bzw. in einen EFTA-Staat (Staatsangehörige der Schweiz oder der anderen EFTA-Staaten) entsandt werden, bleiben in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 12 Abs. 1 Vo 883/2004](#)), wenn

- sie unmittelbar vor ihrer Abreise in der Schweiz gestützt auf den Schweizer Wohnsitz oder eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz versichert waren¹⁸; davon wird bei einer Vorversicherungsdauer von einem Monat grundsätzlich ausgegangen;
- vorgesehen ist, dass sie nach Ablauf der Entsendedauer wieder in der Schweiz und grundsätzlich von denselben Arbeitgebenden beschäftigt werden;
- der entsendende Arbeitgeber im Ursprungsland bereits seit einer gewissen Zeit nennenswerte wirtschaftliche Aktivitäten ausübt;
- zwischen dem entsendenden Arbeitgeber und seinem Arbeitnehmer während der ganzen Entsendedauer nachweisbar eine direkte arbeitsrechtliche Bindung besteht.

2025 aufgehoben
1/17

2026 Einzelheiten finden sich im Merkblatt „[Soziale Sicherheit für](#)
4/12 [Entsante CH-EU](#)“.

2027 Die Entsendedauer beträgt 24 Monate.
4/12

2028 Arbeitgebende, die Arbeitnehmende von der Schweiz aus in
1/17 einen EU- bzw. EFTA-Staat entsenden, beantragen vor Beginn der vorübergehenden Tätigkeit des Arbeitnehmenden in einem EU- bzw. EFTA-Staat von ihrer Ausgleichskasse eine Entsendungsbescheinigung ([Bescheinigung A1](#)). Die Aus-

¹⁸ 4. August

2008

U 50/07

BGE 134 V 428

gleichskasse kann von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber verlangen, einen [Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland](#) auszufüllen (s. Anhang 17). Die Ausgleichskasse händigt den Arbeitgebenden eine [Bescheinigung A1](#) aus. Bei einer Entsendung nach Österreich, Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Lettland, Portugal, Rumänien, Schweden, Niederlande sowie in das Vereinigte Königreich und bei Entsendungen nach Norwegen und Island muss die Ausgleichskasse dem zuständigen ausländischen Träger eine Kopie der [Bescheinigung A1](#) senden. Die Ausgleichskasse kann jedoch die entsandten Arbeitnehmenden mit dieser Aufgabe beauftragen. Bei einer Entsendung in die übrigen Länder hat die entsandte Person die Entsendungsbescheinigung ([Bescheinigung A1](#)) auf Anfrage (z.B. anlässlich von Arbeitgeberkontrollen) im Ausland vorzuweisen. Ausnahmsweise kann die Bescheinigung auch während oder sogar nach Ablauf der Entsendung noch ausgestellt werden und dann rückwirkend gelten.

- 2029 Die [Bescheinigung A1](#) ist für maximal 24 Monate gültig und
1/15 kann innerhalb dieser Dauer wiederholt durch die Ausgleichskasse verlängert werden.
2029. Nach Ablauf der 24 Monate kann bei der Ausgleichskasse
1 erst nach einer Karenzfrist von 2 Monaten ein erneutes Ge-
1/17 such um Entsendung gestellt werden. In allen anderen Fällen ist beim BSV ein [Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland](#) (siehe Rz 2030) zu stellen.
- 2030 Auf Antrag hin kann das BSV mit Zustimmung der ausländischen
1/17 Behörde die Entsendung im Interesse der Arbeitnehmenden bis maximal 6 Jahre verlängern. Hierzu muss der [Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland](#) (s. Anhang 17) eingereicht werden. Beim BSV kann innerhalb der Dauer von sechs Jahren wiederholt ein Antrag auf eine Ausnahmereinbarung gestellt werden. Nach Ab-

lauf der 6 Jahre ist eine neue Entsendung derselben Arbeitnehmerin resp. desselben Arbeitnehmers in denselben Staat erst nach Ablauf einer Karenzfrist von einem Jahr wieder möglich.

2031 1/17 Ist bereits zu Beginn der Entsendung damit zu rechnen, dass die Frist von 24 Monaten nicht ausreichen wird, so kann im Interesse der Arbeitnehmenden gemäss [Art. 16 Vo 883/2004](#) beim BSV direkt ein [Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland](#) (s. Anhang 17) gestellt werden.

2031. 1
1/15 Sind die Voraussetzungen für die Entsendung bzw. für die Ausnahmevereinbarung nicht mehr erfüllt, ist die Bescheinigung zurückzuziehen und die zuständige ausländische Behörde zu informieren

2032 4/12 Von einem EU-Staat vorübergehend in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende sind in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert. Die ausländische Behörde händigt die [Bescheinigung A1](#) den Arbeitnehmenden aus, die diese dann der zuständigen Ausgleichskasse übergeben. Für weitergehende Verlängerungen ist das BSV zuständig. Wird um eine weitergehende Verlängerung nachgesucht und diese erteilt, orientiert das BSV die Ausgleichskasse und schickt ihr eine Kopie des Schriftenwechsels mit der ausländischen Behörde. Die AHV-Ausgleichskasse ist grundsätzlich an die Angaben in der [Bescheinigung A1](#) gebunden, solange dieses nicht zurückgezogen und für ungültig erklärt wird. Sie kann jedoch begründete Zweifel an der Richtigkeit des Sachverhalts, welcher der Bescheinigung zugrunde liegt, bei der zuständigen ausländischen Behörde geltend machen.

1/16 – aufgehoben

2032. aufgehoben

1-

2032.

8

1/16

1/16 – **aufgehoben**

2033- aufgehoben

2035

1/14

– **Entsendung von Drittstaatsangehörigen**

2036 Für die Entsendung von Drittstaatsangehörigen von der Schweiz in einen EU- bzw. EFTA-Staat oder umgekehrt siehe Rz 2070 ff. und Anhang 13.3.

– **Arbeitnehmende, die für Arbeitgebende ohne Betriebsstätte in der Schweiz arbeiten**

2037 Arbeitgebende mit Sitz in einem EU-/EFTA-Staat und ohne
1/16 Betriebsstätte in der Schweiz, deren Arbeitnehmende aufgrund des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Übereinkommen in der Schweiz versichert sind, sind in der Schweiz beitragspflichtig ([Art. 21 Abs. 1 Vo 987/2009](#); s. auch Rz 2062 ff.).

1/17 – **Arbeitslose**

2037. Staatsangehörige der EU bzw. der EFTA oder der Schweiz,
1 die nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates
1/17 bei Arbeitslosigkeit Leistungen erhalten (gemäss [Art. 65 Vo 883/2004](#)) unterliegen dessen Rechtsvorschriften ([Art. 11 Abs. 3 Bst. c Vo 883/2004](#)).

2037. aufgehoben

2-

2039

1/16

2.3.1.2 Selbstständige Erwerbstätigkeit

– Selbstständige Erwerbstätigkeit in einem einzigen Staat

- 2040
1/16 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU bzw. EFTA, die als Selbstständigerwerbende in einem EU- bzw. EFTA-Staat arbeiten, sind in der AHV/IV/EO nicht versichert ([Art. 11 Abs. 3 Bst. a Vo 883/2004](#)), es sei denn, sie wären Entsandte (s. Rz 2044).
- 2041
1/16 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU bzw. der EFTA, die nur in der Schweiz arbeiten, sind in der AHV/IV/EO versichert ([Art. 11 Abs. 3 Bst. a Vo 883/2004](#)), es sei denn, sie wären Entsandte (s. Rz 2044).

1/16 – Selbstständige Erwerbstätigkeit in zwei oder mehreren Staaten der EU bzw. der EFTA und/oder der Schweiz

- 2042
1/17 Die Ausgleichskasse hat namentlich bei der Anmeldung neuer Selbstständigerwerbender zu prüfen, ob diese noch in anderen Staaten erwerbstätig sind.
2042.
1
1/17 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die gleichzeitig in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten der EU oder in der Schweiz und der EU eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind in ihrem Wohnsitzstaat versichert, sofern sie einen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit (vgl. Rz 2020) dort ausüben. Arbeiten sie nicht zu einem wesentlichen Teil in ihrem Wohnsitzstaat, sind sie im Staat versichert, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit befindet ([Art. 13 Abs. 2 Bst. b Vo 883/2004](#)). Dasselbe gilt für Staatsangehörige der EFTA, die gleichzeitig in zwei oder mehreren Staaten der EFTA eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.
2042.
2
1/17 Der Mittelpunkt der Tätigkeit wird anhand sämtlicher Merkmale bestimmt, welche die berufliche Tätigkeit des Selbstständigen kennzeichnen. Hierzu gehören der Ort der ständigen Niederlassung, von dem aus die Person ihre Tätigkeiten ausübt, die gewöhnliche Art oder die Dauer der Tätigkeiten

sowie die Anzahl erbrachter Dienstleistungen ([Art. 14 Abs. 9 Vo 987/2009](#)).

2043 *Beispiel:* Ein Spanier lebt in Frankreich. Er übt seine selbstständige Erwerbstätigkeit zum grössten Teil in der Schweiz aus. In Italien hat er einen selbstständigen Nebenerwerb. Er ist für sein gesamtes Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit in der AHV/IV/EO versichert.

1/16 – aufgehoben

2043. aufgehoben

1

1/16

1/16 – Entsendung von Selbstständigerwerbenden

2044 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die als Selbstständigerwerbende ihre Tätigkeit normalerweise in der Schweiz ausüben, aber vorübergehend einer ähnlichen Tätigkeit in einem EU-Staat nachgehen, bleiben der AHV/IV/EO unterstellt ([Art. 12 Abs. 2 Vo 883/2004](#)). Dabei kommt es nicht darauf an, ob der EU-Staat, in dem die ähnliche Tätigkeit ausgeübt wird, diese als selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit qualifiziert ([Art. 14 Abs. 4 Vo 987/2009](#)). Dasselbe gilt für Staatsangehörige der EFTA, die vorübergehend in Island, Liechtenstein oder Norwegen als Selbstständigerwerbende tätig sind.

2045 Die Entsendedauer beträgt 24 Monate.

4/12

2046 Selbstständigerwerbende beantragen bei ihrer Ausgleichskasse eine Entsendungsbescheinigung. Diese händigt die [Bescheinigung A1](#) der Antrag stellenden Person aus. Bei einer Entsendung nach Österreich, Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Lettland, Portugal, Rumänien, Schweden, Niederlande sowie in das Vereinigte Königreich und bei Entsendungen nach Norwegen und Island muss die Ausgleichskasse eine Kopie der

[Bescheinigung A1](#) dem zuständigen ausländischen Träger senden. Die Ausgleichskasse kann jedoch die Antrag stellende Person damit beauftragen, die Ausfertigung der Bescheinigung der ausländischen Behörde zu übergeben. Bei einer Entsendung in die übrigen Länder hat die entsandte Person die Entsendungsbescheinigung ([Bescheinigung A1](#)) anlässlich von Kontrollen der ausländischen Behörde vorzuweisen; damit kann eine doppelte Unterstellung vermieden werden.

- 2047 Die [Bescheinigung A1](#) ist für maximal 24 Monate gültig.
4/12
- 2048 Auf Antrag ([Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland](#); s. Anhang 17) hin kann das BSV mit Zustimmung der ausländischen Behörde die Entsendung darüber hinaus verlängern.
1/17
- 2049 Ist bereits zu Beginn der Entsendung damit zu rechnen, dass die Frist von 24 Monaten nicht ausreichen wird, so kann beim BSV direkt ein [Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland](#) (s. Anhang 17) gestellt werden.
1/17
- 2050 aufgehoben
1/16
2050. Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die als Selbst-
1 ständigerwerbende ihre Tätigkeit gewöhnlich in der EU
1/16 ausüben, aber vorübergehend einer ähnlichen Tätigkeit in der Schweiz nachgehen, sind den Rechtsvorschriften des EU-Staates, in dem sie ansässig sind, unterstellt ([Art. 12 Abs. 2 Vo 883/2004](#)). Dies auch dann, wenn die Ausgleichskassen diese Tätigkeit als unselbständige Erwerbstätigkeit qualifizieren ([Art. 14 Abs. 4 Vo 987/2009](#)).

1/16 – aufgehoben

2050. aufgehoben

2-

2050.

8

1/16

1/16 2.3.1.3 Gewöhnliche Ausübung einer selbstständigen und einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten

2051 1/16 Übt eine Person mit Staatsangehörigkeit der Schweiz oder der EU in einem EU-Staat und in der Schweiz gewöhnlich eine selbstständige und eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aus, so unterliegt sie den Rechtsvorschriften des Staates in welchem die unselbstständige Tätigkeit ausgeübt wird ([Art. 13 Abs. 3 Vo 883/2004](#)). Wird die unselbstständige Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten ausgeübt, so ist zunächst gemäss Rz 2020 ff. zu bestimmen, welchen Rechtsvorschriften die unselbstständige Tätigkeit unterliegt. Dasselbe gilt für Staatsangehörige der Schweiz oder eines anderen EFTA-Staates, die in mehreren EFTA-Staaten zugleich eine selbstständige und eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.

1/16 2.3.1.4 aufgehoben

2052- aufgehoben

2053

1/16

1/16 2.3.2 Vorgehen für Personen, die gewöhnlich in mehreren Staaten arbeiten

2054 Wer gewöhnlich auf dem Gebiet von zwei oder mehreren Staaten eine Erwerbstätigkeit ausübt, hat die zuständige Behörde seines Wohnsitzstaates darüber zu informieren. In der Schweiz ist dies in erster Linie diejenige Ausgleichskasse, mit welcher die zu unterstellenden Arbeitnehmenden oder

Selbstständigen bereits über eine Erwerbstätigkeit verbunden sind (s. die WKB).

- 2055
1/14 Hat die erwerbstätige Person ihren Wohnsitz in der Schweiz, prüft die Ausgleichskasse, ob sie aufgrund der Bestimmungen des Abkommens mit der EU in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert ist. Sind die Voraussetzungen dafür erfüllt, stellt die zuständige Ausgleichskasse eine Bescheinigung aus, dass die betreffende Person der schweizerischen Gesetzgebung unterstellt ist ([Bescheinigung A1](#)) und übermittelt eine Kopie dieser Bescheinigung dem Träger bzw. den Trägern, der bzw. die von der zuständigen Behörde jedes anderen Mitgliedstaates bezeichnet wurde(n). Die Adressen finden sich auf der [Vollzugsseite des BSV](#), Rubrik International, Verzeichnisse. Sie kann hierfür die erwerbstätige Person beauftragen, das von der Ausgleichskasse erstellte Formular der (den) zuständigen Behörde(n) der anderen Staaten vorzuweisen, auf deren Gebiet sie tätig ist.
2055.
1
1/14 Hat die erwerbstätige Person ihren Wohnsitz in einem EU-Staat, prüft die zuständige ausländische Behörde des Wohnsitzstaates, ob die Person aufgrund der Bestimmungen des Abkommens mit der EU im Wohnsitzstaat zu versichern ist. Sind die Voraussetzungen erfüllt, stellt sie eine [Bescheinigung A1](#) aus.
- 2056
1/14 Um zu überprüfen, ob eine in der Schweiz und der EU erwerbstätige Person tatsächlich in einem EU-Staat versichert und damit nicht der AHV/IV/EO/(ALV) unterstellt ist, verlangt die Ausgleichskasse von ihr die von der zuständigen ausländischen Behörde vorschriftsgemäss ausgefüllte [Bescheinigung A1](#).
2056.
1
1/15 Die [Bescheinigung A1](#) sowie weitere Schriftstücke können nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil sie nicht in einer der schweizerischen Amtssprachen abgefasst sind ([Art. 76 Abs. 7 Vo 883/2004](#)). Hingegen sind die Ausgleichskassen nicht verpflichtet, in einer Amtssprache der EU zu kommunizieren bzw. zu antworten. Sie sind berechtigt, eine schweizerische Amtssprache zu verwenden.

- 2057 Weist die betreffende Person die Dokumente nicht vor, er-
1/14 kundigt sich die Ausgleichskasse bei der ausländischen Be-
hörde.
2057. Kommt die zuständige ausländische Behörde am Wohnsitz
1 zum Schluss, dass eine Person nicht den Rechtsvorschriften
1/14 des Wohnsitzstaates unterstellt ist, hat sie die Möglichkeit,
die Versicherungsunterstellung dieser Person vorläufig fest-
zustellen. In der Regel teilt die ausländische Behörde ihre
Feststellung dem BSV mit, welches diese an die zuständige
Ausgleichskasse weiterleitet.
2057. Die Feststellung der ausländischen Behörde wird nach Ablauf
2 von zwei Monaten endgültig, ausser die Ausgleichskasse
1/14 setzt diese vor Ablauf der Zweimonatsfrist davon in Kenntnis,
dass sie die Feststellung noch nicht akzeptieren kann oder
diesbezüglich eine andere Auffassung vertritt ([Art. 16 Abs. 3
Vo 987/2009](#)). Ist die Ausgleichskasse mit der Unterstellung
unter das schweizerische Recht einverstanden, bestätigt sie
dies, indem sie eine [Bescheinigung A1](#) ausstellt.
- 2058 Ändert sich die Situation einer Person, die gewöhnlich in
1/14 mehreren Staaten arbeitet, muss die Ausgleichskasse die be-
troffenen zuständigen ausländischen Stellen darüber infor-
mieren, dass die Person nicht mehr dem schweizerischen
Recht unterstellt ist (Rückzug der [Bescheinigung A1](#)).
- 2059 Die Ausgleichskasse kann die Arbeitnehmenden damit beauf-
tragen, die zuständigen ausländischen Stellen der Länder zu
informieren, in denen sie arbeiten, dass das von der Aus-
gleichskasse ausgestellte Formular nicht mehr gültig ist.
- 2060 Übt eine Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf dem
1/14 Gebiet von mehreren Staaten aus ohne dort zu wohnen, hat
sich die Ausgleichskasse des Kantons, auf dessen Gebiet die
Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, mit den zuständigen Behör-
den der betroffenen Staaten darüber zu verständigen, wo
sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit befindet.

2060. aufgehoben
1
1/16

1/16 2.3.3.1 Beitragspflicht in der Schweiz

2061 Von Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden, die aufgrund des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Übereinkommen in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert sind, werden die Beiträge nach den Bestimmungen der AHV erhoben.

2062 Arbeitgebende mit Sitz in einem EU-/EFTA-Staat und ohne Betriebsstätte in der Schweiz sind in der Schweiz beitragspflichtig, wenn sie in der Schweiz versicherte Arbeitnehmende beschäftigen. Falls keine Vereinbarung nach [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#) abgeschlossen werden kann, müssen die ausländischen Arbeitgebenden mit der zuständigen schweizerischen Ausgleichskasse die gesamten paritätischen Beiträge abrechnen (s. auch Rz 2037 ff.).

2063 Haben Arbeitgebende ohne Betriebsstätte in der Schweiz und ihre in der Schweiz versicherten Arbeitnehmenden eine Vereinbarung gemäss [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#) abgeschlossen (Mustervereinbarung s. Anhang 16; siehe auch WKB), so rechnen die Arbeitnehmenden die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge selber mit der Ausgleichskasse ab. Sie sind jedoch keine Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende im Sinne von [Art. 6 Abs. 1 AHVG](#).
Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden zusätzlich zum Lohn ihren Arbeitgeberanteil sowie die Verwaltungskostenbeiträge auszuführen. Für die AHV beträgt der Arbeitgeberanteil 4.2%, für die IV 0.7% und die EO 0.225% (insgesamt somit 5.125%). Für die ALV beträgt der Arbeitgeberanteil bis zum Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes von Fr. 148 200 1.1% und auf diesen Betrag übersteigenden Lohnanteilen 0.5%. Die Ausgleichskassen stützen sich für die Beitragsfestsetzung in der Regel auf die Lohnbescheinigung der Arbeitgebenden im Ausland (s. WBB).

- 2064 Grundsätzlich müssen die ausländischen Arbeitgebenden der
1/16 Ausgleichskasse mitteilen, dass sie mit der Arbeitnehmerin
bzw. dem Arbeitnehmer vereinbart haben, dass diese bzw.
dieser die Beiträge selber entrichtet. Melden sich Arbeitneh-
mende aufgrund einer Vereinbarung gemäss [Art. 21 Abs. 2
Vo 987/2009](#) von sich aus, können sie die Ausgleichskassen
dessen ungeachtet erfassen (vgl. WKB).
2064. Falls keine Vereinbarung nach [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#)
1 abgeschlossen werden kann oder die Arbeitnehmenden
1/16 der Vereinbarung nicht nachkommen, müssen die ausländi-
schen Arbeitgebenden die gesamten paritätischen Beiträge
mit der zuständigen schweizerischen Ausgleichskasse ab-
rechnen.
- 2065 Die beitragspflichtigen Personen haben den Ausgleichs-
1/17 kassen sämtliche erforderlichen Unterlagen und Angaben zur
Festsetzung der Beiträge auf den in der Schweiz und in der
EU bzw. den EFTA-Staaten erzielten Einkommen zu liefern.
Dies gilt insbesondere für in einem EU-/EFTA-Staat erzielte
Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.
- 2066 aufgehoben
1/16

1/16 **2.3.3.2 Beitragspflicht in der EU/EFTA**

- 2067 Die Beiträge der Arbeitnehmenden und Selbstständigerwer-
1/16 benden, die aufgrund des Abkommens mit der EU in einem
EU-Staat bzw. aufgrund des EFTA-Übereinkommens in ei-
nem anderen EFTA-Staat versichert sind, werden gestützt
auf die Bestimmungen des betreffenden Staates erhoben.
Zwischen den schweizerischen Arbeitgebenden, die keine
Betriebsstätte in der EU bzw. einem anderen EFTA-Staat ha-
ben, und den Arbeitnehmenden kann eine Vereinbarung ge-
mäss [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#) abgeschlossen werden. In
diesem Fall schulden die Arbeitnehmenden die Beiträge sel-
ber. Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden jedoch
zusätzlich zum Lohn ihren Arbeitgeberanteil auszuzahlen.
Die Ausgleichskassen machen die ihnen angeschlossenen

Mitglieder in diesen Fällen darauf aufmerksam, dass sie – falls sie nicht direkt und nach den Bestimmungen abrechnen wollen, die im betreffenden Staat gelten, in welchem die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer arbeiten – der zuständigen ausländischen Behörde mitzuteilen haben, sie hätten sich mit der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer geeinigt, dass diese bzw. dieser ihre bzw. seine Beiträge selber bezahlt.

1/16 2.3.3.3 Umrechnungskurs

2068 1/16 Für die Umrechnung der Einkommen im Rahmen der Anwendung der [Vo 1408/71](#) und [Vo 574/72](#) (altrechtliche Fälle) verwenden die Ausgleichskassen die im Amtsblatt der EU veröffentlichten Umrechnungskurse. Sie finden sich im Internet unter: www.bsvlive.admin.ch/vollzug Rubrik International, Mitteilungen.

Für die Umrechnung der Einkommen im Rahmen der Anwendung der [Vo 883/2004](#) und [Vo 987/2009](#) ist der jeweilige Tageskurs der Europäischen Zentralbank (www.ecb.europa.eu) massgebend.

2.4 Bestimmungen der Sozialversicherungsabkommen

2069 1/17 Die Schweiz hat mit den folgenden Staaten bilaterale Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen (vgl. [Abkommenstexte](#)):

- Australien
- Chile
- Indien (vgl. Rz. 2069.1)
- Israel
- Japan
- Kanada/Québec
- Mazedonien
- Philippinen
- Republik San Marino
- Südkorea (vgl. Rz. 2069.1)
- Türkei
- Uruguay

– USA.

Für Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien gilt vorderhand das Abkommen mit Jugoslawien.

2069. Beim Abkommen mit Indien und Südkorea handelt es sich
1 um ein Entsendeabkommen. Dieses regelt nur die anwend-
1/16 baren Rechtsvorschriften und sieht grundsätzlich keinen Ex-
port von Rentenleistungen, sondern die Beitragsrückerstat-
tung vor.
- 2070 Die Schweiz hat auch mit den meisten EU-Staaten (alle aus-
4/12 ser Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen und Rumänien)
sowie mit Liechtenstein und Norwegen Sozialversicherungs-
abkommen abgeschlossen. Diese bleiben anwendbar auf die
Fälle, die nicht durch das Abkommen mit der EU bzw. das
EFTA-Übereinkommen abgedeckt werden wie
- auf Nicht-EU- bzw. Nicht-EFTA-Staatsangehörige, die von der Schweiz in die EU bzw. EFTA entsandt werden oder umgekehrt, siehe Anhang 13.3;
 - auf Nicht-EU- bzw. Nicht-EFTA-Staatsangehörige, die in einem internationalen Strassen- (Rz 3006), Schienen- (Rz 3006), Luft- (Rz 3008) oder Schifffahrtunternehmen (Rz 3011, 3016) arbeiten.

2.4.1 Grundsatz: Unterstellung am Erwerbort

- 2071 Sämtliche Abkommen sehen in der Regel die Unterstellung
1/16 am Erwerbort vor. Dies gilt immer für Unselbstständigerwer-
bende, die die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertrags-
staaten besitzen (s. in Bezug auf die Ausnahmen
Rz. 2072 ff).
- Beispiel 1:* Eine Türkin wohnt in der Türkei und arbeitet in der Schweiz: sie ist in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert.
- Beispiel 2:* Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz und arbeitet in Mazedonien und in der Schweiz: sie ist in der AHV/IV/EO/(ALV) für die in der Schweiz ausgeübte Erwerbstätigkeit versichert und in Mazedonien für das dort erworbene Einkommen.
- Beispiel 3:* Ein Chilene wohnt in der Schweiz und arbeitet in San Marino: das Sozialversicherungsabkommen CH/SM ist

auf ihn nicht anwendbar, weil er weder die Staatsangehörigkeit des einen noch des anderen Vertragsstaats besitzt. Da er seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, ist er indessen nach Massgabe von [Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG](#) versichert.

2.4.2 Ausnahme: Entsendung

2072 Alle Abkommen sehen vor, dass auf bestimmte Zeit in einen
1/16 Vertragsstaat entsandte Arbeitnehmende der AHV/IV/EO und ALV unterstellt bleiben:

- wenn sie von einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz vorübergehend zur Arbeitsleistung in das Gebiet des Vertragsstaates entsandt werden,
- wenn sie unmittelbar vor der Entsendung versichert waren und
- wenn vorgesehen ist, dass sie nach Ablauf der Entsendedauer wieder in der Schweiz und grundsätzlich von denselben Arbeitgebenden beschäftigt werden.

Die in den Sozialversicherungsabkommen vorgesehenen Entsendungsbestimmungen betreffen nur Unselbstständigerwerbende.

2072. Eine Entsendung liegt im Allgemeinen nur dann vor, wenn die
1 betreffende Person ausschliesslich im Empfangsstaat beschäftigt ist. Ist sie hingegen gleichzeitig in der Schweiz und
1/14 im Vertragsstaat erwerbstätig, ist sie grundsätzlich der Gesetzgebung beider Staaten unterstellt. Jeder Staat erhebt die Sozialversicherungsbeiträge aber nur auf dem in seinem Gebiet erzielten Erwerbseinkommen. Es kommt somit zu keiner doppelten Erfassung desselben Einkommens.

2073 Die Staatsangehörigkeit der entsandten Arbeitnehmenden
1/16 ist nicht massgebend. Ausserdem spielt es keine Rolle, wo und von welchen Arbeitgebenden sie ihr Einkommen beziehen.

2074 Als bestimmte Zeit (Entsendefrist) gelten:

- 1/17 – 12 Monate für San Marino;
- 24 Monate für die Türkei, , Israel, Mazedonien, die Philippinen und Uruguay;

- 36 Monate für Chile, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien;
- 60 Monate für die USA, Japan, Kanada/Québec und Australien;
- 72 Monate für Indien und Südkorea.

2075 Arbeitgebende, die Arbeitnehmende in einen Vertragsstaat
1/16 entsenden, müssen bei ihrer Ausgleichskasse eine Entsendungsbescheinigung verlangen (vgl. Anhang 13.1). Die Ausgleichskasse kann von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber verlangen, einen Antrag auf Entsendung auszufüllen (Formulare der Kassen oder Anhang 17). Die Arbeitnehmenden weisen die Bescheinigung den zuständigen Behörden des ausländischen Staates vor, um eine doppelte Unterstellung zu vermeiden.

2075. aufgehoben
1
1/16

2076 Auf Antrag beim BSV hin kann die Entsendung in der Regel
1/16 bis zu einer Gesamtdauer von maximal sechs Jahren verlängert werden (s. Anhang 13.3).

2076. Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Arbeitneh-
1 mende, die nach Australien, Bulgarien*, Chile, Dänemark*,
1/17 Indien, Irland*, Island**, Japan, Kanada/Quebec, Kroatien*,
Liechtenstein, Mazedonien, Norwegen, Österreich*, auf die Philippinen, nach Portugal*, in die Slowakei*, nach Slowenien*, Südkorea, in die Tschechische Republik*, nach Ungarn*, Uruguay, in die USA oder nach Zypern* entsandt werden, begleiten, bleiben ebenfalls der AHV/IV/EO unterstellt (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten; **: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten).

2076. Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Selbstständigerwerbende, die sich nach Indien, Japan oder Südkorea
2 entsenden, begleiten, bleiben ebenfalls der AHV/IV/EO unterstellt.
1/16

2077 Die auf bestimmte Zeit von einem Vertragsstaat in die
1/16 Schweiz entsandten Arbeitnehmenden (resp. Selbstständigerwerbende bei Entsendungen aus Indien, Japan oder Südkorea) sind in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert. Sie müssen bei der zuständigen Ausgleichskasse die Entsendungsbescheinigung vorweisen, die ihnen vom ausländischen Träger ausgestellt worden ist.

Beispiel 1: Eine Amerikanerin wird von den USA für 4 Jahre in die Schweiz entsandt: wenn sie eine Entsendungsbescheinigung vorweist, ist sie in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert.

Beispiel 2: Ein Franzose wird von der Schweiz für 2 Jahre nach Mazedonien entsandt: er bleibt in der AHV/IV/EO und ALV versichert, denn in diesem Fall ist das Sozialversicherungsabkommen CH/MK auf die Angehörigen eines anderen Landes anwendbar.

Beispiel 3: Ein Schweizer wird für 10 Jahre nach Israel geschickt: er ist in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert (Unterstellung am Erwerbort).

2077. Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Arbeitneh-
1 mende, die von, Bulgarien*, Chile, Dänemark*, Indien, Ir-
1/17 land*, Island**, Japan, Kanada/Quebec, Kroatien*, Liechtenstein, Mazedonien, Norwegen, Österreich*, von den Philippinen, von Portugal*, von der Slowakei*, von Slowenien*, von der Tschechischen Republik*, von Ungarn*, von den USA oder von Zypern* in die Schweiz entsandt werden, begleiten, sind von der AHV/IV/EO ausgenommen (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten; **: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten).

2077. Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Selbstständigerwerbende, die sich aus Indien, Japan oder Südkorea in
2 die Schweiz entsenden, begleiten, sind von der AHV/IV/EO
1/16 ausgenommen.

2078- aufgehoben

2078.

1

1/14

2.4.3 Weitere Ausnahmen

- 2079 Die Abkommen mit Indien, Kanada/Quebec, den Philippinen,
1/16 Südkorea und den USA sehen eine Ausnahme von der Unterstellung am Erwerbort im Fall einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in einem oder beiden Staaten vor: Der Wohnsitzstaat ist zuständig. Das Abkommen mit Japan sieht die Unterstellung im Wohnsitzstaat nur vor, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit vorübergehend ausschliesslich im anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Wird eine selbstständige Erwerbstätigkeit in beiden Staaten ausgeübt, so ist das Erwerbortprinzip massgebend (vgl. [Art. 6 des Abkommens mit Japan](#)).
- 2080 Wenn Indien oder die USA resp. die Schweiz eine Tätigkeit
1/16 nicht gleich qualifizieren (selbstständig oder unselbstständig), ist die Qualifikation der Gesetzgebung des Wohnsitzstaates ausschlaggebend.
- 2081 *Beispiel:* W ist Verwaltungsrätin in den USA und hat dort
1/17 auch ihren Wohnsitz. Zudem übt sie in der Schweiz eine Verwaltungsrats-tätigkeit aus. Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte gelten nach schweizerischem Recht als Arbeitnehmende – in den USA werden sie hingegen als selbstständig erwerbend angesehen. W ist für alle Einkommen in den USA (ihrem Wohnsitzstaat) versichert.
- 2082 Sofern eine Person in der AHV/IV/EO versichert ist, bestimmt
1/17 sich das Beitragsstatut nach den gewöhnlichen Regeln des schweizerischen Rechts (siehe die WML und die WSN).
- 2083 aufgehoben
1/15
- 2084 Im Verhältnis zu den nachfolgenden Staaten gilt das Er-
1/16 werbsortprinzip unabhängig von der Staatsangehörigkeit:
– Australien (nur für Unselbstständigerwerbende; sofern Einwohner, vgl. [Art. 3 Bst. b Abkommen](#))
– Dänemark
– Deutschland
– Indien

- Irland
- Japan (sofern Bewilligung für ständigen Aufenthalt, vgl. [Art. 3 Bst. a Abkommen](#))
- Kanada/Quebec
- Südkorea
- Liechtenstein
- Schweden
- Philippinen
- Slowakei
- USA

Beispiel: Ein Iraner, der in der Schweiz wohnt und in Südkorea arbeitet, ist in Südkorea versichert.

2.5 Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem EU-Staat bzw. einem EFTA-Staat und einem Vertragsstaat

2085 Für Schweizerinnen und Schweizer sowie Angehörige von
1/16 EU-Staaten bestimmt sich die Unterstellung nach dem Abkommen mit der EU für die in der EU ausgeübte Erwerbstätigkeit und nach den Sozialversicherungsabkommen für die in einem Vertragsstaat ausgeübte Erwerbstätigkeit (s. dazu auch die Anhänge 1 bis 4). Dieselben Regeln gelten für Staatsangehörige der EFTA-Staaten.

Für die Angehörigen anderer Staaten ist für die in der EU bzw. EFTA ausgeübte Tätigkeit das mit dem betreffenden EU- bzw. EFTA-Staat abgeschlossene Sozialversicherungsabkommen massgebend und für die Erwerbstätigkeit im Vertragsstaat das Abkommen mit diesem Staat.

2086 *Beispiel 1:* Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz. Sie übt in
1/16 Österreich eine unselbstständige und in der Türkei eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus. Für die unselbstständige Erwerbstätigkeit ist sie in Österreich aufgrund des Abkommens mit der EU unterstellt und für die selbstständige Erwerbstätigkeit in der Türkei nach Massgabe des mit diesem Staat abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommens.
Beispiel 2: Ein norwegischer Staatsangehöriger wohnt in der Schweiz und übt in Norwegen und in Mazedonien eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aus. Für die in Norwegen ausgeübte Erwerbstätigkeit ist er in Norwegen unterstellt

([Art. 11 Abs. 3 Bst. a Vo 883/2004](#)). Für die in Mazedonien ausgeübte Tätigkeit ist er in der Schweiz unterstellt. Obwohl er in Mazedonien arbeitet, ist das Sozialversicherungsabkommen wegen seiner Staatsangehörigkeit nicht anwendbar. Da er seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, ist er nach [Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG](#) versichert.

Beispiel 3: Ein Marokkaner mit Wohnsitz in der Schweiz arbeitet als Unselbstständigerwerbender in Deutschland und in Liechtenstein. Nach den Abkommen mit Deutschland und Liechtenstein ist das Erwerbortprinzip auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar. Somit ist die betreffende Person in der Schweiz nicht versichert.

2.6 Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem Vertragsstaat und einem Nichtvertragsstaat

- 2087 Die Unterstellung bestimmt sich nach dem Sozialversicherungsabkommen für die im Vertragsstaat ausgeübte Erwerbstätigkeit und nach Schweizer Recht für die im Nichtvertragsstaat ausgeübte Erwerbstätigkeit (s. dazu auch die Übersichtstabellen in den Anhängen 1 bis 8).
- 2088 *Beispiel:* Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz, übt aber eine unselbstständige Erwerbstätigkeit in der Türkei und in Syrien. Sie ist in der AHV/IV/EO/(ALV) nur für das aus ihrer Erwerbstätigkeit in Syrien stammende Einkommen versichert.

2.7 Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem oder mehreren EU-Staaten bzw. EFTA-Staaten und einem Nichtvertragsstaat

- 2089 1/17 Für Schweizerinnen und Schweizer sowie EU-Staatsangehörige bestimmt sich die Unterstellung für die in der EU ausgeübte Erwerbstätigkeit nach dem Abkommen mit der EU und nach Schweizer Recht für die in einem Nichtvertragsstaat ausgeübte Erwerbstätigkeit (s. dazu auch die Anhänge 1 bis 8). Entsprechende Regeln gelten für Staatsangehörige der EFTA-Staaten.

Für die Angehörigen anderer Staaten ist für die in der EU bzw. EFTA ausgeübte Tätigkeit das mit dem betreffenden EU- bzw. EFTA-Staat abgeschlossene Sozialversicherungsabkommen massgebend und nach Schweizer Recht für die in einem Nichtvertragsstaat ausgeübte Erwerbstätigkeit (s. dazu auch die Anhänge 1 bis 8).

2090 *Beispiel 1:* Ein Schweizer wohnt in Deutschland. Er übt in
1/16 Deutschland, Österreich und in der Ukraine eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus. Einen erheblichen Teil seines Einkommens verdient er dabei in Deutschland. Für die in Deutschland und Österreich ausgeübte Erwerbstätigkeit ist er in Deutschland unterstellt ([Art. 13 Abs. 2 Bst. a Vo 883/2004](#)). Die Erwerbstätigkeit in der Ukraine wird in einem Nichtvertragsstaat ausgeübt. Weil er nicht in der Schweiz wohnt, ist er auch für diese Tätigkeit nicht in der AHV/IV/EO und ALV versichert.

Beispiel 2: Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz. Sie arbeitet für einen italienischen Arbeitgeber in Italien, Griechenland und in Albanien. Für ihre in Italien und Griechenland ausgeübte Erwerbstätigkeit ist sie in Italien unterstellt ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b i Vo 883/2004](#)). Aufgrund ihres schweizerischen Wohnsitzes ist sie für die in Albanien ausgeübte Tätigkeit in der Schweiz in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG](#)).

Beispiel 3: Ein Marokkaner wohnt in der Schweiz. Er arbeitet für eine italienische Arbeitgeberin in Deutschland, Griechenland und in Albanien. Sowohl das Abkommen mit der EU als auch dasjenige mit Griechenland ist auf Drittstaatsangehörige nicht anwendbar, dasjenige mit Deutschland hingegen schon (vgl. Rz 2084). Für die in Deutschland ausgeübte Tätigkeit ist er gemäss dem Abkommen mit Deutschland in Deutschland versichert. Für die in Griechenland und Albanien ausgeübte Erwerbstätigkeit ist er hingegen aufgrund seines Wohnsitzes nach [Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG](#) in der Schweiz versichert.

2.8 Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die zeitlich nicht auf die verschiedenen Staaten aufgeteilt werden kann

- 2091 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Tätigkeit zeitlich nicht ohne Willkür auf die einzelnen Länder aufteilbar ist, üben ihre Erwerbstätigkeit insgesamt in der Schweiz aus, wenn
- ein wirtschaftlicher Sachverhalt vorliegt, der seinen Mittelpunkt in der Schweiz hat;
 - sie zu einem wesentlichen Teil für die Bearbeitung in der Schweiz herangezogen werden;
 - die in- und ausländischen Arbeitsleistungen derart miteinander verflochten sind, dass eine Aufteilung nach dem blossen Zeitaufwand als willkürlich erscheint;
 - sie durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber in der Schweiz voll entlohnt werden¹⁹.
- Innerhalb der EU bzw. EFTA gilt diese Bestimmung nicht.

2.9 Falsche Versicherungsunterstellung im Verhältnis zur EU

2.9.1 Grundsatz: Richtigstellung pro futuro

- 2092 Ist eine Person fälschlicherweise in der Schweiz versichert, 4/12 meldet dies die Ausgleichskasse der zuständigen ausländischen Stelle. Die Ausgleichskasse bittet diese, der betroffenen Person die [Bescheinigung A1](#) auszustellen und sie in ihrem Land zu versichern. Sie legt der ausländischen Stelle nahe, auf eine rückwirkende Unterstellung zu verzichten, d.h. die Bescheinigung A1 nur mit Wirkung für die Zukunft auszustellen.
- 2093 Ist eine Person fälschlicherweise in einem EU-Staat versichert, obwohl sie in der Schweiz versichert wäre, nimmt sie 1/16 die Ausgleichskasse ab diesem Zeitpunkt in die AHV auf und stellt ihr die [Bescheinigung A1](#) aus.

¹⁹ 23. September 1968
4. Juni 1998

ZAK 1969 S. 181
[AHI 1999 S. 18](#)

EVGE 1968 S. 193
–

2.9.2 Ausnahme: Rückabwicklung

- 2094 Eine Rückabwicklung kann angezeigt sein, wenn:
- die Falschunterstellung nur von kurzer Dauer war oder
 - noch keine Leistungen (Familienzulagen, Leistungen der Kranken- oder Unfallversicherung usw.) ausgerichtet worden sind.
- Rückabwicklungen sind in jedem Fall nur zurückhaltend und stets im Einvernehmen mit der zuständigen ausländischen Stelle vorzunehmen. Die Ausgleichskasse hat die Auswirkungen auf sämtliche Sozialversicherungszweige zu berücksichtigen.
- 2095 Soll eine Person rückwirkend dem schweizerischen Recht
1/16 unterstellt werden, so stellen die Ausgleichskassen eine [Bescheinigung A1](#) mit rückwirkender Geltung aus und senden es an die zuständige ausländische Stelle.
- 2096 Soll eine Person rückwirkend dem Recht eines anderen Staates
4/12 unterstellt werden, so bitten die Ausgleichskassen die zuständige ausländische Stelle, eine [Bescheinigung A1](#) mit Geltung ab dem entsprechenden Zeitpunkt auszustellen.
- 2097 Der Entscheid über die rückwirkende Änderung der Versicherungsunterstellung ist allen im Inland betroffenen Sozialversicherungszweigen mitzuteilen.

1/17 2.10 Falsche Versicherungsunterstellung im Verhältnis zu Vertragsstaaten

- 2098 Die Grundsätze, die im Verhältnis zu EU-/EFTA-Staaten
1/17 gelten (vgl. Rz 2092 – 2097), gelangen auch in Bezug auf die Vertragsstaaten zur Anwendung.

3. Anwendbares Recht für gewisse Spezialkategorien

3.1 Die Arbeitnehmenden von internationalen Schienen- und Strassentransportunternehmen

3.1.1 Allgemeines

3001 Die Unterstellung von Arbeitnehmenden eines internationalen Schienen- oder Strassentransportunternehmens unter die AHV/IV/EO und ALV kann sich aus dem Abkommen mit der EU, dem EFTA-Übereinkommen, aus einem Sozialversicherungsabkommen oder auch aus dem AHVG ergeben.

3.1.2 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Übereinkommen

3.1.2.1 Abkommen mit der EU

3002 Die Unterstellung bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften des Abkommens mit der EU resp. EFTA (vgl. Rz 2020 ff.).

3003 *Beispiel:* Eine Französin mit Wohnsitz in Frankreich, die zum fahrenden Personal eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz gehört und internationale Transporte von Personen oder Gütern im Schienen- oder Strassenverkehr durchführt, ist in der Schweiz versichert, sofern sie nicht einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit im Wohnsitzstaat ausübt ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b i Vo 883/2004](#)).

3004 aufgehoben
1/16

1/16 3.1.2.2 aufgehoben

3005.- aufgehoben
3005.
3
1/16

3.1.3 Sozialversicherungsabkommen

3006 Besondere Bestimmungen betreffend das Personal von internationalen Schienen- und Strassentransportunternehmen finden sich in den folgenden Sozialversicherungsabkommen. In den mit einem * bezeichneten Staaten sind die Abkommensbestimmungen nur auf Drittstaatsangehörige anwendbar.

Belgien*	Art. 7 Bst. b SP Ziff. 6 + 8	Montenegro	vorderhand gilt das Abkommen mit Jugoslawien Art. 5 Bst. b SP Ziff. 6
Bulgarien*	Art. 7 Abs. 2	Niederlande*	Art. 7 Abs. 1 Bst. b + Abs. 2
Bosnien und Herzegowina	vorderhand gilt das Abkommen mit Jugoslawien Art. 5 Bst. b SP Ziff. 6	Norwegen*	Art. 8 Abs. 1 Bst. b + Abs. 2
Dänemark*	Art. 4 Bst. c Art. 8 Abs. 2	Österreich*	Art. 7 Abs. 3
Deutschland*	Art. 6 Abs. 3	Portugal*	Art. 5 Bst. b + d
Finnland*	Art. 7 Abs. 2 + 6	San Marino	wie Italien
Frankreich*	Art. 8 Abs. 1 Bst. b	Schweden*	Art. 3 Abs. 2 Art. 7 Abs. 2
Griechenland*	Art. 6 Bst. b	Serbien	vorderhand gilt das Abkommen mit Jugoslawien Art. 5 Bst. b SP Ziff. 6
Irland*	Art. 3 Abs. 3 Art. 6 Abs. 2	Slowakei*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2
Israel	Art. 6 Abs. 2+7	Slowenien*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2
Italien*	Art. 5 Bst. b SP Ziff. 4	Spanien*	Art. 4 Bst. b SP Ziff. 5
Kroatien*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2	Tschechische Republik*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2

Liechtenstein*	Art. 3 Abs. 3 Art. 6 Abs. 5	Türkei	Art. 5 Abs. 2 Bst. b+d, SP Ziff. 4
Luxemburg*	Art. 6 Ziff. 2 SP Ziff. 5	Ungarn*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2
Mazedonien	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2		

3006. Gleiches gilt für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen
1 von Arbeitnehmenden, die für eine international tätige Trans-
1/17 portfirma im Schienen- oder Strassenverkehr in Bulgarien*,
Dänemark*, Irland*, Kroatien*, Liechtenstein, Mazedonien,
Österreich*, Portugal*, der Slowakei*, Slowenien* der Tsche-
chischen Republik* oder Ungarn* tätig sind (*: betrifft nur Fa-
milienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-
EU/EFTA-Mitgliedstaaten).

3.2 Internationale Lufttransportunternehmen

3.2.1 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Übereinkommen

3.2.1.1 Abkommen mit der EU

- 3007 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU resp. EFTA, wel-
1/16 che als Flug- oder Kabinenbesatzungsmitglieder eine Tätig-
keit im Zusammenhang mit Fluggästen oder Luftfracht ausü-
ben, gelten als in dem Staat erwerbstätig, in dem sich die
„Heimatbasis“ (Homebase) befindet ([Art. 11 Abs. 5 Vo 883/2004](#), [Art. 14 Abs. 5a in fine Vo 987/2009](#)).
3007. Als „Heimatbasis“ (Homebase) gilt der Ort, wo das Besat-
1 zungsmitglied normalerweise eine Dienstzeit oder eine Ab-
1/15 folge von Dienstzeiten beginnt und beendet und wo der Luft-
fahrtunternehmer normalerweise nicht für die Unterbringung
des betreffenden Besatzungsmitgliedes verantwortlich ist ([Erwägungen 18b vor Art. 1 Vo 883/2004](#)).

1/16 **3.2.1.2 aufgehoben**

3007. aufgehoben

2

1/16

3.2.2 Bestimmungen der Sozialversicherungsabkommen betreffend internationale Lufttransportunternehmen

3008 Besondere Bestimmungen betreffend das Personal von Lufttransportunternehmen finden sich in den folgenden Sozialversicherungsabkommen. In den mit einem * bezeichneten Staaten finden die Abkommensbestimmungen nur auf Drittstaatsangehörige Anwendung.

Australien	Art. 9 Abs. 1	Luxemburg*	Art. 6 Ziff. 2 SP Ziff. 5
Belgien*	Art. 7 Bst. c SP Ziff. 8	Mazedonien	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Bulgarien*	Art. 7 Abs. 2	Niederlande*	Art. 7 Abs. 1 Bst. c + Abs. 2, SP Ziff. 5
Chile	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2	Norwegen*	Art. 8 Abs. 1 Bst. c + Abs. 2, SP Ziff. 8
Dänemark*	SP Ziff. 6	Österreich*	Art. 7 Abs. 4
Deutschland*	Art. 3 Abs. 2 Art. 6 Abs. 4	Philippinen	Art. 9 Abs. 1
Finnland*	Art. 7 Abs. 3 + 6 SP Ziff. 6	Slowenien*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Frankreich*	Art. 8 Abs. 1 Bst. c SP Ziff. 4	Südkorea	Art. 8 Abs. 2
Grossbritannien*	Art. 5 Abs. 5 + 6	Ungarn*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Indien	Art. 8 Abs. 1 - 3	Uruguay	Art. 7 Abs. 3
Israel	Art. 6 Abs. 3 + 7	USA	Art. 9
Kroatien*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3	Zypern*	Art. 7 Abs. 3

3008. Gleiches gilt für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen
1 von Arbeitnehmenden, die für ein Transportunternehmen im

- 1/17 Luftverkehr in Bulgarien*, Chile, Dänemark*, Indien, Irland*, Kroatien*, Liechtenstein, Mazedonien, Österreich*, auf den Philippinen, in Portugal*, der Slowakei*, Slowenien*, Südkorea, Ungarn*, Uruguay, USA oder auf Zypern* tätig sind (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten).

3.3 Internationale Schifffahrt

3.3.1 Binnenschifffahrt

3.3.1.1 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Übereinkommen

- 3009 Die Rz 3002 bis 3005.3 sind anwendbar.

3.3.1.2 Sozialversicherungsabkommen

- 3010 Die Rz 3006 betreffend die Transportunternehmen gilt auch für die Arbeitnehmenden im zwischenstaatlichen Binnenschifffahrtsverkehr.

3.3.2 Rheinschifferinnen und -schiffer

- 3011 Im Verhältnis zu Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden gehen die Regelungen der [Vereinbarung über die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer gemäss Art. 16 Abs. 1 Vo 883/2004](#) in Bezug auf Unterstellungsfragen den Bestimmungen des Abkommens mit der EU ([Vo 883/2004](#)) vor. Für Drittstaatsangehörige (d.h. nicht EU- oder Schweizer Staatsangehörige) bleibt das [Rheinschifferabkommen](#) (SR 0.831.107) anwendbar.
Für sämtliche anderen, oben nicht genannten EU-Staaten kommen die Unterstellungsregeln gemäss EU-[Vo 883/2004](#) zur Anwendung.
3011. Diese Rheinschifffahrtsbestimmungen finden nur Anwendung
1 auf Rheinschifferinnen und –schiffer eines Schiffes, das über

- 1/17 die Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde gemäss revidierter [Rheinschiffahrtsakte](#) verfügt (RS 0.747.224.101). Die Ausgleichskasse prüft beim Arbeitgeber, ob das Schiff über eine solche Urkunde verfügt.
Ist der Arbeitgeber nicht Eigentümer des auf der Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde eingetragenen Schiffs, muss die Ausgleichskasse überprüfen, ob er über eine von den Schweizerischen Rheinhäfen herausgegebene Ausrüsterbescheinigung verfügt.
3011. Als Rheinschifferinnen und -schiffer gelten Arbeitnehmende
2 und Selbstständigerwerbende, die ihre Berufstätigkeit als fah-
1/17 rendes Personal an Bord eines Rheinschiffes ausüben. Bei
der Meldung neuer Arbeitnehmender muss sich die Ausgleichskasse beim Arbeitgeber absichern, ob sie zumindest zu einem Teil auf dem Rhein unterwegs sind.
Ihnen gleichgestellt werden Personen, die auf bestimmte Zeit angeheuert werden, um die Besatzung zu vervollständigen oder zu verstärken. Auf Hilfskräfte, welche nicht zur Besatzung gehören und z.B. nur für gewisse schwierige Streckenabschnitte oder zur Ausführung von Schiffsmanövern in den Häfen die Besatzung ergänzen oder verstärken, sind die Rheinschiffahrtsbestimmungen nicht anwendbar.
3011. Die Rheinschifferinnen und Rheinschiffer unterstehen den
3 Rechtsvorschriften von nur einem der in Rz 3011 genannten
1/17 Staaten, nämlich demjenigen des Unternehmens, zu dem das Schiff gehört.
3011. Unter „Unternehmen“ versteht man die Unternehmen oder
4 Gesellschaften, welche das betreffende Schiff betreiben. Irrelevant ist, ob sie dessen Eigentümerinnen oder Eigentümer
1/13 sind oder nicht. Wird das Schiff von mehreren Unternehmen betrieben, ist dasjenige massgebend, dem die tatsächliche Entscheidungsbefugnis für das wirtschaftliche und kommerzielle Management zusteht.

3.3.3 Hochseeschifferinnen und -schiffer

3.3.3.1 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Übereinkommen

3012 Schweizerinnen und Schweizer sowie EU- und EFTA-Staatsangehörige, die an Bord eines Schiffes mit Schweizer Flagge als Arbeitnehmende oder Selbstständigerwerbende arbeiten, sind aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit in der Schweiz versichert.

3013- aufgehoben

3014

1/16

3015 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU resp. EFTA, die auf einem Schiff mit der Flagge eines EU- resp. EFTA-Staates eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und dafür von einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz entlohnt werden, sind in der Schweiz versichert, wenn sie in der Schweiz wohnen; das Unternehmen oder die Person, das resp. die den Lohn ausrichtet, wird für die Anwendung dieser Rechtsvorschriften als Arbeitgeberin betrachtet ([Art. 11 Abs. 4 Vo 883/2004](#)).

3.3.3.2 Sozialversicherungsabkommen

3016 Besondere Bestimmungen betreffend Hochseeschifferinnen und -schiffer finden sich in den nachfolgenden Abkommen. Diese Bestimmungen sind in der Regel jeweils nur auf die Staatsangehörigen der Schweiz und des jeweiligen Vertragsstaates anwendbar (Ausnahme Australien, Indien, Japan, Uruguay und USA, die für alle offen sind; die Abkommen mit Bulgarien, Italien, Deutschland und Norwegen gelten nur für Drittstaatsangehörige [*]).

Australien	Art. 9 Abs. 2	Kroatien	Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggenrecht
Bulgarien*	Art. 7 Abs. 4 Versicherung nach Flaggenrecht	Mazedonien	Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggenrecht
Chile	Art. 7 Abs. 4 Versicherung nach Flaggenrecht	Norwegen*	Art. 10 Abs. 1 Unterstellung nach Flaggenrecht
Deutschland*	Art. 3 Abs. 2 Art. 7 SP Ziff. 8a Unterstellung nach Flaggenrecht	Philippinen	Art. 9 Abs. 4
Indien	Art. 8 Abs. 4	Republik San Marino	Entsprechend Art. 5 Bst. c SP Ziff. 4 des Abkommens mit Italien : Unterstellung nach Flaggenrecht
Israel	Art. 6 Abs. 5 Versicherung nach Flaggenrecht	Südkorea	Art. 8 Abs. 1 Versicherung am Wohnsitz
Italien*	Art. 5 Bst. c SP Ziff. 4 Unterstellung nach Flaggenrecht	Uruguay	Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggenstaat
Japan	Art. 8 Versicherung nach Flaggenrecht (Ausnahme Abs.2: Geschäftsniederlassung im Vertragsstaat)	USA	Art. 10 Versicherung nach Flaggenrecht (CH); Unterstellung nach Flaggenrecht (USA)

Ist im Abkommen eine Unterstellung nach Flaggenrecht vorgesehen, so unterliegen die betroffenen Personen bei

schweizerischer Flagge den schweizerischen Rechtsvorschriften. In diesem Fall sind sie allerdings nur dann in der Schweiz versichert, wenn sie auch Wohnsitz in der Schweiz haben. Ist hingegen im Abkommen eine eigentliche Versicherung nach Flaggenrecht vorgesehen, so sind die betroffenen Personen in jedem Fall in der Schweiz versichert, auch wenn ihr Wohnsitz im Ausland liegt.

1/16 3.4 Personal mit Vorrechten und Immunitäten

3.4.1 Personal ausländischer Vertretungen in der Schweiz

3.4.1.1 Grundsatz

3017 1/16 Ausländische Staatsangehörige, die Vorrechte und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts geniessen, sind grundsätzlich von der obligatorischen AHV/IV/EO und ALV befreit ([Art. 1a Abs. 2 Bst. a AHVG](#); [Art. 1b AHVV](#); EU-Abkommen, EFTA-Übereinkommen oder Sozialversicherungsabkommen)²⁰. Das Gleiche gilt für Flüchtlinge und Staatenlose, sobald sie Vorrechte und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts geniessen²¹.

3017. 1 1/16 Im Verhältnis zur EU/EFTA sieht die Vo 883/2004 für Personal mit Vorrechten und Immunitäten keine Spezialregelung vor. Es gelten die allgemeinen Regelungen für Personen mit Beamtenstatus und diesen gleichgestellten Personen ([Art. 11 Abs. 3 Bst. b Vo 883/2004](#)).

3018 1/16 Ausländische Staatsangehörige – und gegebenenfalls ihre Familienangehörigen²² sowie deren eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner – mit Vorrechten und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts verfügen über besondere, vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ausgestellte Ausweise²³.

²⁰	4. Juni	1992	AHI 1993	S. 71	–
²¹	28. Januar	1965	ZAK 1965	S. 430	–
²²	26. August	2014	9C_254/2014		BGE 140 V 385
²³	12. April	1984	ZAK 1985	S. 453	–

3018. Ausländische Staatsangehörige, welche die Bewilligungen B 1 (Aufenthaltsbewilligung) oder C (Niederlassungsbewilligung) 1/16 besitzen, sind in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert. Sofern ein Briefwechsel zur Anwendung gelangt, vgl. Rz 3071.
- 3019 Grundsätzlich verfügen folgende Personen über einen Ausweis des EDA:
- die Mitglieder der diplomatischen Missionen²⁴ sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige oder eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragene Partner;
 - die Mitglieder ständiger Missionen von Staaten bei internationalen Organisationen in der Schweiz sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige oder eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragene Partner;
 - die Mitglieder ständiger Vertretungen internationaler Organisationen bei internationalen Organisationen in der Schweiz sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige oder eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragene Partner;
 - die Mitglieder von anderen Vertretungen bei zwischenstaatlichen Organisationen sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige oder eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragene Partner;
 - die Mitglieder konsularischer Posten sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige oder eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragene Partner.
- Für die Beschreibung der Ausweise siehe Anhang 14.
- 3020 Als ständige Vertretungen internationaler Organisationen bei der UNO oder anderen internationalen Organisationen in der Schweiz gelten:
- die ständige Vertretung der EG-Kommission;
 - die ständige Vertretung des Commonwealth-Sekretariats;
 - die ständige Vertretung der Liga der arabischen Staaten;
 - die ständige Vertretung des ibero-amerikanischen Büros für Erziehung;
 - die ständige Vertretung der arabischen Organisation der Arbeit;

²⁴ 19. Dezember 1995

AHI 1995 S. 99

BGE 120 V 405

- die ständige Vertretung der Organisation der islamischen Konferenz;
- die ständige Vertretung der Organisation Ostkaribischer Staaten;
- die ständige Vertretung der internationalen Organisation der Frankophonie;
- die ständige Vertretung der Weltbank;
- die ständige Vertretung der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staatsgruppe (Groupe ACP);
- die ständige Vertretung des Forums der pazifischen Inseln;
- die ständige Vertretung der G 15;
- die ständige Vertretung der afrikanischen Gemeinschaft;
- die ständige Vertretung des Verbindungsbüros des Generalsekretariats des Europarates.

3021 1/16 Personen, welche über einen Ausweis des EDA verfügen, gelten vermutungsgemäss für die Dauer der Gültigkeit der Ausweise als von der AHV/IV/EO und ALV ausgenommen²⁵. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen betreffend ausländische private Hausangestellte (vgl. Rz 3022 ff.) und begleitende Familienangehörige, welche in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (vgl. Rz 3023).

3022 1/11 Aufgrund der [Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen](#) sind die von Personen im Sinne von Rz 3019 beschäftigten ausländischen privaten Hausangestellten obligatorisch in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Dies gilt auch für die privaten Hausangestellten von internationalen Beamtinnen und Beamten im Sinne von Rz 3055 ff.

3022. 1 1/11 Die privaten Hausangestellten, die nicht das Schweizer Bürgerrecht oder die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates besitzen und die weder über eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) noch eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) verfügen, können unter den nachfolgenden Voraussetzungen von der AHV/IV/EO und ALV ausgenommen werden ([Art. 59 PHV](#)):

²⁵ 12. April 1984 ZAK 1985 S. 453 –

- die privaten Hausangestellten müssen bei einer amtlichen Institution für soziale Sicherheit ihres Heimatstaates oder des Staates, für den ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber tätig ist oder den ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber vertritt, versichert sein; Der Anschluss an eine private Versicherungsgesellschaft ist dem Anschluss an eine amtliche Institution gleichgesetzt, wenn dieser gemäss den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Staates die amtliche Versicherung ersetzt;
- der Anschluss an eine amtliche ausländische Institution für soziale Sicherheit deckt zumindest die Risiken von Tod, Alter und Invalidität;
- der Anschluss an eine amtliche ausländische Institution für soziale Sicherheit kann obligatorisch oder freiwillig sein. Ist der Anschluss freiwillig, verlangt das Protokoll oder die Schweizerische Mission bei der Erneuerung der Legitimationskarte den Nachweis, dass der Anschluss nach der Gewährung der Befreiung vom Schweizer System der sozialen Sicherheit nicht annulliert wurde. Das Protokoll oder die Schweizer Mission bestimmen von Fall zu Fall, wie dieser Nachweis erbracht werden kann.

Dies gilt auch für die privaten Hausangestellten von internationalen Beamtinnen und Beamten im Sinne von Rz 3055 ff.

3022. Es obliegt den privaten Hausangestellten, über ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber den Nachweis dafür zu erbringen, dass sie die notwendigen Voraussetzungen für die Befreiung vom Schweizer System der sozialen Sicherheit erfüllen. Dies gilt auch für die privaten Hausangestellten von internationalen Beamtinnen und Beamten im Sinne von Rz 3055 ff.
- 3023 Familienmitglieder sowie eingetragene Partnerinnen oder Partner sind nur von der AHV/IV/EO ausgenommen, wenn sie keine Erwerbstätigkeit ausüben (s. Rz 3018 und 3019). Sie unterstehen der AHV/IV/EO/(ALV), sobald sie aus einer Berufs- oder Geschäftstätigkeit ein persönliches Einkommen erzielen.
- 3024 Die Ausgleichskassen haben Fälle, in denen Zweifel über Ausweiskarten bzw. über das Vorhandensein von Vorrechten

und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts bestehen, dem BSV zu unterbreiten.

- 3025 Die Ausnahme von der Versicherung ist umfassend und gilt
1/16 auch für allfällige nebenberufliche Tätigkeiten. Beschäftigten Personen mit Vorrechten und Immunitäten und Ausweis des EDA im Rahmen ihrer Nebenbeschäftigung jedoch Personal, sind sie verpflichtet, für dieses Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen.

3.4.1.2 Vertretungen von EU-/EFTA-Staaten in der Schweiz

- 3026 Staatsangehörige von EU-/EFTA-Staaten, die Mitglieder der
1/16 diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates sind, sind in der Schweiz nicht versichert. Sie sind als Beamtinnen bzw. Beamte dem Recht des Staates unterstellt, dem die ihn beschäftigende Verwaltungseinheit angehört ([Art. 11 Abs. 3 Bst. b Vo 883/2004](#); vgl. Rz 3017.1).
3026. aufgehoben
1
1/16
- 3027 Die diplomatischen Missionen und konsularischen Posten der
1/16 EU/EFTA-Staaten in der Schweiz sind verpflichtet, für in der AHV/IV/EO und ALV versicherten Personen (in der Regel Lokalangestellte), die entsprechenden Beiträge mit der zuständigen Ausgleichskasse abzurechnen ([Art. 21 Abs. 1 Vo 987/2009](#)).
- 3028 Die diplomatischen Vertreterinnen und Vertreter der EU in
1/16 der Schweiz (EU-Delegation) können wählen, ob sie den Rechtsvorschriften der Schweiz, des Mitgliedstaates, in dem sie zuletzt versichert waren oder des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, unterstehen wollen ([Art. 15 Vo 883/2004](#)).

- 3029 Die nichterwerbstätigen Familienangehörigen sind in der Regel mangels Wohnsitz und Erwerbstätigkeit in der Schweiz nicht in der AHV/IV/EO versichert.
1/12
- 3030 Staatsangehörige der folgenden EU-Staaten:
1/16 – Bulgarien
– Dänemark
– Irland
– der Slowakei
– Slowenien
– der Tschechischen Republik
– Zypern,
welche im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens von Liechtenstein, Island und Norwegen (EFTA-Staaten) angestellt sind und sich weder im EFTA-Staat noch in ihrem Heimatstaat versichern können, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert.
3030. Staatsangehörige von Liechtenstein, welche im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens der EU angestellt sind und sich weder im EU-Staat noch in Liechtenstein versichern können, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert.
1 1/16
3030. Staatsangehörige von, Mazedonien und den Philippinen, welche im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines EU- oder EFTA-Staats angestellt sind und sich weder im EU/EFTA-Staat noch in ihrem Heimatstaat versichern können, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert.
2 1/17
3030. Die Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partner und die Kinder der in Rz 3030, 3030.1 und 3030.2 erwähnten Personen, die sich mit ihnen in der Schweiz aufhalten, sind versichert, soweit sie nicht bereits aufgrund von Bestimmungen des AHVG versichert sind.
3 1/16
- 3031 Personen, die in der Schweiz zur Dienstleistung bei einer diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten von einem der unten genannten Staaten eingestellt werden (Lokalangestellte), sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert.
1/10

Sie können während einer Frist von drei Monaten seit Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, im anderen Staat versichert zu sein. Diese Vorschrift gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von:

- Bulgarien,
- Dänemark,
- Irland,
- Liechtenstein,
- Portugal,
- der Slowakei,
- Slowenien,
- der Tschechischen Republik,
- Ungarn,
- Zypern.

3032 aufgehoben
1/16

3.4.1.3 Vertretungen von Vertragsstaaten in der Schweiz

3033 Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die als Mitglieder von diplomatischen Missionen oder konsularischen Posten ihres Heimatstaates in der Schweiz beschäftigt sind, sind nicht versichert. Sie bleiben den Rechtsvorschriften des Entsendestaates unterstellt. Die Befreiung gilt auch für Familienangehörige, welche die Person begleiten, sofern sie nicht selbst in der Schweiz erwerbstätig sind.

3034 Personen, die in der Schweiz zur Dienstleistung bei einer diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten von einem der unten genannten Staaten eingestellt werden (Lokalangestellte), sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie können während einer Frist von drei Monaten (vorbehalten Chile, Philippinen und Türkei: sechs Monate) seit Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, im anderen Staat versichert zu sein. Diese Vorschrift gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von:

- Bulgarien
- Chile (nur chilenische Staatsangehörige)
- Kroatien

- Liechtenstein
- Mazedonien
- Philippinen
- Türkei (nur türkische Staatsangehörige)
- Uruguay.

Dasselbe gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von Kanada, jedoch bloss für Mitglieder des technischen und administrativen Personals, die entweder Wohnsitz in der Schweiz haben oder die schweizerische Nationalität besitzen, wobei die Frist sechs Monate beträgt.

3035 Die Rz 3034 gilt ferner entsprechend für Hausangestellte
1/16 (Chile und Türkei: nur deren Staatsangehörige; andere Staaten: auch Drittstaatsangehörige) von Mitgliedern der diplomatischen Mission oder des konsularischen Postens in folgenden Staaten:

- Bulgarien
- Chile
- Kroatien
- Liechtenstein
- Mazedonien
- Philippinen
- der Türkei
- Uruguay.

3036 aufgehoben
1/16

3037 Personen, die von ihrem Optionsrecht nach Rz 3034 Gebrauch machen wollen, wenden sich mit ihrem Begehren an die zuständige ausländische Behörde. Diese stellt eine Bescheinigung über die Unterstellung unter die Versicherung dieses Staates aus.

3038 Die Abkommen mit den folgenden Staaten sehen vor, dass
1/16 deren Vertretungen in der Schweiz Arbeitgeberbeiträge für die in der Vertretung beschäftigten, gemäss Abkommen in der Schweiz versicherten Personen zu entrichten haben:

- Bulgarien
- Kroatien
- Liechtenstein

- Mazedonien
- Philippinen
- Uruguay.

Ebenfalls Arbeitgeberbeiträge zu entrichten haben diejenigen Mitglieder der Vertretungen, die Hauspersonal beschäftigen, welche in AHV/IV versichert sind.

3.4.1.4 Vertretungen von Nichtvertragsstaaten in der Schweiz

3039 Staatsangehörige der folgenden Staaten sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert, wenn sie in der Schweiz im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines Nichtvertragsstaates angestellt sind und weder im Nichtvertragsstaat noch in ihrem Heimatstaat versichert sind:

- Bulgarien
- Dänemark
- Irland
- Kroatien,
- Liechtenstein
- Mazedonien
- der Philippinen
- der Slowakei
- Slowenien
- der Tschechischen Republik
- Zypern.

Die Ehegatten, die eingetragenen Partnerinnen oder Partner und die Kinder dieser Personen, die sich mit ihnen in der Schweiz aufhalten, sind versichert, soweit sie nicht bereits aufgrund von Bestimmungen des AHVG versichert sind.

3.4.2 Personal von schweizerischen Vertretungen im Ausland

3.4.2.1 Grundsatz

3040 Bestimmen das Abkommen mit der EU resp. das EFTA-Übereinkommen oder ein Sozialversicherungsabkommen nicht etwas anderes, sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger in der

AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 AHVG](#)), wenn sie für eine diplomatische Mission, einen konsularischen Posten, eine ständige Mission, eine ständige Vertretung oder andere Vertretungen bei zwischenstaatlichen Organisationen (im Sinne von [Art. 2 V-GSG](#)) der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben.

3040. Familienangehörige, welche die in Rz 3040 genannten Personen ins Ausland begleiten, sind grundsätzlich nicht in der
1
1/11 AHV versichert. Aus dem Umstand, dass gemäss den Wiener Übereinkommen zum Haushalt gehörende Familienangehörige von den im Empfangsstaat geltenden Vorschriften über Soziale Sicherheit befreit sind, kann nicht auf eine Versicherung in der AHV geschlossen werden²⁶.
3040. Nicht erwerbstätige Ehegatten sowie nicht erwerbstätige eingetragene Partnerinnen oder Partner haben jedoch die Möglichkeit, der obligatorischen Versicherung beizutreten (vgl. hierzu Rz 4061 ff) oder sich der freiwilligen Versicherung AHV/IV anzuschliessen. Die Kinder solcher Versicherten können sich einzig der freiwilligen Versicherung AHV/IV anschliessen, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen (vgl. dazu die WFV).
- 3041 Dasselbe gilt für diejenigen, die ausserhalb der Schweiz für eine der Verwaltungseinheiten des Bundes tätig sind, die im [Anhang der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung](#) aufgelistet sind.
- 3042 Die bei einer internationalen Organisation tätigen Bundesangestellten ([Verordnung des EDA vom 8. März 2002 über die den Bundesangestellten bei ihrem Einsatz in internationalen Organisationen ausgerichteten Leistungen](#)) gehören nicht mehr zum Personal der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
1/16

3.4.2.2 Vertretungen in EU- und EFTA-Staaten

- 3043 1/16 Nach dem Abkommen mit der EU bzw. dem EFTA-Übereinkommen bleiben Beamtinnen und Beamte und ihnen gleichgestellte Personen im Staat versichert, dem die ihn beschäftigende Verwaltungseinheit angehört, auch wenn sie ihre Erwerbstätigkeit in einem anderen Staat ausüben ([Art. 11 Abs. 3 Bst. b Vo 883/2004](#)).
- 3044 1/16 Schweizerische Staatsangehörige sowie Staatsangehörige eines EU-Staates, die für einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber der Schweiz, eines Kantons oder einer Gemeinde in einem EU-Staat erwerbstätig sind, bleiben für die gesamte Dauer dieser Tätigkeit in der AHV/IV/EO und ALV versichert.
- 3045 1/10 Drittstaatsangehörige, einschliesslich Staatsangehörige von EFTA-Staaten, die von einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber in der Schweiz in einen EU-Staat entsandt wurden resp. Staatsangehörige der EU, die in einen EFTA-Staat entsandt wurden, bleiben in der schweizerischen AHV/IV/EO und ALV unterstellt, sofern sie die Tätigkeit in einem der folgenden Staaten ausüben:
- Belgien
 - Bulgarien
 - Dänemark
 - Finnland
 - Frankreich
 - Irland
 - Italien
 - Liechtenstein
 - den Niederlanden
 - Norwegen
 - der Slowakei
 - Slowenien
 - der Tschechischen Republik
 - Ungarn
 - auf Zypern.
- 3046 1/16 aufgehoben

3.4.2.3 Vertretungen in Vertragsstaaten

- 3047 Schweizer Staatsangehörige, die als Mitglieder einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens der Schweiz in einem Vertragsstaat tätig sind, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert (Sozialversicherungsabkommen).
- 3048 1/16 Personen, die in den nachfolgenden Staaten (Chile und Türkei: schweizerische Staatsangehörige, andere Staaten: schweizerische Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige) zur Dienstleistung bei einer diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten der Schweiz eingestellt werden (Lokalangestellte), sind nicht in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie können allerdings innerhalb einer Frist von drei Monaten (Chile, Philippinen und Türkei 6 Monate) seit dem Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, in der AHV/IV/EO und ALV versichert zu werden. Diese Vorschrift gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten der Schweiz in:
- Bulgarien
 - Chile (nur chilenische Staatsangehörige)
 - Kroatien,
 - Liechtenstein
 - Mazedonien
 - auf den Philippinen
 - der Türkei (nur türkische Staatsangehörige)
 - Uruguay.
- 3049 1/16 Die Regelung gemäss Rz 3048 gilt ferner entsprechend für Hausangestellte (Chile und Türkei: schweizerische Staatsangehörige andere Staaten: schweizerische Staatsangehöriger und Drittstaatsangehörige) von Mitgliedern der diplomatischen Mission oder des konsularischen Postens in folgenden Staaten:
- Bulgarien
 - Chile
 - Kroatien
 - Liechtenstein
 - Mazedonien
 - auf den Philippinen

- der Türkei
 - Uruguay.
3049. Die Abkommen mit den folgenden Staaten sehen vor, dass
1 die Schweizer Vertretung die Sozialversicherungsbeiträge im
1/16 jeweiligen Staat abrechnet:
- Bulgarien
 - Kroatien
 - Liechtenstein
 - Mazedonien
 - Philippinen
 - Uruguay.
- Ebenfalls Arbeitgeberbeiträge zu entrichten haben diejenigen Mitglieder der Vertretungen, die Hauspersonal beschäftigen, welche in der AHV/IV versichert sind.
- 3050 Schweizerische Staatsangehörige, die als Mitglieder des
1/11 technischen oder Verwaltungspersonals oder als Hausange-
stellte in die schweizerischen Vertretungen in Bosnien und
Herzegowina, in Montenegro oder in Serbien entsandt wer-
den, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert; die Hausan-
gestellten allerdings nur, wenn sie nicht im Empfangsstaat
Wohnsitz haben.
- 3051 Personen, die von ihrem Optionsrecht nach Rz 3048 Ge-
brauch machen wollen, wenden sich mit ihrem Begehren an
die Eidgenössische Ausgleichskasse. Diese stellt eine Be-
scheinigung über die Unterstellung unter die AHV/IV/EO und
ALV aus.
3051. Ebenfalls in der AHV/IV/EO versichert sind nichterwerbstätige
1 Familienangehörige von obligatorisch versicherten Personen
1/17 des diplomatischen oder konsularischen Dienstes, die ihre
Erwerbstätigkeit in Australien, Bulgarien*, Chile, Dänemark*,
Irland*, Japan, Kroatien*, Liechtenstein, Mazedonien, Öster-
reich*, auf den Philippinen, in Portugal*, der Slowakei*, Slo-
wenien*, Südkorea, der Tschechischen Republik*, Ungarn*,
Uruguay oder auf Zypern* ausüben (*: betrifft nur Familienan-
gehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mit-
gliedstaaten).

3.4.2.4 Vertretungen in Nichtvertragsstaaten

- 3052 Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Dienste der Eidgenossenschaft sind obligatorisch in der AHV/IV/EO und ALV versichert, wenn sie in einem Nichtvertragsstaat eine Erwerbstätigkeit ausüben ([Art. 1a Abs. 1 Bst. c AHVG](#))²⁷.
- 3053 1/11 Dasselbe gilt für Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina, von Montenegro sowie von Serbien (nur AHV/IV). Staatsangehörige der EU und der EFTA sind grundsätzlich nicht versichert. Im Zweifelsfall erteilt das BSV Auskunft.
- 3054 Im Dienste der Eidgenossenschaft tätig und obligatorisch versichert (vgl. Rz 3052) sind insbesondere Schweizer Bürgerinnen und Bürger und die in Rz 3053 erwähnten ausländischen Staatsangehörigen, die in einem Nichtvertragsstaat beschäftigt werden von:
- diplomatischen Missionen, konsularischen Posten, ständigen Missionen, ständigen Vertretungen oder anderen Vertretungen bei zwischenstaatlichen Organisationen der Schweiz;
 - der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA).

3.5 Internationale Beamtinnen und Beamte

- 3055 1/17 Die Bestimmungen von Rz 3056 ff. gelten für die nachfolgenden internationalen Organisationen, mit welchen die Schweiz ein Sitzabkommen abgeschlossen hat:
- Agentur für Internationale Handelsinformation und -kooperation (AITIC), Genf;
 - Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), Basel;
 - Beratungszentrum für WTO-Recht (CENTRE CONSULTATIF), Genf;
 - Europäische Freihandelsassoziation (EFTA), Genf;
 - Europäische Organisation für Kernphysikalische Forschung (CERN), Genf;

²⁷ 23. Dezember 1986 ZAK 1987 S. 195 BGE 112 V 337
29. April 1992 AHI 1993 S. 15 BGE 118 V 65

- Fonds mondial pour l'Engagement de la Communauté et la Résilience (GCERF), Genf;
- Globale Allianz für Impfstoffe und Immunisierung (GAVI Alliance), Genf;
- Globaler Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria (GFATM), Genf;
- Internationale Arbeitsorganisation (IAO), Genf;
- Internationale Föderation der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (FISCR), Genf;
- Internationale Organisation für Migrationen (IOM), Genf;
- Internationale Organisation für Zivilschutz (ICDO), Genf;
- Internationaler Fernmeldeverein (ITU), Genf;
- Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), Genf;
- Internationales Erziehungsamt / Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (IBE/UNESCO), Genf;
- Interparlamentarische Union (IPU), Genf;
- Organisation der Vereinten Nationen (UNO), Genf;
- Sekretariat des Waffenhandelsvertrags (ATT), Genf;
- Süd Zentrum (Centre Sud), Genf;
- Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE (COUR OSCE), Genf;
- Weltgesundheitsorganisation (WHO), Genf;
- Welthandelsorganisation (WTO), Genf;
- Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), Genf;
- Weltorganisation für Meteorologie (WMO), Genf;
- Weltpostverein (UPU), Bern;
- Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), Bern.

3.5.1 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht

3056 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht sind ab ihrem Beitritt zum Vorsorgesystem der internationalen Organisation nicht mehr in der AHV/IV/EO und ALV versichert.

- 3057 Sie schulden keine Beiträge auf dem Erwerbseinkommen, das sie für ihre Arbeit bei der Organisation erhalten. Das Gleiche gilt für allfällige Einkommen aus einer Nebenbeschäftigung ausserhalb der Organisation. Beschäftigen sie im Rahmen ihrer Nebenbeschäftigung jedoch Personal, sind sie verpflichtet, für dieses Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen.
- 3058 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht haben die Möglichkeit, der AHV/IV/EO/ALV oder bloss der ALV auf freiwilliger Basis beizutreten.
- 3059 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht, welche der AHV/IV/EO/ALV oder der ALV beitreten wollen, reichen der Ausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons (bzw. der Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe für das Personal der BIZ) ein Beitrittsgesuch ein. Dem Gesuch ist eine Bestätigung der Vorsorgeeinrichtung der internationalen Organisation beizulegen, aus welcher das Datum des obligatorischen Anschlusses der internationalen Beamtin bzw. des internationalen Beamten hervorgeht, sowie ein Lohnausweis.
- 3060 Das Beitrittsgesuch ist innerhalb von drei Monaten nach dem Anschluss der internationalen Beamtin bzw. des internationalen Beamten an die Vorsorgeeinrichtung der Organisation einzureichen. Die Nichtbeachtung dieser Frist hat den Verlust des Beitrittsrechts zur AHV/IV/EO/ALV oder zur ALV zur Folge.
- 3061 Der Beitritt gilt ab dem ersten Tag der Zugehörigkeit der internationalen Beamtin bzw. des internationalen Beamten zur Vorsorgeeinrichtung der Organisation.
- 3062 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht, die freiwillig der Versicherung angeschlossen sind, bezahlen Beiträge aufgrund ihres von der Organisation ausgerichteten Lohnes nach dem Satz, der für Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende vorgesehen ist. Die Bestimmungen der AHV/IV/EO/ALV oder der ALV sind anwendbar.

- 3063 Die Versicherten können jederzeit von den gewählten Versicherungen gesamthaft zurücktreten. In der AHV/IV/EO/ALV versicherte Personen können auch bloss von der AHV/IV/EO zurücktreten und die Zugehörigkeit zur ALV beibehalten.
- 3064 Das Rücktrittsgesuch ist an die zuständige Ausgleichskasse zu richten. Der Rücktritt entfaltet seine Wirkung ab dem der Einreichung des Gesuchs folgenden Monats. Ab diesem Zeitpunkt ist die Beamtin bzw. der Beamte bis zum Ende der Tätigkeit bei der internationalen Organisation nicht mehr versichert.
- 3065 Erfüllt die versicherte Person trotz einer ersten Mahnung ihre Obliegenheiten nicht, schickt ihr die Ausgleichskasse eine zweite Mahnung, in welcher ihr eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt und der Ausschluss angedroht wird. Die versicherte Person, welche die Frist unbenutzt verstreichen lässt, wird von der Versicherung ausgeschlossen.
- 3066 Der Ausschluss entfaltet seine Wirkung rückwirkend ab dem ersten Tag, welcher dem Quartal folgt, für welches die Beiträge bezahlt wurden.
- 3067 Ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses aus der Versicherung ist die Beamtin bzw. der Beamte bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit bei der Organisation nicht mehr versichert. Sobald die Beamtin bzw. der Beamte die Tätigkeit bei der Organisation beendet, ist sie bzw. er erneut obligatorisch der AHV/IV/EO und – im Falle von unselbstständiger Erwerbstätigkeit – der ALV unterstellt, wenn der Wohnsitz in der Schweiz beibehalten oder hier weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

3.5.2 Internationale Beamtinnen und Beamte mit ausländischer Staatsangehörigkeit

- 3068 Ausländische internationale Beamtinnen und Beamte sind nicht in der AHV/IV/EO/ALV versichert und können ihr nicht freiwillig beitreten²⁸.
- 3069 Ausländische internationale Beamtinnen und Beamte schulden keine Beiträge auf dem Erwerbseinkommen, das sie für ihre Arbeit bei der Organisation erhalten.
1/14
- 3070 aufgehoben
1/10

3.5.3 Nichterwerbstätige Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner der internationalen Beamtinnen und Beamten

- 3071 Gestützt auf die jeweiligen Briefwechsel mit den internationalen Organisationen sind *schweizerische* Beamtinnen und Beamte grundsätzlich dem Vorsorgesystem der internationalen Organisation angeschlossen und somit nicht in der AHV/IV/EO/ALV versichert. Ihre nichterwerbstätigen Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen oder Partner (schweizerischer oder ausländischer Nationalität) sind in der Regel auch nicht in der AHV/IV/EO versichert.
1/16
Diese können aber auf freiwilliger Basis beitreten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
– sie üben keine Erwerbstätigkeit (mehr) aus;
– sie haben in der Schweiz Wohnsitz.
- 3072 In Anwendung der in Rz 3071 erwähnten Briefwechsel können die Ehegatten bzw. eingetragenen Partnerinnen oder Partner von *ausländischen* Beamtinnen und Beamten (nicht in der AHV versichert gemäss [Art. 1a Abs. 2 Bst. a AHVG](#)), der Versicherung auf freiwilliger Basis beitreten wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
1/16

- sie verfügen selber nicht über diplomatische Vorrechte und Immunitäten (sie haben keinen Ausweis des EDA, verfügen aber z.B. über einen Ausweis B oder C);
 - sie üben keine Erwerbstätigkeit (mehr) aus;
 - sie haben in der Schweiz Wohnsitz.
- 3073 Sie müssen ihr Beitrittsgesuch der Ausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons einreichen. Dem Gesuch muss eine Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung der Organisation beigelegt werden, aus welcher das Datum des obligatorischen Beitritts der Beamtin bzw. des Beamten in die Vorsorgeeinrichtung hervorgeht, wie auch eine Lohnbescheinigung der Beamtin bzw. des Beamten.
- 3074 Das Gesuch muss innerhalb von drei Monaten seit der Zugehörigkeit der Beamtin bzw. des Beamten zum Vorsorgesystem der Organisation oder innerhalb einer Frist von drei Monaten seit dem Ende der Erwerbstätigkeit eingereicht werden. Die Nichtbeachtung der Frist hat den Verlust des Beitrittsrechts zur AHV/IV/EO zur Folge.
- 3075 Der Beitritt gilt ab dem ersten Tag der Zugehörigkeit der Beamtin bzw. des Beamten zur Vorsorgeeinrichtung der Organisation oder ab dem ersten Tag seit dem Ende der Erwerbstätigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners.
- 3076 Die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die freiwillig versichert sind, bezahlen Beiträge berechnet auf der Hälfte des Einkommens der Beamtin bzw. des Beamten. Dieses gilt als Renteneinkommen. Das Vermögen wird nicht berücksichtigt. Die Vorschriften der AHV/IV/EO sind anwendbar.
- 3077 Die nichterwerbstätigen Ehegatten bzw. eingetragenen Partnerinnen oder Partner können jederzeit von der Versicherung zurücktreten.
- 3078 Das Rücktrittsgesuch ist an die zuständige Ausgleichskasse zu richten. Der Rücktritt entfaltet Wirkung ab dem Folgemonat der Einreichung des Gesuchs. Die nichterwerbstätigen

Ehegatten bzw. eingetragenen Partnerinnen oder Partner sind bis zur Beendigung der Erwerbstätigkeit der Beamtin bzw. des Beamten bei der Organisation nicht mehr versichert.

- 3079 Erfüllt die versicherte Person trotz einer ersten Mahnung ihre Obliegenheiten nicht, schickt ihr die Ausgleichskasse eine zweite Mahnung, in welcher ihr eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt und der Ausschluss angedroht wird. Die versicherte Person, welche die Frist unbenutzt verstreichen lässt, wird von der Versicherung ausgeschlossen.
- 3080 Der Ausschluss gilt rückwirkend ab dem ersten Tag, welcher dem letzten Quartal folgt, für welches die Beiträge bezahlt wurden.
Ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses aus der Versicherung sind die Ehegatten bzw. die eingetragenen Partnerinnen oder Partner bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit der Beamtin bzw. des Beamten bei der Organisation nicht mehr versichert.

3.6 Personal von Organisationen mit Fiskalabkommen

- 3081 Schweizerinnen und Schweizer, die für den Internationalen Luftverkehrsverband (IATA) und die Internationale Gesellschaft für Luftfahrt-Telekommunikation (SITA) arbeiten, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Hingegen ist das ausländische Personal gestützt auf die entsprechenden Fiskalabkommen (IATA: [Art. 5^{bis}](#), [SITA: Art. 7](#)) von der AHV/IV/EO und ALV befreit.

3.7 Leitung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz

3.7.1 Grundsatz

- 3082 Die Leitung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz
1/15 gilt grundsätzlich, unabhängig davon, ob sie in der Schweiz oder massgeblich vom Ausland aus erfolgt, als in der

Schweiz ausgeübte Erwerbstätigkeit²⁹. Wer seinen Wohnsitz im Ausland hat, aber z.B. als Mitglied des Verwaltungsrates, als Direktorin bzw. Direktor oder in anderer leitender Funktion einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz tätig ist, gilt somit grundsätzlich als hier erwerbstätig. Dies unbekümmert darum, ob die betreffende Person die ihr zustehenden Befugnisse respektive Arbeitsleistung tatsächlich ausübt oder nicht³⁰ (Ausnahmen, siehe Rz 3088 ff.).

- 3083 In welcher Rechtsform das Unternehmen betrieben wird, ob als Einzelfirma, Personengesellschaft oder als juristische Person, ist grundsätzlich ohne Bedeutung³¹.
- 3084 Bei juristischen Personen ergibt sich die geschäftsleitende Funktion einer Person z.B. aus ihrer Organstellung und der damit verbundenen Dispositionsbefugnis³².
- 3085 Eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz liegt auch dann vor, wenn die Honorare der betroffenen Person nicht direkt ausbezahlt, sondern an eine ausländische Gesellschaft überwiesen werden. Eine Person gilt selbst dann als in der Schweiz erwerbstätig, wenn weder ihr noch der ausländischen Gesellschaft eine Entschädigung ausbezahlt wird.
- 3086 Wer die obengenannten Voraussetzungen erfüllt, gilt grundsätzlich auch dann als hier erwerbstätig, wenn die juristische Person in der Schweiz weder über Geschäftsräume verfügt

29	31. August	1971	ZAK 1972	S. 128	–		
	9. Oktober	1974	ZAK 1975	S. 246	–		
	31. Januar	1975	ZAK 1975	S. 369	–		
	27. November	1980	ZAK 1981	S. 517	–		
	31. Mai	1985	ZAK 1985	S. 523	–		
30	11. Februar	1993	AHI 1993	S. 98	BGE	119	V 65
	9. Oktober	1974	ZAK 1975	S. 246	–		
	31. Januar	1975	ZAK 1975	S. 369	–		
	27. November	1980	ZAK 1981	S. 517	–		
	21. Juni	1982	ZAK 1983	S. 193	–		
31	9. Oktober	1974	ZAK 1975	S. 246	–		
	27. November	1980	ZAK 1981	S. 517	–		
	21. Juni	1982	ZAK 1983	S. 193	–		
	11. Februar	1993	AHI 1993	S. 98	BGE	119	V 65
	32	31. August	1971	ZAK 1972	S. 128	–	
9. Oktober		1974	ZAK 1975	S. 246	–		
21. Juni		1982	ZAK 1983	S. 193	–		
1. Oktober		1991	ZAK 1991	S. 493	–		

noch eigenes Personal beschäftigt (sog. „Domizilgesellschaft“; Ausnahme, siehe Rz 2021.2)³³.

- 3087 Teilhaberinnen und Teilhaber von Personengesellschaften (einfache Gesellschaft, Kollektiv-, Kommanditgesellschaft usw.) mit Sitz in der Schweiz gelten – unabhängig ihres Wohnsitzes und einer persönlichen Arbeitsleistung in der Gesellschaft – grundsätzlich als in der Schweiz erwerbstätig³⁴.

3.7.2 Ausnahmen

- 3088 1/16 Personen, die eine schweizerische Unternehmung leiten, jedoch in Indien, Kanada/Quebec, den Philippinen, Südkorea oder in den USA wohnen, sind der AHV/IV/EO (siehe Rz 2079) nicht unterstellt, wenn der Wohnsitzstaat diese Tätigkeit als selbstständige qualifiziert. Diesfalls unterstehen sie den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates.
- 3089 1/16 Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Staatsangehörige der EU, die eine Unternehmung mit Sitz in der Schweiz leiten, sind bei Vorliegen eines grenzüberschreitenden Sachverhalts Schweiz-EU (z.B. gleichzeitige Erwerbstätigkeit in einem EU-Staat und in der Schweiz) nicht zwingend der AHV unterstellt. Ihre Unterstellung bestimmt sich nach den Bestimmungen des Abkommens mit der EU (s. Rz 2009 ff.). Bei der Abklärung der Versicherungsunterstellung ist zu beachten, dass die Leitung eines Unternehmens in der Schweiz keine marginale Tätigkeit gemäss [Art. 14 Abs. 5b Vo 987/2009](#) darstellt, da die leitende Tätigkeit aufgrund ihrer Eigenart nicht unbedeutend ist (siehe Rz 2016.1).
Dieselbe Regelung gilt auch innerhalb der EFTA.

33	3. November	1972	ZAK 1973	S. 363	–
			ZAK 1973	S. 20 f.	–
34	1. Oktober	1991	ZAK 1991	S. 494	–
	11. Februar	1993	AHI 1993	S. 98	BGE 119 V 65
	31. Mai	1985	ZAK 1985	S. 523	–
	25. April	1986	ZAK 1986	S. 459	–

3.8 Grenzbetriebe

3.8.1 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Übereinkommen

3090 1/16 Arbeitnehmende oder Selbstständigerwerbende, die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates sind und die in einem Unternehmen arbeiten, das seinen Sitz in der Schweiz hat und durch dessen Betrieb die gemeinsame Grenze zwischen der Schweiz und einem Nachbarstaat verläuft, sind in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert, und zwar auch für die Beschäftigung in dem nicht in der Schweiz gelegenen Betriebsteil, ausser wenn sie Wohnsitz im Nachbarstaat haben und dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausüben ([Art. 13 Abs. 1 Bst. a](#) und [Art. 13 Abs. 2 Bst. a Vo 883/2004](#)). Dann sind sie den Rechtsvorschriften des Nachbarstaates unterstellt. Dieselbe Regel gilt für Arbeitnehmende oder Selbstständigerwerbende, die Staatsangehörige eines EFTA-Staates sind und in einem Unternehmen arbeiten, das seinen Sitz in der Schweiz hat und durch dessen Betrieb die gemeinsame Grenze zwischen der Schweiz und Liechtenstein verläuft.

3.8.2 Sozialversicherungsabkommen

- 3091 Für Arbeitnehmende in Grenzbetrieben zu Deutschland, Frankreich, Italien oder Österreich, die weder Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger noch Staatsangehörige eines EU-Staates sind, bzw. für Arbeitnehmende in Grenzbetrieben zu Liechtenstein, die nicht Staatsangehörige eines EFTA-Staates sind, gilt Rz 3090 entsprechend.
- 3092 Für Selbstständigerwerbende, die weder Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger noch Staatsangehörige eines EU-Staates sind, gilt die Regel von Rz 3090 nur für Frankreich.

3.9 Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung ([Art. 14 Abs. 2^{bis} AHVG](#))

- 3093 Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, welche keine Erwerbstätigkeit ausüben, sind vom Zeitpunkt der Wohnsitznahme an in der AHV/IV/EO versichert (siehe Rz 1024). Für die Beitragspflicht siehe die WSN. Für den Bezug der Beiträge siehe die WBB.
- 3094 Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, welche eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind in jedem Fall und unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer in der Schweiz obligatorisch versichert.

3.10 Flüchtlinge und Staatenlose

- 3095 Flüchtlinge und Staatenlose, die auf dem Gebiet der EU bzw. der EFTA leben, werden wie Staatsangehörige der EU bzw. der EFTA behandelt.

3.11 Mitarbeiter von Hilfsorganisationen und des IKRK ([Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 und 3 AHVG](#); [Art. 1](#) und [Art. 1a AHVV](#))

- 3096 Schweizerbürgerinnen und -bürger, die ausserhalb der EU
1/17 oder der EFTA und ausserhalb eines Vertragsstaates für das IKRK oder für eine der unten erwähnten Hilfsorganisationen arbeiten, sind obligatorisch in der AHV/IV/EO und ALV versichert:
- Basel Institute on Governance, Basel;
 - Biovision-Stiftung für ökologische Entwicklung, Zürich;
 - sämtliche Mitgliederorganisationen des Dachverbandes BROT FUER ALLE, Bern, siehe dazu die Liste unter www.bfa-ppp.ch;
 - Brücke – Le Pont, St. Ursen;
 - CARITAS, Luzern;
 - Centre Ecologique Albert Schweizer (CEAS), Neuchâtel;

- Enfants du Monde, Le Grand-Saconnex;
- FASTENOPFER, Luzern;
- Fondation Hirondelle, Lausanne;
- HEKS (Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz, Zürich);
- HELVETAS, Zürich;
- IAMANEH Schweiz, Basel;
- Médecins sans frontières Suisse, Genf;
- Médecins du Monde Suisse, Neuchâtel;
- Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK), Bern;
- Solidar Suisse, Zürich;
- SolidarMed; Luzern;
- Stiftung Kinderdorf Pestalozzi SKP, Trogen;
- SWISSAID, Bern;
- SWISSCONTACT, Zürich;
- TERRE DES HOMMES, Lausanne;
- Terre des hommes Schweiz, Basel / Genf;
- sämtliche Mitgliederorganisationen des Dachverbandes UNITE, Bern, siehe dazu die Liste unter www.unite-ch.org.

3096. Fällt eine Organisation gemäss Rz 3096 nicht mehr unter den
1 Geltungsbereich von [Art. 1a AHVV](#) und dauert das Arbeits-
1/14 verhältnis mit einer bisher, gestützt auf diesen Artikel, obligatorisch versicherten Person fort, bleibt diese weiterhin versichert. Sie kann jedoch erklären, dass sie aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden will.
- 3097 Dasselbe gilt ebenfalls für Staatsangehörige von Bosnien
1/11 und Herzegowina, von Montenegro sowie von Serbien (nur AHV/IV). Staatsangehörige der EU und der EFTA sind grundsätzlich nicht versichert. Im Zweifelsfall erteilt das BSV Auskunft.
- 3098 Gewähren die Hilfsorganisationen ihren Arbeitnehmenden und deren Familienangehörigen freie Verpflegung und Unterkunft, sind die Ansätze gemäss [Art. 11 AHVV](#) anzuwenden (vgl. dazu die WML).

3.12 Nichterwerbstätige Personen

3.12.1 Personen mit Wohnsitz in der Schweiz

- 3099 1/15 Nichterwerbstätige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sind in der AHV/IV/EO versichert ([Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG](#)). Das gilt auch wenn die Ehegatten bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Ausland versichert sind (betr. die Beitragspflicht siehe WSN)³⁵. Für die Definition des Wohnsitzes siehe Rz 1017 ff.
- 3100 Ausnahmen gelten für Personen, die:
- mit einer internationalen Beamtin bzw. einem internationalen Beamten verheiratet sind bzw. in eingetragener Partnerschaft leben (s. Rz 3071 ff.) oder
 - Vorrechte und Immunitäten als Ehegatten bzw. als eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder als nichterwerbstätige Kinder eines Mitgliedes des Personals einer diplomatischen Mission, einer ständigen Vertretung, einer Spezialmission, einer anderen Vertretung bei zwischenstaatlichen Organisationen oder eines konsularischen Postens geniessen ([Art. 1b AHVV](#), Rz 3019).
- 3101 1/16 Gemäss [Art. 16 Abs. 2 Vo 883/2004](#) können in der Schweiz wohnhafte, nicht erwerbstätige Rentnerinnen und Rentner, welche eine oder mehrere Renten nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der EU/EFTA erhalten, beantragen, von den schweizerischen Rechtsvorschriften befreit zu werden. Die zuständige Behörde für die Behandlung solcher Anträge ist das BSV.
- 3102 1/17 In der Regel werden die Anträge auf Befreiung von der AHV/IV/EO abgewiesen, wenn zusätzlich zu einer oder mehreren ausländischen Rente(n) Anspruch auf eine schweizerische AHV-Rente besteht³⁶.

³⁵ 3. April 2014 9C_593/2013 BGE 140 V 98

³⁶ 15. März 2012 9C_503/2011 BGE 138 V 197

3.12.2 Nichterwerbstätige mit Wohnsitz im Ausland

3103 1/12 Nichterwerbstätige Personen mit Wohnsitz im Ausland sind nicht in der AHV/IV/EO versichert, mit Ausnahme derjenigen, die in Rz 3104 ff. erwähnt sind. Wollen sie sich weiterhin in der AHV versichern, müssen sie – soweit möglich – ein Gesuch um Weiterführung der AHV (vgl. Kapitel 4.2 betreffend nichterwerbstätige Studierende mit Wohnsitz im Ausland), resp. um Beitritt zur obligatorischen AHV (vgl. Kapitel 4.4 betreffend freiwilliger Beitritt von nichterwerbstätigen Personen, die ihre versicherte Ehegattin bzw. ihren versicherten Ehegatten ins Ausland begleiten) oder zur freiwilligen AHV/IV (vgl. Kapitel 4.5 betreffend freiwillige Versicherung) stellen.

1/16 3.12.3 Nichterwerbstätige Familienangehörige, die eine in der AHV versicherte Person ins Ausland begleiten

3104 1/16 Zu den Familienangehörigen gehören Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Kinder.

3104. 1 1/16 Nichterwerbstätige Familienangehörige (*Schweizer oder EU-Staatsangehörige*), die eine Person, in einen *EU-Staat* begleiten, welche während ihrer Tätigkeit im Ausland in der Schweiz versichert bleibt (Entsendebestimmungen, Diplomatbestimmungen, Sonderregelungen), sind in der AHV/IV/EO nicht versichert. Bei gegebenen Voraussetzungen können sie der Versicherung beitreten (vgl. Rz 4061 ff.).

3104. 2 1/16 Nichterwerbstätige Familienangehörige (*Schweizer oder EFTA-Staatsangehörige*), die eine Person in einen *EFTA-Staat* begleiten, welche während ihrer Tätigkeit im Ausland in der Schweiz versichert bleibt (Entsendebestimmungen, Diplomatbestimmungen, Sonderregelungen), sind aufgrund des EFTA-Übereinkommens weiterhin in der AHV/IV/EO versichert.

3104. Nichterwerbstätige Familienangehörige (*Schweizer oder Angehörige des jeweiligen Vertragsstaates*), die eine Person in den Vertragsstaat begleiten, welche während ihrer Tätigkeit im Vertragsstaat in der Schweiz versichert bleibt (Entsendebestimmungen, Diplomatenbestimmungen, Sonderregelungen), sind weiterhin in der AHV/IV/EO versichert. Keine Mitversicherung besteht bei einer Begleitung in folgende Vertragsstaaten:

- Bosnien-Herzegowina
- Israel
- Montenegro
- San Marino
- Serbien
- Türkei.

Bei gegebenen Voraussetzungen können sie der Versicherung beitreten (vgl. Rz 4061 ff.).

3104. Nichterwerbstätige Familienangehörige, die eine Person in einen *der nachfolgenden Staaten* begleiten, welche während ihrer Tätigkeit im Ausland in der Schweiz versichert bleibt (Entsendebestimmungen, Diplomatenbestimmungen, Sonderregelungen), sind *unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit* in der AHV/IV/EO weiterhin versichert:

Australien	Art. 8 Bst. B Abs. 3	Österreich*	Art. 11
Bulgarien*	Art. 11	Philippinen	Art. 13
Chile	Art. 10	Portugal*	Art. 7a
Dänemark*	Art. 11a	Slowakei*	Art. 11
Irland*	Art. 10	Slowenien*	Art. 11
Indien	Art. 11	Südkorea	Art. 11
Japan	Art. 11 Abs. 2	Tschechische Republik*	Art. 11
Kanada/ Quebec	SP Ziff. 5 SP Ziff. 5	Ungarn*	Art. 10
Kroatien*	Art. 11	Uruguay	Art. 10
Liechtenstein*	Art. 8a	USA	Art. 11
Mazedonien	Art. 11	Zypern*	Art. 11
Norwegen*	Art. 8 Abs. 1 Bst. a		

Für Schweizer und EU-/EFTA-Staatsangehörige geht das Abkommen mit der EU resp. mit der EFTA vor. Deshalb sind die mit einem * bezeichneten bilateralen Sozialversicherungsabkommen auf sie nicht anwendbar.

3104. Nichterwerbstätige Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner müssen sich betreffend die Weiterführung der Versicherung bei der Ausgleichskasse der erwerbstätigen Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners melden.
3104. Auf dem individuellen Konto ist die Beitragszeit (Monate und Jahr) sowie das Einkommen von null ergänzt mit dem Code D einzutragen (s. [Technische Weisungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren \(TW\)](#), 2. Teil, Ziff. 2.2 „Datenrecords“, Feld 26). Als Erläuterung des Codes D ist auf den IK-Auszügen etc. der Text „Nichterwerbstätiger Ehegatte im Ausland“ zu verwenden. Siehe dazu die WL VA/IK (Anhang 5).
- 3105 Die Details zu den in den Sozialversicherungsabkommen geregelten Bestimmungen der Mitversicherung von Familienangehörigen finden sich direkt in den Kapiteln über die Entsendungen (vgl. Rz 2076.1 ff.) und über das anwendbare Recht für gewisse Spezialkategorien.

1/14 **3.13 Beamtinnen und Beamte**

1/14 **3.13.1 Allgemeines**

- 3106 Die Unterstellung von Beamtinnen und Beamten unter die AHV/IV/EO und ALV kann sich aus dem Abkommen mit der EU, dem EFTA-Übereinkommen, aus einem Sozialversicherungsabkommen oder aus dem AHVG ergeben.
- 3107 Für die Schweiz gelten als Beamtinnen und Beamte Personen, die für einen öffentlichrechtlichen Arbeitgeber der Schweiz, eines Kantons oder einer Gemeinde tätig sind.

- 3108 1/14 Für die Qualifizierung als Beamtinnen und Beamte sprechen insbesondere die Finanzierung der Löhne über öffentliche Gelder sowie die Regelung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Auf die Dauer des Arbeitsvertrages kommt es nicht an. In der Regel sind diese Personen «im öffentlichen Dienst» tätig bzw. nehmen öffentliche Aufgaben wahr und vertreten bei dieser Tätigkeit gegen aussen, für andere wahrnehmbar, die entsprechende Verwaltungseinheit.
- 3109 1/14 Die Entsendung von Personen im öffentlichen Dienst ist zeitlich nicht limitiert.
- 3110 1/14 Zur Unterstellung von Personal mit diplomatischen Vorrechten und Immunitäten sowie der internationalen Beamtinnen und Beamten, vgl. Kapitel 3.4. und 3.5.

1/16 3.13.2 Abkommen mit der EU/EFTA

- Beamtenbegriff

- 3111 1/14 Gemäss [Vo 883/04](#) wird der Begriff «Beamte» bzw. diesem gleichgestellte Personen aufgrund des nationalen Rechts desjenigen Staates bestimmt, in welchem sich die beschäftigende Verwaltungseinheit befindet (vgl. Rz 3107 f.).

- Unterstellung der Beamtinnen und Beamten

- 3112 1/14 Beamtinnen und Beamte sowie ihnen gleichgestellte Personen sind dem Recht des Staates (EU-/EFTA-Staat oder Schweiz) unterstellt, dem die sie beschäftigende Verwaltungseinheit angehört ([Art. 11 Abs. 3 Bst. b Vo 883/04](#)).

- Beamtentätigkeit und weitere Tätigkeit(en) in einem anderen Mitgliedstaat

- 3113 1/17 Beamtinnen und Beamte (Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates), die neben ihrer Beamtentätigkeit in der Schweiz gewöhnlich eine oder mehrere unselbständige oder selbständige Tätigkeit(en) in einem EU-Staat ausüben, unterstehen mit ihrem gesamten Einkommen der AHV/IV/EO

und ALV ([Art. 13 Abs. 4 Vo 883/04](#)). Personen, die neben ihrer Beamtentätigkeit in einem EU-Staat eine oder mehrere unselbständige oder selbständige Tätigkeit(en) in der Schweiz ausüben, unterstehen nicht der AHV/IV/EO und ALV. Dieselben Regeln gelten für beamtete Personen mit EFTA-Staatsangehörigkeit, die in EFTA-Staaten erwerbstätig

- **Beamtentätigkeiten in mehreren Mitgliedstaaten**

3114 Beamtinnen und Beamte, die sowohl in der Schweiz als auch
1/17 in einem EU-Staat eine Beamtentätigkeit ausüben, unterstehen mit ihrem Einkommen aus der Tätigkeit für die Verwaltungseinheit in der Schweiz der AHV/IV/EO und ALV, das Einkommen aus der Tätigkeit für die Verwaltungseinheit in der EU untersteht den Rechtsvorschriften des entsprechenden EU-Staates ([Art. 11 Abs. 3 Bst. b Vo 883/04](#)). Dieselben Regeln gelten für Beamtinnen und Beamte mit EFTA-Staatsangehörigkeit, die in EFTA-Staaten erwerbstätig sind.

1/14 **3.13.3 Sozialversicherungsabkommen**

- **Angehörige von Vertragsstaaten**

3115 Personen des öffentlichen Dienstes, die Angehörige eines
1/14 Vertragsstaats oder nach dessen Rechtsvorschriften gleichgestellte Personen, die in das Gebiet des anderen Vertragsstaats entsandt werden, unterstehen den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats.

- **Drittstaatsangehörige**

3116 Drittstaatsangehörige, die von einem öffentlich-rechtlichen
1/16 Arbeitgebenden in der Schweiz in einen EU-/EFTA- oder Vertragsstaat entsandt wurden, bleiben in der AHV/IV/EO unterstellt, sofern sie die Tätigkeit in einem der folgenden Staaten ausüben:

- Australien
- Belgien
- Bulgarien
- Chile

- Dänemark
- Finnland
- Frankreich
- Indien
- Irland
- Israel
- Italien
- Japan
- Kroatien
- Liechtenstein
- Mazedonien
- Niederlande
- Norwegen
- Philippinen
- San Marino
- Slowakei
- Slowenien
- Südkorea
- Tschechischen Republik
- Uruguay
- USA
- Ungarn
- Zypern.

1/16 – **Familienangehörige von Personen des öffentlichen Dienstes**

3117 Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Personen be-
1/17 gleiten, die im öffentlichen Dienst während einer unbefristeten Dauer in einen den nachfolgenden Staaten entsandt werden, bleiben in der AHV/IV/EO versichert:

- Australien
- Bulgarien*
- Chile
- Dänemark*
- Indien
- Irland*
- Japan
- Kroatien*
- Liechtenstein
- Mazedonien

- Österreich*
- Philippinen
- Portugal*
- Slowakei*
- Slowenien*
- Südkorea
- Tschechische Republik*
- Ungarn*
- Uruguay
- USA
- Zypern*

(*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU-Staaten).

1/14 **4. Beitritts- und Weiterführungsversicherungen**

4001 In der AHV/IV/EO/(ALV) nicht obligatorisch versicherte Personen können dieser unter gewissen Voraussetzungen auf freiwilliger Basis beitreten.

4001. 1 Leistet eine Person einen kurzzeitigen Auslandeinsatz, ist aber im betreffenden Kalendermonat auch in der Schweiz tätig, so ist keine Weiterführung der Versicherung gemäss [Art. 1a Abs. 3 Bst. a AHVG](#) erforderlich. Die Person gilt in diesem Kalendermonat als in der Schweiz erwerbstätig.

4.1 Weiterführung der Versicherung von Personen, die im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz tätig sind

([Art. 1a Abs. 3 Bst. a AHVG](#); [Art. 5–Art. 5c AHVV](#))

4002 Personen schweizerischer oder ausländischer Nationalität, die im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz tätig sind, können unter gewissen Voraussetzungen die obligatorische AHV/IV/EO und ALV weiterführen.

4.1.1 Voraussetzungen

– Tätigkeit für Arbeitgebende in der Schweiz

- 4003 Als Arbeitgebende in der Schweiz sind alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Sinne von [Art. 12 AHVG](#) zu verstehen.
- 4004 Personen sind im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz tätig, wenn sie zu diesen in einem AHV-rechtlichen Unterordnungs- und Abhängigkeitsverhältnis stehen (s. die WML)³⁷ und für diese Tätigkeit durch diese Arbeitgeberin bzw. diesen Arbeitgeber entlohnt werden.
- 4005 Werden Personen für die gleiche Tätigkeit sowohl von der Schweiz wie auch vom Ausland aus entlohnt, kann nur dann von Arbeitgebenden in der Schweiz gesprochen werden, wenn sich diese zur Übernahme der Beiträge auf der gesamten Entlohnung verpflichten (d.h. inklusive der von den Arbeitgebenden im Ausland entrichteten Löhne). Dies gilt auch, wenn in- und ausländischer Betrieb juristisch und ökonomisch voneinander unabhängig sind (z.B. Tochtergesellschaft).
- Beispiel:* Ein Arbeitnehmer erhält von der Muttergesellschaft in der Schweiz 4000 Franken und 2000 Franken von der ausländischen Filiale. Er kann die Versicherung weiterführen, wenn die Unternehmung in der Schweiz bereit ist, die Beiträge auf einer Lohnsumme von 6000 Franken zu entrichten.
4005. Gelten Personen auf Grund der Vergleichsrechnung (vgl. Rz 1 2033ff. WSN) trotz ihrer Tätigkeit im Ausland gemäss [Art. 1/13 28^{bis} AHVV](#) als Nichterwerbstätige, können sie die obligatorische AHV/IV/EO und ALV nicht weiterführen. Allenfalls ist ein Beitritt zur freiwilligen Versicherung ([Art. 2 AHVG](#)) als Nichterwerbstätige möglich.

³⁷ 16. März

1979

ZAK 1979 S. 493

–

– Fünf aufeinanderfolgende Versicherungsjahre

- 4006 Arbeitnehmende einer Arbeitgeberin bzw. eines Arbeitgebers
1/10 in der Schweiz können die Versicherung weiterführen, falls sie während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Versicherungsjahren obligatorisch oder freiwillig in der AHV/IV versichert waren und dies unmittelbar vor
- der Aufnahme ihrer Tätigkeit im Ausland oder
 - Ablauf der gemäss einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zulässigen Entsendedauer.
- 4007 Die Voraussetzung einer vorgängigen Versicherungsunterstellung ist erfüllt, falls die Person gestützt auf [Art. 1a Abs. 1 Abs. 3, Abs. 4](#) oder [Art. 2 AHVG](#), das Abkommen mit der EU, das EFTA-Übereinkommen, ein Sozialversicherungsabkommen oder ein Sitzabkommen während fünf aufeinanderfolgenden ganzen Jahren in der AHV/IV versichert war.
4007. Ein angebrochenes Jahr gilt als Ganzes, wenn die betreffende Person während mindestens 11 Monaten und einem Tag
1
1/15 versichert war.
- Beispiel:* Eine im Gastgewerbe erwerbstätige Person, die nach einer ersten fünfmonatigen Arbeitstätigkeit in der Schweiz (01.06. - 31.10.2013) eine dreiwöchige Pause (01.11. – 21.11.2013) macht, welche sie in ihrem Heimatland verbringt, um dann in der Schweiz wieder sechs Monate einer neuen Arbeitstätigkeit nachzugehen (22.11.2013 – 31.5.2014), weist ein volles Versicherungsjahr auf.
- 4008 Eine Beitragspflicht während diesen Jahren ist nicht erforderlich. Falls die Person während diesen Jahren aus Altersgründen ([Art. 3 Abs. 2 Bst. a und d AHVG](#)) oder wegen ihres Zivilstandes ([Art. 3 Abs. 3 Bst. a und b AHVG](#)) nicht beitragspflichtig war, zählen die Jahre mit schweizerischem Wohnsitz als Versicherungsjahre.
- 4009 Personen, die der freiwilligen AHV/IV angehören und im Ausland von Arbeitgebenden in der Schweiz angestellt werden,
4/12 können ebenfalls freiwillig der obligatorischen AHV/IV/EO und ALV beitreten. Dabei werden die Versicherungsjahre bei der freiwilligen Versicherung berücksichtigt.

4010 Bei einem Arbeitseinsatz in einem Staat ausserhalb der
1/16 EU/EFTA können die vorgängig in einem EU-/EFTA-Staat zurückgelegten Versicherungszeiten für die Erfüllung der fünfjährigen Versicherungsunterstellung nicht angerechnet werden.

– Einverständnis der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers

4011 Die Arbeitgebenden müssen sich verpflichten, die Beiträge auf dem gesamten von der Arbeitnehmerin bzw. vom Arbeitnehmer erzielten Erwerbseinkommen abzurechnen (inklusive den von Arbeitgebenden im Ausland entrichteten Lohnzahlungen für die gleiche Tätigkeit).

4012 Das Beitritts-gesuch ist ohne das Einverständnis der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers ungültig. Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden entscheidet das Zivilgericht.

4.1.2 Verfahren

4013 Die obligatorische AHV/IV/EO und ALV kann auf schriftliches
1/17 Begehren hin oder über ein im Bereich der Versicherungsunterstellung vorgesehenes Informationssystem weitergeführt werden. Bei der schriftlichen Gesuchsstellung kann der [Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland](#) (Anhang 17) verwendet werden.

4014 Das Gesuch ist der Ausgleichskasse der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag einzureichen, an welchem die Arbeitnehmenden die Voraussetzungen für die Weiterführung der AHV/IV/EO und ALV erfüllen.

4015 Nach Ablauf dieser Frist kann die Versicherung nicht mehr weitergeführt werden.

- 4016 Das Gesuch muss namentlich enthalten:
- Angaben über die im betreffenden Arbeitsverhältnis stehende Person,
 - die Höhe des Lohnes (inklusive der von den Arbeitgebern im Ausland entrichteten Lohnzahlungen für die gleiche Arbeit),
 - das Datum der Tätigkeitsaufnahme oder des Endes der Entsendung.
- 4017 Es sind nach Möglichkeit Belege beizulegen, aus denen die
1/16 vorgängige Versicherungsunterstellung hervorgeht. Solche Belege können sein:
- Lohnausweise für Arbeitnehmende;
 - Beitragsverfügungen für Personen, die als Selbstständigerwerbende, als Nichterwerbstätige oder als Arbeitnehmende von nicht beitragspflichtigen Arbeitgebern versichert waren;
 - Wohnsitzbescheinigungen oder Aufenthaltsbewilligungen für nicht beitragspflichtige Personen;
 - Bei Einsätzen innerhalb der EU/EFTA: Bescheinigungen über Versicherungszeiten, die in der Versicherung eines EU- bzw. EFTA-Staates zurückgelegt wurden (vgl. Rz 4010).
- 4018 Die zuständige Ausgleichskasse prüft aufgrund der von den Gesuchstellenden beigebrachten Bescheinigungen und ihrer eigenen Belege oder derjenigen einer anderen Kasse, ob die Voraussetzungen zur Weiterführung der Versicherung gegeben sind.
- 4019 Wird das Begehren abgewiesen (verspätetes Gesuch, weniger als fünf vorgängige Versicherungsjahre), so eröffnet die
1/10 Ausgleichskasse den ablehnenden Entscheid den Arbeitgebern mit einer einsprachefähigen Verfügung. Den Arbeitnehmenden stellt sie eine Kopie der Verfügung zu.
- 4020 Zuständig zur Beurteilung von Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Ausgleichskassen ist das Versicherungsgericht des Kantons, in welchem die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber Sitz oder Wohnsitz hat ([Art. 200 AHVV](#)).

- 4021 Wird dem Gesuch stattgegeben, informiert die Ausgleichskasse die Arbeitgebenden, dass abgerechnet werden kann. Eine Kopie der Information stellt sie den Arbeitnehmenden zu.

4.1.3 Übergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision

- 4022 Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie ihnen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige, welche bereits am 31. Dezember 1996 im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz arbeiteten und aufgrund des damaligen Art. 1 Abs. 1 Bst. c AHVG obligatorisch versichert waren, bleiben weiterhin bis zur Aufgabe ihres Arbeitsverhältnisses versichert. Sie bezahlen Beiträge an die Versicherungszweige, denen sie schon seinerzeit angehörten (z.B. französische Staatsangehörige an die AHV/IV). Erhalten sie einen Teil ihres Lohnes von Arbeitgebenden im Ausland, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber in der Schweiz neu die Beiträge auf dem gesamten in der Schweiz und im Ausland erzielten Einkommen zu bezahlen.
- 4023 Wollen die Betroffenen (ausgenommen Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Dienste der Eidgenossenschaft) jedoch nicht bis zur Aufgabe ihres Arbeitsverhältnisses warten, um nicht mehr versichert zu sein, müssen sie dies der Ausgleichskasse ihrer Arbeitgebenden melden. Der Austritt aus der obligatorischen AHV/IV/EO und ALV wird am ersten Tag des auf die Erklärung folgenden Monats an wirksam.

4.1.4 Beiträge

- 4024 Die Beiträge sind ab dem Tag geschuldet, an welchem die Arbeitnehmenden die Voraussetzungen gemäss Rz 4003 ff. erfüllen.
- 4025 Die Bestimmungen über den Bezug der Beiträge in der AHV/IV (s. die WBB) sind anwendbar.

- 4026 Die Arbeitgebenden in der Schweiz haben die Beiträge vom gesamten massgebenden Lohn (inklusive der von Arbeitgebenden im Ausland entrichteten Lohnzahlungen für die gleiche Tätigkeit) abzurechnen.
- 4027 Betreffend Kosten für Reisen und Repräsentation siehe die WML.

4.1.5 Versicherungsende

– Rücktritt

- 4028 Die versicherte Person sowie ihre Arbeitgeberin bzw. ihr Arbeitgeber können in gegenseitigem Einverständnis von der Versicherung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats zurücktreten.
- 4029 Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber hat die Beiträge bis zum Tag zu entrichten, an welchem der Rücktritt wirksam wird.

– Wechsel der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers

- 4030 Die weitergeführte Versicherung endet grundsätzlich, sobald sich die Versicherten nicht mehr im Arbeitsverhältnis befinden, das ihnen die Weiterführung der AHV/IV/EO und ALV erlaubte.
- 4031 Die Versicherung kann indessen auf Gesuch hin weitergeführt werden, wenn sich die neue Arbeitgeberin bzw. der neue Arbeitgeber in der Schweiz befindet. Für das neue Begehren gelten die Rz 4003 ff. Insbesondere ist die Frist in Rz 4014 zu beachten.

4.2 Weiterführung der Versicherung bei nichterwerbstätigen Studierenden mit Wohnsitz im Ausland

([Art. 1a Abs. 3 Bst. b AHVG](#); [Art. 5g–Art. 5i AHVV](#))

4032 Nichterwerbstätige Studierende können bei einer Ausbildung im Ausland die Versicherung unter bestimmten Voraussetzungen weiterführen.

4.2.1 Voraussetzungen

– Wohnsitzbegründung im Ausland

4033 Die Studierenden müssen Wohnsitz im Ausland haben, d.h. der Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse, ihrer persönlichen, wirtschaftlichen, familiären und beruflichen Beziehungen im Sinne von Rz 1023 muss sich dort befinden. Wenige Studierende erfüllen diese Voraussetzung; ein solcher Fall kann jedoch beispielsweise bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Studierenden, die mit ihrer Familie wegziehen, vermutet werden.

4034 Studierende, die ihren schweizerischen Wohnsitz während
1/10 des Studiums im Ausland beibehalten, sind obligatorisch versichert ([Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG](#)).

– nicht vollendetes 30. Altersjahr

4035 Studierende können nach dem 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 30. Altersjahr vollendet haben, die Versicherung nicht mehr weiterführen.

– keine Erwerbstätigkeit

4036 Die Versicherung steht nur nichterwerbstätigen Studierenden offen. Für die erwerbstätigen Studierenden gelten die allgemeinen Bestimmungen (s. Kap. 2).

– vorbestandene fünfjährige Versicherungszeit

- 4037 Um die Versicherung weiterführen zu können, müssen die Studierenden unmittelbar vor Studienbeginn im Ausland während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch oder freiwillig versichert gewesen sein.
- 4038 Die Rz 4006 bis 4009 sind analog anwendbar.

4.2.2 Verfahren

- 4039 Die obligatorische AHV/IV/EO kann nur auf schriftliches Gesuch hin unter Beilage der Immatrikulationsbescheinigung einer Lehranstalt weitergeführt werden.
- 4040 Die Erklärung ist der Schweizerischen Ausgleichskasse innerhalb von sechs Monaten seit Studienbeginn einzureichen.
- 4041 Nach Ablauf dieser Frist kann die Versicherung nicht mehr weitergeführt werden.

4.2.3 Versicherungsende

– Rücktritt

- 4042 Die Studierenden können von der Versicherung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Kalendermonats zurücktreten.
- 4043 Die Studierenden haben die Beiträge bis zum Tag zu entrichten, an welchem der Rücktritt wirksam wird.

– Ausschluss

- 4044 Versicherte, die ihren Jahresbeitrag bis zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres nicht vollständig bezahlen, werden rückwirkend aus der Versicherung ausgeschlossen. Dasselbe gilt, falls sie der Ausgleichskasse die verlangten

Belege nicht bis zum 31. Dezember des Folgejahres einreichen. Vor Ablauf der Frist stellt die Ausgleichskasse den Versicherten eine eingeschriebene Mahnung mit Androhung des Ausschlusses zu.

– Weiteres

- 4045 Die Versicherung endet am 31. Dezember des Jahres, in welchem Studierende das 30. Altersjahr vollenden.

4.3 Freiwilliger Beitritt zur obligatorischen AHV/IV/EO von Personen, welche aufgrund des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Übereinkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens in der Schweiz nicht versichert sind

[\(Art. 1a Abs. 4 Bst. a AHVG; Art. 5d–Art. 5f AHVV\)](#)

- 4046 Der obligatorischen AHV/IV/EO/(ALV) können Personen freiwillig beitreten, die in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben und aufgrund des Abkommens mit der EU bzw. aufgrund des EFTA-Übereinkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens einer ausländischen obligatorischen Sozialversicherung angeschlossen sind. Personen, die aufgrund einer Sondervereinbarung gemäss Sozialversicherungsabkommen oder EU-/EFTA-Abkommen einer ausländischen obligatorischen Sozialversicherung angeschlossen sind, können hingegen der obligatorischen AHV/IV/EO/(ALV) nicht freiwillig beitreten.

Personen, die in der Schweiz wohnen und in einem Nichtvertragsstaat erwerbstätig sind, sind obligatorisch versichert ([Art. 1a Abs. 1 lit. a AHVG](#)). Sie müssen deshalb der Versicherung nicht beitreten.

- 4047 Die Staatsangehörigkeit spielt für den Beitritt keine Rolle.
1/13 Auch ist, abgesehen von der in Rz 4046 erwähnten Ausnahme, keine vorbestandene Versicherungsdauer erforderlich.

4.3.1 Verfahren

- 4048 Der Beitritt kann jederzeit verlangt werden. Die Beitrittserklärung ist nur dann rückwirkend, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem ersten Tag, an welchem das Abkommen mit der EU bzw. das EFTA-Übereinkommen oder das Sozialversicherungsabkommen wirksam wird, eingereicht wird.
- 4049 Nach Ablauf dieser Frist beginnt die Versicherung mit dem ersten Tag des der Einreichung der Beitrittserklärung folgenden Monats.
- 4050 Die Beitrittserklärung ist an die Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons zu richten. Sie hat namentlich folgende Angaben zu enthalten:
- Daten über die Person;
 - Höhe der im Ausland und im Inland erzielten Einkommen;
 - Datum der Unterstellung unter eine ausländische Versicherung.
- 4051 Der Beitrittserklärung sind folgende Belege beizulegen:
- 1/16 – Bestätigung der Unterstellung unter eine ausländische Alters- und Hinterlassenenversicherung. Im Falle einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit genügt eine Bestätigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers. Im Falle einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in einem einzigen EU-Staat ergibt sich die Unterstellung direkt aus dem EU-Abkommen. Da die [Bescheinigung A1](#) für einen solchen Fall nicht vorgesehen sind, ist auf eine Bestätigung zu verzichten.
- Wohnsitzbescheinigung oder eine Kopie der Aufenthaltsbewilligung.
- 4052 Die Kasse prüft, ob die Beitrittsbedingungen erfüllt werden.
- 1/10 Bei Ablehnung des Begehrens eröffnet sie den Entscheid mit einer einsprachefähigen Verfügung. Bei Gutheissung des Begehrens erfasst sie die betreffende Person als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer einer nicht beitragspflichtigen Arbeitgeberin bzw. eines nicht beitragspflichtigen Arbeitgebers ([Art. 6 AHVG](#)) oder gegebenenfalls als Selbstständigerwerbende

([Art. 8 AHVG](#)) und setzt die Beiträge mit einer beschwerdefähigen Verfügung fest.

4.3.2 Beiträge

- 4053 Die Beiträge werden ab Beginn der Versicherung geschuldet 1/10 (s. Rz 4048 und 4049).
- 4054 Die Versicherten haben die Beiträge vom gesamten im In- und Ausland erzielten Erwerbseinkommen zu entrichten.
- 4055 Für den Beitragsbezug gelten die Bestimmungen der AHV/IV (siehe die WSN und die WBB).

4.3.3 Versicherungsende

– Rücktritt

- 4056 Die Versicherten können von der Versicherung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats zurücktreten.
- 4057 Die Versicherten sind verpflichtet, die Beiträge bis zum Tage zu entrichten, an welchem der Rücktritt wirksam wird.

– Ausschluss

- 4058 Kommen Versicherte trotz der ersten Mahnung ihren Verpflichtungen nicht nach, stellt ihnen die Ausgleichskasse eine zweite Mahnung zu mit Einräumung einer weiteren Zahlungsfrist von 30 Tagen und droht ihnen den Ausschluss an. Versicherte werden bei unbenütztem Ablauf der Frist aus der Versicherung ausgeschlossen.
- 4059 Der Ausschluss erfolgt mittels Verfügung.
- 4060 Der Ausschluss wird am ersten Tag der Zahlungsperiode wirksam, für welche die Versicherten ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

4.4 Freiwilliger Beitritt von nichterwerbstätigen Personen, die ihre versicherten Ehegatten oder ihre eingetragene Partnerin bzw. ihren eingetragenen Partner ins Ausland begleiten

([Art. 1a Abs. 4 Bst. c AHVG](#); [Art. 5j und Art. 5k AHVV](#))

- 4061 1/16 Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen mit Wohnsitz im Ausland können, sofern sie nicht bereits über ein Sozialversicherungsabkommen versichert sind (vgl. Rz 4061.2), der Versicherung beitreten, wenn
- sie keine Erwerbstätigkeit ausüben;
 - ihre erwerbstätige Ehegattin bzw. ihr erwerbstätiger Ehegatten oder ihre eingetragene Partnerin bzw. ihr eingetragener Partner nach [Art. 1a Abs. 1 Bst. c oder Abs. 3 Bst. a AHVG](#) oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versichert ist;
 - ihre erwerbstätige Ehegattin bzw. ihr erwerbstätiger Ehegatte oder ihre eingetragene Partnerin bzw. ihr eingetragener Partner nicht als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger arbeitet.
4061. 1 1/15 Wenn die erwerbstätige Ehegattin bzw. der erwerbstätige Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner, die bzw. der normalerweise in der Schweiz als Grenzgängerin oder Grenzgänger arbeitet, im Rahmen ihres bzw. seines Arbeitsverhältnisses einen Auslandeinsatz leistet, kann die begleitende Ehegattin bzw. der begleitende Ehegatte oder die begleitende eingetragene Partnerin oder der begleitende eingetragene Partner gemäss Rz 4061 der Versicherung beitreten. In diesen Fällen liegt keine Grenzgängertätigkeit mehr vor.
- Beispiel:* Die im Elsass wohnhafte Person, deren Ehegatte in der Schweiz arbeitet und versichert ist, kann der AHV nicht beitreten. Wenn dieser Ehegatte von seinem Schweizer Arbeitgeber jedoch in einen anderen Staat entsandt wird, ist ein Beitritt des nichterwerbstätigen begleitenden Ehegatten möglich.
4061. 2 Familienangehörige, die eine in der AHV/IV/EO versicherte Person ins Ausland begleiten, und die nicht aufgrund des

- 1/16 EFTA-Übereinkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens in der AHV/IV/EO bereits mitversichert sind (vgl. Rz 3104 ff.), können der Versicherung beitreten.
- 4062 Als „aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versichert“ gelten
- 1/16
- Arbeitnehmende, die aufgrund des Abkommens mit der EU in einem EU-Staat oder aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens in einen Vertragsstaat entsandt werden;
 - Personen von diplomatischen Missionen, im öffentlichen Dienst, von internationalen Schienen-, Strassen- oder Lufttransportunternehmen sowie Hochseeschifferinnen und -schiffer, die aufgrund einer speziellen Bestimmung des Abkommens mit der EU oder eines Sozialversicherungsabkommens in der AHV versichert sind;
 - Personen, die aufgrund einer Sonderregelung (Ausweichklausel) im Abkommen mit der EU oder in einem Sozialversicherungsabkommen versichert sind.
- Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in der Schweiz arbeiten, fallen nicht darunter.
- 4063 Damit sie der Versicherung beitreten können, brauchen sie vorgängig nicht in der Schweiz versichert gewesen zu sein.
- 4064 Wer eine in der AHV/IV/EO/(ALV) obligatorisch versicherte Person heiratet oder mit ihr eine eingetragene Partnerschaft eingeht, kann – falls die Bedingungen von Rz 4061 erfüllt sind – den Beitritt erklären.

4.4.1 Verfahren

- 4065 Die Beitrittserklärung ist schriftlich an die Ausgleichskasse der erwerbstätigen Ehegattin bzw. des erwerbstätigen Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners zu richten.
- 4066 Erfolgt die Beitrittserklärung innerhalb von sechs Monaten seit dem Tag, an welchem die Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Versicherung ohne Unterbruch weitergeführt.

- 4067 Erfolgt die Beitrittserklärung später, beginnt die Versicherung mit dem ersten Tag des der Beitrittserklärung folgenden Monats.
- 4068 Auf dem individuellen Konto ist die Beitragszeit (Monate und Jahr) sowie das Einkommen von null ergänzt mit dem Code D einzutragen (s. [Technische Weisungen für den Daten-austausch mit der ZAS im EDV-Verfahren \(TW\)](#), 2. Teil, Ziff. 2.2 „Datenrecords“, Feld 26). Als Erläuterung des Codes D ist auf den IK-Auszügen etc. der Text „Nichterwerbstätiger Ehegatte im Ausland“ zu verwenden. Siehe dazu die WL VA/IK.

4.4.2 Versicherungsende

- 4069 Für den Rücktritt und den Ausschluss sind die Rz 4042 bis 1/10 4044 analog anwendbar.

4.5 Freiwillige Versicherung ([Art. 2 AHVG](#))

- 4070 Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Staatsangehörige eines EU- oder eines EFTA-Staates, die nicht aufgrund von [Art. 1a AHVG](#) versichert sind, können unter den folgenden Voraussetzungen der freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beitreten:
- 4071 – Wohnsitz in einem Staat, welcher nicht Mitglied der EU oder der EFTA ist;
– vorbestandene Versicherungszeit von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren und dies unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung. Vorgängig in einem EU- bzw. EFTA-Staat zurückgelegte Versicherungszeiten werden an die vorbestandene Versicherungsdauer von fünf Jahren nicht angerechnet.
- 4072 Die Beitrittserklärung ist innert Jahresfrist seit dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung bei der Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf abzugeben. Im Einzelnen siehe die Wegleitung über die freiwillige Versicherung (WfV).

1/14 **4.6 Beitritt von internationalen Beamtinnen und Beamten sowie ihren Familienangehörigen**
([Art. 1a Abs. 4 Bst. b AHVG](#))

4073 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht und ihre Familienangehörigen, die aufgrund eines Sitzabkommens resp. eines Briefwechsels von der obligatorischen Versicherung ausgenommen sind, können der Versicherung unter gewissen Bedingungen beitreten (vgl. Rz 3056 ff).

5. Ausnahmen von der Versicherung

5001 In der AHV/IV obligatorisch versicherte Personen, können unter gewissen Voraussetzungen von der Versicherung befreit werden.

5.1 Unzumutbare Doppelbelastung

([Art. 1a Abs. 2 Bst. b AHVG](#))

5002 Falls ein Sozialversicherungsabkommen oder die
1/16 [Vo 883/2004](#) anwendbar ist, ist eine Befreiung wegen unzumutbarer Doppelbelastung nicht möglich.

5.1.1 Formelle Voraussetzungen

5003 Die Ausgleichskasse prüft die materiellen Voraussetzungen erst, wenn die formellen Voraussetzungen durch die Versicherte bzw. den Versicherten erfüllt sind.

5004 Die Befreiung kann nur auf Gesuch der versicherten Person hin gewährt werden. Die Arbeitgebenden sind nicht berechtigt, in eigenem Namen und aus eigenem Recht um die Befreiung einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers nachzusuchen³⁸.

³⁸ 28. November 1967

ZAK 1968 S. 225

EVGE 1967 S. 217

- 5005 1/16 Das Gesuch um Befreiung von der schweizerischen AHV/IV/EO ist der zuständigen Ausgleichskasse schriftlich und mit den notwendigen Beweismitteln einzureichen. Es muss namentlich folgende Angaben enthalten:
- die Personalien;
 - den Befreiungsgrund;
 - die Bezeichnung der ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung;
 - die Höhe des Gesamteinkommens und der laufenden Beiträge an die ausländische staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung;
 - den Zeitpunkt des Anschlusses an die ausländische staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Wohnsitznahme oder des Beginns der Erwerbstätigkeit in der Schweiz.
- 5006 Die versicherte Person hat die Zugehörigkeit zu einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung zu beweisen. Eine Bescheinigung ihrer Arbeitsstelle, die mit der ausländischen Versicherung abrechnet, genügt. Die Beweislast liegt somit bei der bzw. dem Versicherten.

5.1.2 Materielle Voraussetzungen

- 5007 Personen, gleich welcher Staatsangehörigkeit, welche einer ausländischen Alters- und Hinterlassenenversicherung angehören, können sich auf Gesuch hin von der Unterstellung unter die obligatorische AHV/IV/EO befreien lassen, sofern die Bezahlung dieser Beiträge für sie eine unzumutbare Doppelbelastung bedeuten würde.
- 5008 1/10 Die in Rz 5007 genannten Erfordernisse müssen kumulativ erfüllt sein:
- die Zugehörigkeit zu einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung
und
 - die Unzumutbarkeit der gleichzeitigen Beitragszahlung an die schweizerische und an die ausländische Versicherung.

- 5009 Bei der ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung muss es sich um eine Versicherung des öffentlichen Rechts handeln.
- 5010 Als Versicherungen dieser Art gelten die Versicherungen ausländischer Staaten. Dazu zählen auch Versicherungen, die nicht die Gesamtheit der Einwohnerinnen und Einwohner eines Staates, sondern nur bestimmte Bevölkerungsgruppen umfassen, wie z.B. Unselbstständigerwerbende oder Angehörige bestimmter Berufsgruppen (Bergleute, Seeschiffahrtsangestellte oder im Transportwesen tätige Angestellte).
- 5011 Die Zugehörigkeit zu einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung muss obligatorisch sein. Personen, die freiwillig Beiträge an eine ausländische Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlen, können sich nicht auf Unzumutbarkeit berufen.
- 5012 Als Zugehörigkeit zu einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung gilt auch das Versicherungsverhältnis zu einer privaten Versicherungsgesellschaft, wenn es nach ausländischer Gesetzgebung die obligatorische Versicherung ersetzt³⁹.
- 5013 Ob eine ausländische Alters- und Hinterlassenenversicherung als Versicherung im Sinne von Rz 5003 anerkannt werden kann, entscheidet im Zweifel das BSV.
- 5014 Der Versicherungsschutz muss sich zumindest auf die wirtschaftlichen Folgen des Alters und des Todes erstrecken. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn die Versicherung nur für eines der genannten Risiken Schutz bietet oder wenn die Beiträge für eine Sozialversicherung anderer Art bestimmt sind, z.B. für eine Kranken- oder Unfallversicherung.
- 5015 Jedes Gesuch um Befreiung ist unter dem Gesichtspunkt der unzumutbaren Doppelbelastung zu prüfen.

³⁹ 10. Juni

1949

ZAK 1949 S. 314

EVGE 1949 S. 31

- 5016 Eine unzumutbare Doppelbelastung kann nur dann vorliegen, wenn eine Person verpflichtet ist, vom gleichen Beitragsobjekt sowohl an die schweizerische als auch an die ausländische staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung Beiträge zu bezahlen⁴⁰.
- 5017 Die Doppelbelastung ist unzumutbar, wenn einer versicherten Person durch die gleichzeitige Beitragszahlung an zwei Versicherungen ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten erwachsen⁴¹. Solche werden vermutet, wenn die Gesamtbelastung durch Sozialversicherungsbeiträge, welche die bzw. der Versicherte zu tragen hat, 15% oder mehr des Erwerbseinkommens entspricht. Schweizerischerseits sind dabei die Beiträge der bzw. des Versicherten an die IV, die EO und die ALV mit zu berücksichtigen. Die Beiträge an andere Sozialversicherungen werden nicht berücksichtigt.
- 5018 Erreicht die gesamte Belastung der bzw. des Versicherten durch Sozialversicherungsbeiträge nicht 15% des Erwerbseinkommens, so wird vermutet, dass keine Unzumutbarkeit vorliegt. Der Nachweis des Gegenteils durch die Versicherten anhand ihrer gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse mit Einschluss familiärer Unterstützungspflichten bleibt vorbehalten.

5.1.3 Verfügung

- 5019 Den Entscheid über das Gesuch hat die Ausgleichskasse den Gesuchstellenden in Form einer einsprachefähigen Verfügung zu eröffnen. Anzugeben sind die Gründe der Ablehnung bzw. der Gutheissung des Gesuches. Bei der Gutheissung des Gesuches ist ebenfalls der Zeitpunkt festzusetzen, ab welchem die bisher versicherte Person nicht mehr der obligatorischen Versicherung untersteht.
- 5020 Ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber der gesuchstellenden Person nach [Art. 12 AHVG](#) beitragspflichtig, so erhält sie

⁴⁰	31. Mai	1985	ZAK 1985	S. 523	–
⁴¹	27. Mai	1964	ZAK 1965	S. 35	–
	20. Juli	1982	ZAK 1983	S. 323	–

oder er ein Doppel der Verfügung. Ausserdem ist der ZAS, Zentrale Register, 1211 Genf 2 ein Doppel zuzustellen.

5.1.4 Wirkung der Befreiung

- 5021 Die Befreiung betrifft nur die Beiträge an die AHV/IV/EO. Die Beiträge an die ALV müssen weiterhin bezahlt werden⁴².
- 5022 Die gewährte Befreiung ist grundsätzlich vom ersten Tag des der Gesuchseinreichung folgenden Monats an für die Zukunft wirksam⁴³. Solange das Gesuch um Befreiung von der schweizerischen AHV/IV/EO nicht gutgeheissen wurde, sind die Beiträge weiterhin geschuldet.
- 5023 Die Befreiung hat indessen rückwirkende Geltung für die Zeit vor der Gesuchseinreichung, wenn die betreffende Person:
- erstmals der Versicherung zu unterstellen ist und bis zur Einreichung des Befreiungsgesuchs noch nie Beiträge entrichtet hat;
- oder
- die rückwirkende Unterstellung unter eine ausländische Pflichtversicherung nachweist;
- oder
- um ihre Befreiung innerhalb dreier Monate seit dem Beitritt in die Pensionskasse einer internationalen Organisation nachsucht⁴⁴.
- 5024 Die Befreiung von der Versicherung ist umfassend und gilt auch für allfällige nebenberufliche Tätigkeiten⁴⁵.

⁴²	25. Februar	1991	ZAK 1991	S. 207	BGE 117	V	1
	29. Dezember	1994	AHI 1995	S. 184	BGE 120	V	401
⁴³	4. Mai	1972	ZAK 1972	S. 658	BGE 98	V	183
⁴⁴	4. Mai	1972	ZAK 1972	S. 658	BGE 98	V	183
	4. April	1985	ZAK 1985	S. 393	BGE 111	V	65
⁴⁵	24. April	1950	ZAK 1950	S. 265	–		

5.1.5 Verwaltungsmässige Auswirkungen beim Dahinfallen der Befreiung

- 5025 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass die Voraussetzungen für die Befreiung dahingefallen sind, so hat sie von Amtes wegen oder auf Gesuch der betroffenen Person hin den Wiederanschluss an die obligatorische Versicherung zu verfügen. Sofern die Arbeitgebenden nach [Art. 12 AHVG](#) beitragspflichtig sind, ist je ein Doppel der Verfügung der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber und ausserdem eines der ZAS, Zentrale Register, 1211 Genf 2, zuzustellen. Bei rückwirkendem Wiederanschluss sind die noch nicht verjährten Beiträge nachzufordern.
- 5026 Die ZAS merkt die von den Ausgleichskassen gemäss Rz 5019 und 5025 gemeldeten Befreiungen und Wiederanschlüsse im zentralen Versichertenregister vor und gibt sie bei einem Kontenzusammenruf (einschliesslich Zusammenruf von IK-Kopien und IK-Auszügen) sowie bei Anfragen an das zentrale Versichertenregister den Ausgleichskassen bekannt.
- 5027 Aufgrund der von den Ausgleichskassen gemeldeten IK-Eintragungen ermittelt die ZAS periodisch alle Einkommensmeldungen, die auf befreite Personen entfallen, und gibt den betroffenen Ausgleichskassen davon Kenntnis. Die Ausgleichskassen klären in diesen Fällen ab, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung noch erfüllt sind und veranlassen allenfalls die Rückerstattung der Beiträge.
- 5028 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht mehr erfüllt sind, obwohl die betroffene Person noch im gleichen Arbeitsverhältnis steht, das seinerzeit Anlass zur Befreiung gab, so verfügt sie den Wiederanschluss gemäss Rz 5025.
- 5029 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass die betroffene Person nicht mehr im Arbeitsverhältnis steht, das seinerzeit Anlass zur Befreiung gab, so ist eine Verfügung nach Rz 5025 nicht erforderlich, sofern die von der ZAS angesprochene Ausgleichskasse nicht identisch ist mit jener, welche seinerzeit

die Befreiung verfügt hat. Die angesprochene Ausgleichskasse teilt indessen der ZAS und der Ausgleichskasse, welche die Befreiung verfügt hatte, Folgendes mit:

- die 13-stellige Versichertennummer;
- den Namen und den Vornamen;
- das genaue Datum, an dem die Befreiung dahingefallen ist.

- 5030 Die ZAS registriert das Dahinfallen der Befreiung wie einen Wiederanschluss nach Rz 5025.
- 5031 Besondere Beachtung ist den Einkommensmeldungen (Rz 5024) zu schenken, die ein Nebeneinkommen betreffen. Die von der ZAS angesprochene Ausgleichskasse muss sich in diesen Fällen mit jener Ausgleichskasse in Verbindung setzen, welche die Befreiung verfügt hat und abklären, ob diese noch gültig ist. Ist dies der Fall, so hat sie von Amtes wegen die Beiträge zurückzuerstatten. Sind die Voraussetzungen für die Befreiung dahingefallen, so geht die Ausgleichskasse, welche die Befreiung verfügt hatte, nach Rz 5025 vor.

5.2 Befreiung der Selbstständigerwerbenden und der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden wegen verhältnismässig kurzer Zeit ([Art. 1a Abs. 2 Bst. c AHVG](#); [Art. 2 AHVV](#))

- 5032 Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende, welche die Versicherungsvoraussetzungen in der AHV/IV/EO/(ALV) nur für eine verhältnismässig kurze Zeit erfüllen, sind in der AHV/IV/EO/(ALV) nicht obligatorisch versichert.
1/12
- 5033 Eine Befreiung wegen verhältnismässig kurzer Zeit ist nicht möglich wenn das Abkommen mit der EU, das EFTA-Übereinkommen oder ein Sozialversicherungsabkommen zu einer Versicherungsunterstellung in der Schweiz führen.
1/14
- 5034 Die Voraussetzungen für eine in der Schweiz während verhältnismässig kurzer Zeit ausgeübte Erwerbstätigkeit erfüllen im Ausland wohnhafte Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben als

- 5035 – Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer von nicht beitragspflichtigen Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber im Sinne von [Art. 12 AHVG](#) während längstens drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr ([Art. 2 AHVV](#))⁴⁶;
- 5036 – Selbstständigerwerbende während längstens drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr ([Art. 2 AHVV](#)).
- 5037 Die verhältnismässig kurze Erfüllung der Versicherungsvoraussetzungen muss für ein Kalenderjahr glaubhaft gemacht werden.
- 5038 Eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit und einer Kurzaufenthaltsbewilligung für 90 Tage pro Kalenderjahr, von welcher sie über das ganze Jahr hinweg Gebrauch machen kann, erfüllt die Voraussetzungen von [Art. 1a Abs. 2 Bst. c AHVG](#) nicht⁴⁷.
- 5039 Rz 5034 ist als Ausnahmebestimmung restriktiv auszulegen⁴⁸.
- 5040 Wer die Befreiung nach Rz 5034 erreichen will, hat die „verhältnismässig kurze Zeit“ glaubhaft zu machen⁴⁹. Der Nachweis ist dann nicht zu erbringen, wenn die Tätigkeit zum Vornherein und von der Sache her kurzfristig ist. Dies ist z.B. der Fall bei Kammerorchestern auf Tournee. Die Ausgleichskassen können im Zweifelsfalle von einer mehr als drei Monate dauernden Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgehen.

5.3 Weitere Befreiungsmöglichkeiten

- 5041 Für die Ausnahmen von der Versicherung von Ausländerinnen und Ausländern mit Vorrechten und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts siehe Rz 3017 ff.

⁴⁶	4. Juni	1998	AHI 1999	S. 22	–
⁴⁷	11. April	1990	ZAK 1990	S. 338	–
⁴⁸	13. November	1951	ZAK 1952	S. 44	EVGE 1951 S. 224
	29. Juli	1985	ZAK 1985	S. 567	–
	29. Juli	1985	ZAK 1985	S. 570	BGE 111 V 73
⁴⁹	29. Juli	1985	ZAK 1985	S. 570	BGE 111 V 73

5042 Für die Ausnahmen von der Versicherung aufgrund von Sitzabkommen siehe Rz 3055 ff.

Anhang 1: Schweizerinnen und Schweizer, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben

1/16

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbssort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ²
Vertragsstaat	in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/ Québec, Indien oder auf den Philippinen	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat(en)	-	-
Schweiz und Vertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/ Québec, Indien oder auf den Philippinen	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ²
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ²
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ²

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/Québec, Indien oder auf den Philippinen</p>	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz²</p>
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert¹</p>	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz²</p>
EU-Staat(en), Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, in Kanada/Québec, Indien oder auf den Philippinen</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert¹</p>	-

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen.

² In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA, in Kanada/Québec, auf den Philippinen oder in Indien befindet (vgl. Rz 2079 und Rz 2082).

Anhang 2: Schweizerinnen und Schweizer, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben

1/16

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten.

Erwerbssort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat	-	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat	-	-
Mehrere EU-Staaten	in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)
Schweiz und Vertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen EU-Staaten (Wohnsitzprinzip)	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip) <i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
EU-Staat(en), Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert¹</p>	<p><i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)</p>

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen.

Anhang 3: Staatsangehörige der EU, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben

1/16

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ³
Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat(en)	-	-
Schweiz und Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ³
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ³
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ³
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ³

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz <i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ³
EU-Staat(en), Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat	<i>Einkommen Vertrags-/Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert ^{1,2}	-

- ¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. „Vertragsstaaten“ sind für EU-Staatsangehörige „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.
- ² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Japan und Liechtenstein (vgl. Rz 2084).
- ³ In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA, in Kanada/Québec, auf den Philippinen oder in Indien befindet (vgl. Rz 2079 und Rz 2082).

Anhang 4: Staatsangehörige der EU, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben

1/16

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbssort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat	-	-
Mehrere EU-Staaten	in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)
Schweiz und Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip) <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU, (Wohnsitzprinzip) <i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
EU-Staat/en, Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert^{1,2}</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert¹</p>	<p><i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)</p>

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. „Vertragsstaaten“ sind für EU-Staatsangehörige „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Australien, Indien, Japan, Kanada/Québec, Liechtenstein, auf den Philippinen und in den USA (vgl. Rz 2084).

Anhang 5: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben

1/16

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbssort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ⁴
Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert ^{1,3}	-
Schweiz und Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert ^{1,3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2,3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
EU-Staat(en), Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2,3}	-

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten“ „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Japan und Liechtenstein (vgl. Rz 2084).

³ Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Deutschland, Dänemark, Irland, Schweden und der Slowakei (vgl. Rz 2084).

⁴ In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA, in Kanada/Québec, auf den Philippinen und in Indien befindet (vgl. Rz 2079 und 2082).

Anhang 6: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben

1/16

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbssort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,3}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ³	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert ²	-
Schweiz und Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert ²	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ³	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2,3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{2,3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
EU-Staat(en), Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2,3}	-

- ¹ Mit Ausnahme Einkommens aus der Tätigkeit in Australien, Indien, Japan, Kanada/Québec, Liechtenstein, auf den Philippinen und in den USA (vgl. Rz 2084).
- ² Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Deutschland, Dänemark, Irland, Schweden und der Slowakei.
- ³ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten“ „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

Anhang 7: Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben

1/16

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ⁴
Vertragsstaat	in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in Indien, Kanada/Quebec, auf den Philippinen und in den USA oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1,2}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert ^{1,3}	-
Schweiz und Vertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz</i> in der AHV versichert <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in Indien, Kanada/Quebec, auf den Philippinen und in den USA oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert ^{1,3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert ^{1,3} <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in Indien, Kanada/Quebec, auf den Philippinen und in den USA oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
EU-Staat(en), Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat	<i>Einkommen EU/Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert ^{1,3} <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in Indien, Kanada/Quebec, auf den Philippinen und in den USA oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1,2}	-

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen“ „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Liechtenstein, und Japan (vgl. Rz 2084).

³ Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Deutschland, Dänemark, Irland, Schweden und der Slowakei

⁴ In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA in Kanada/Québec, auf den Philippinen und in Indien befindet (vgl. Rz 2079 und Rz 2082).

Anhang 8: Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die eine un- selbstständige Tätigkeit ausüben

1/16

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat	in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1,3}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ³	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert ²	-
Schweiz und Vertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1,3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert ²	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ³	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat	<p><i>Einkommen Schweiz/EU-Staat(en):</i> in der AHV versichert^{1,2,3}</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten^{1,3}</p>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen Schweiz/EU-Staat(en):</i> in der AHV versichert^{1,2,3}</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert³</p>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
EU-Staat(en), Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert²</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten^{1,3}</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert³</p>	-

- ¹ In der AHV nicht versichert für Einkommen aus Tätigkeiten in Australien, Indien, Japan, Kanada/Québec, Liechtenstein, auf den Philippinen und in den USA.
- ² Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Deutschland, Dänemark, Irland, Schweden und der Slowakei.
- ³ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates, die in einem anderen Vertragsstaat arbeiten, sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten“ „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

Anhang 9: Versicherungs- und Beitragspflicht für Staatsangehörige der Schweiz und der EU

1/16

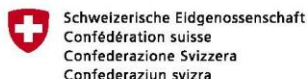
Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten.

Arbeitsstaat	Wo ist ein Arbeitnehmer versichert bei Wohnsitz	
	Schweiz	EU
CH	CH	CH
EU	EU	EU
CH/EU ein oder mehrere CH-Arbeitgeber	CH	CH (EU wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat)
CH/EU ein oder mehrere EU-Arbeitgeber mit Sitz im gleichen Staat	CH wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in CH (sonst EU)	EU
CH/EU mehrere EU-Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen EU-Staaten	CH	EU
CH/EU CH Arbeitgeber und EU-Arbeitgeber	CH wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der CH (sonst EU)	CH wenn unwesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und EU-Arbeitgeber mit Sitz im Wohnsitzstaat (sonst EU)
EU/EU ein oder mehrere CH-Arbeitgeber	CH	CH (EU wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat)
EU/EU ein oder mehrere EU-Arbeitgeber mit Sitz im gleichen Staat	EU	EU
EU/EU mehrere EU-Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen EU-Staaten	CH	EU
EU/EU CH-Arbeitgeber und EU Arbeitgeber	EU	CH wenn unwesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und EU-Arbeitgeber mit Sitz im Wohnsitzstaat (sonst EU)

Status / Arbeitsstaat			Wo ist jemand versichert bei Wohnsitz	
SE	AN und SE		Schweiz	EU
CH			CH	CH
EU			EU	EU
CH/EU			CH wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in CH (sonst EU)	CH, wenn Mittelpunkt der Tätigkeit in CH und kein wesentlicher Teil der Tätigkeit in Wohnsitzstaat (sonst EU)
EU/EU			EU	EU
	CH	CH	CH	CH
	EU	EU	EU	EU
	CH	EU	CH	CH
	EU	CH	EU	EU

Anhang 10: Hilfe für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfach­tätigkeit nach Vo (EG) Nr. 883/2004 und Vo (EG) Nr. 987/2009

1/16



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Internationale Angelegenheiten

Hilfsblatt für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfach­tätigkeit nach VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

Diese Abklärung ist notwendig, wenn eine Person die Staatsangehörigkeit der CH oder eines EU-/EFTA-Staates besitzt UND

1. mindestens in zwei Staaten der CH, EU oder EFTA tätig ist ODER
2. in einem Staat der CH, EU oder EFTA tätig ist und Sozialversicherungsleistungen aus einem anderen Staat der CH, EU oder EFTA bezieht ODER
3. auf dem Gebiet von verschiedenen Staaten eine besondere Erwerbstätigkeit ausübt (Beamte, Vertragsbedienstete der EU, Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung, Seeleute).

Es wird empfohlen, das Formular der zuständigen AHV-Ausgleichskasse für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts zu übermitteln.

Betroffene Person	
Sozialversicherungsnummer der Schweiz (AHV-Nr.) (wenn bekannt)	
Name(n)	
Vorname(n) gemäss amtlicher Schreibweise	
Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)	
Alle Staatsangehörigkeiten	
Wohnsitzland	
Aufenthaltsbewilligung für Staatsangehörige der EU/EFTA	<input type="radio"/> L <input type="radio"/> B <input type="radio"/> G <input type="radio"/> C

Tätigkeit beim Arbeitgeber respektive als Selbstständigerwerbender (einen Abschnitt pro Tätigkeit ausfüllen)	
Erwerbsart	<input type="radio"/> Arbeitnehmer <input type="radio"/> Vertragsbedienstete der EU <input type="radio"/> Selbstständigerwerbender <input type="radio"/> Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung <input type="radio"/> Beamte und ihnen Gleichgestellte <input type="radio"/> Seeleute
Staat, in welchem sich der Sitz des Arbeitgebers / der Firma befindet	
(I) Erwerbsumfang (Arbeitszeit oder Einkommen)	
Land	<input type="radio"/> weniger als 5% <input type="radio"/> 5% - 24% <input type="radio"/> 25% oder mehr
Beginn (tt.mm.jjjj)	
Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)	
(II) Erwerbsumfang (Arbeitszeit oder Einkommen)	
Land	<input type="radio"/> weniger als 5% <input type="radio"/> 5% - 24% <input type="radio"/> 25% oder mehr
Beginn (tt.mm.jjjj)	
Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)	
(III) Erwerbsumfang (Arbeitszeit oder Einkommen)	
Land	<input type="radio"/> weniger als 5% <input type="radio"/> 5% - 24% <input type="radio"/> 25% oder mehr
Beginn (tt.mm.jjjj)	
Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)	

Hilfsblatt für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfach­tätigkeit nach VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

1/4

Tätigkeit beim Arbeitgeber respektive als Selbstständigerwerbender (einen Abschnitt pro Tätigkeit ausfüllen)

Erwerbsart Arbeitnehmer Vertragsbedienstete der EU
 Selbstständigerwerbender Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung
 Beamte und ihnen Gleichgestellte Seeleute

Staat, in welchem sich der Sitz des Arbeitgebers / der Firma befindet

(I) Erwerbsumfang (Arbeitszeit oder Einkommen)

Land weniger als 5% 5% - 24% 25% oder mehr

Beginn (tt.mm.jjjj)

Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)

(II) Erwerbsumfang (Arbeitszeit oder Einkommen)

Land weniger als 5% 5% - 24% 25% oder mehr

Beginn (tt.mm.jjjj)

Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)

(III) Erwerbsumfang (Arbeitszeit oder Einkommen)

Land weniger als 5% 5% - 24% 25% oder mehr

Beginn (tt.mm.jjjj)

Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)

Tätigkeit beim Arbeitgeber respektive als Selbstständigerwerbender (einen Abschnitt pro Tätigkeit ausfüllen)

Erwerbsart Arbeitnehmer Vertragsbedienstete der EU
 Selbstständigerwerbender Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung
 Beamte und ihnen Gleichgestellte Seeleute

Staat, in welchem sich der Sitz des Arbeitgebers / der Firma befindet

(I) Erwerbsumfang (Arbeitszeit oder Einkommen)

Land weniger als 5% 5% - 24% 25% oder mehr

Beginn (tt.mm.jjjj)

Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)

(II) Erwerbsumfang (Arbeitszeit oder Einkommen)

Land weniger als 5% 5% - 24% 25% oder mehr

Beginn (tt.mm.jjjj)

Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)

(III) Erwerbsumfang (Arbeitszeit oder Einkommen)

Land weniger als 5% 5% - 24% 25% oder mehr

Beginn (tt.mm.jjjj)

Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)

Hilfsblatt für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfach­tätigkeit nach VO (EG) Nr.883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

2/4

Tätigkeit beim Arbeitgeber respektive als Selbstständigerwerbender (einen Abschnitt pro Tätigkeit ausfüllen)

Erwerbsart Arbeitnehmer Vertragsbedienstete der EU
 Selbstständigerwerbender Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung
 Beamte und ihnen Gleichgestellte Seeleute

Staat, in welchem sich der Sitz des Arbeitgebers / der Firma befindet

(I) Erwerbsumfang (Arbeitszeit oder Einkommen)

Land weniger als 5% 5% - 24% 25% oder mehr

Beginn (tt.mm.jjjj)

Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)

(II) Erwerbsumfang (Arbeitszeit oder Einkommen)

Land weniger als 5% 5% - 24% 25% oder mehr

Beginn (tt.mm.jjjj)

Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)

(III) Erwerbsumfang (Arbeitszeit oder Einkommen)

Land weniger als 5% 5% - 24% 25% oder mehr

Beginn (tt.mm.jjjj)

Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)

Tätigkeit beim Arbeitgeber respektive als Selbstständigerwerbender (einen Abschnitt pro Tätigkeit ausfüllen)

Erwerbsart Arbeitnehmer Vertragsbedienstete der EU
 Selbstständigerwerbender Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung
 Beamte und ihnen Gleichgestellte Seeleute

Staat, in welchem sich der Sitz des Arbeitgebers / der Firma befindet

(I) Erwerbsumfang (Arbeitszeit oder Einkommen)

Land weniger als 5% 5% - 24% 25% oder mehr

Beginn (tt.mm.jjjj)

Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)

(II) Erwerbsumfang (Arbeitszeit oder Einkommen)

Land weniger als 5% 5% - 24% 25% oder mehr

Beginn (tt.mm.jjjj)

Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)

(III) Erwerbsumfang (Arbeitszeit oder Einkommen)

Land weniger als 5% 5% - 24% 25% oder mehr

Beginn (tt.mm.jjjj)

Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)

Hilfsblatt für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfach­tätigkeit nach VO (EG) Nr.883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

3/4

Sozialversicherungsleistungen	
Art und Dauer der Leistung. Staat und Institution, welche die Leistung ausbezahlt	
<input type="checkbox"/>	keine
<input type="checkbox"/>	Leistung bei Invalidität
Land	Institution
Beginn (tt.mm.jjjj)	Ende (tt.mm.jjjj)
<input type="checkbox"/>	Leistung bei Unfall
Land	Institution
Beginn (tt.mm.jjjj)	Ende (tt.mm.jjjj)
<input type="checkbox"/>	Leistung bei Krankheit
Land	Institution
Beginn (tt.mm.jjjj)	Ende (tt.mm.jjjj)
<input type="checkbox"/>	Leistung bei Arbeitslosigkeit
Land	Institution
Beginn (tt.mm.jjjj)	Ende (tt.mm.jjjj)
<input type="checkbox"/>	Leistung bei Mutterschaft
Land	Institution
Beginn (tt.mm.jjjj)	Ende (tt.mm.jjjj)
<input type="checkbox"/>	Andere (präzisieren)
Land	Institution
Beginn (tt.mm.jjjj)	Ende (tt.mm.jjjj)

Die Unterzeichnenden erklären, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Sie nehmen zur Kenntnis, dass sowohl in der Schweiz als auch in den EU- oder EFTA-Staaten Kontrollen durch die zuständigen Stellen durchgeführt werden können und im Falle falscher Angaben eine Unterstellung unter ein ausländisches Sozialversicherungssystem angeordnet werden kann.

Die Unterzeichnenden verpflichten sich, die zuständige AHV-Ausgleichskasse umgehend zu informieren, wenn sich die im vorliegenden Formular gemachten Angaben ändern. Sie stellen sicher, dass auf dem gesamten in der Schweiz und im ausländischen Staat erzielten Erwerbseinkommen die Sozialversicherungsbeiträge in der Schweiz abgerechnet werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Angaben im vorliegenden Formular dienen der AHV-Ausgleichskasse zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Sie können erfasst und elektronisch gespeichert und unter Beachtung der schweizerischen Datenschutzvorschriften verwendet werden. Die hier gemachten Angaben können unter Beachtung der schweizerischen Datenschutzvorschriften den Organen einer anderen schweizerischen Sozialversicherung oder anderen gesetzlich legitimierten Institutionen zur Verfügung gestellt werden.

Der Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber oder Selbständigerwerbender

Datum:

Datum:

Unterschrift:

Stempel und Unterschrift:

Entscheidung der AHV-Ausgleichskasse

Unter Berücksichtigung der verfügbaren Informationen, ist die betroffene Person den Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des folgenden Staates unterstellt:

Datum:

Stempel und Unterschrift:

Anhang 11: aufgehoben
1/16

Anhang 12: aufgehoben
1/16

Anhang 13: Sozialversicherungsabkommen

13.1 Entsendungsbescheinigung – Sozialversicherungsabkommen 1/16



Federal Department of Homelands ETHA
Federal Social Insurance Office FSIO
Heinrichstrasse 658

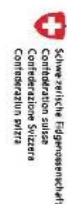
<p>Swiss social security insurance Assicurazione sociale complementare e supplementare Attestation sociale suisse complémentaire et supplémentaire</p> <p>Swiss social security insurance Assicurazione sociale complementare e supplementare Attestation sociale suisse complémentaire et supplémentaire</p>	<p>Seguros sociales suízos, complementarios e suplementarios Seguros sociales suízos complementarios e suplementarios Attestación social suíza complementaria e suplementaria</p> <p>Seguros sociales suízos, complementarios e suplementarios Seguros sociales suízos complementarios e suplementarios Attestación social suíza complementaria e suplementaria</p>
--	--

<p>Legal basis Basis juridique Basis juridique</p> <p>Art. 17a of the Swiss Federal Constitution Art. 17a of the Swiss Federal Constitution Art. 17a of the Swiss Federal Constitution</p>	<p>Legal basis Basis juridique Basis juridique</p> <p>Art. 17a of the Swiss Federal Constitution Art. 17a of the Swiss Federal Constitution Art. 17a of the Swiss Federal Constitution</p>
---	---

<p>Duration Durée Durada</p> <p>Indefinite Indefinite Indefinite</p>	<p>Duration Durada Durada</p> <p>Indefinite Indefinite Indefinite</p>
---	--

Continuation of coverage

44



Federal Department of Homelands ETHA
Federal Social Insurance Office FSIO
Heinrichstrasse 658

<p>CERTIFICATE OF COVERAGE (POSTING) Agreement on Social Security</p> <p>ATTESTATION DE DÉPLACEMENT Convention de sécurité sociale</p> <p>ENTSENDUNGSBESCHEINIGUNG Sozialversicherungsabkommen</p> <p>ATTENZIONE DI DISTACCO Convenzione di sicurezza sociale</p>	<p>CERTIFICADO DE DESPLAZAMIENTO Convenio sobre seguridad social</p> <p>CERTIFICADO DE DESLOCAÇÃO Convenção de segurança social</p> <p>派遣証明 社外労働協定 派遣 증명서 사회 보장 협정</p>
---	--

The Government of the Canton of Zurich is pleased to inform you that you are covered by the Swiss Federal Social Security (AHV/IV) during your posting to the United Kingdom. This coverage is provided by the Swiss Federal Social Security Office (FSIO) under the terms of the Agreement on Social Security between Switzerland and the United Kingdom. The coverage is provided for the duration of your posting and is subject to the conditions of the Agreement. For more information, please contact the FSIO or the Swiss Consulate in London.

The Government of the Canton of Zurich is pleased to inform you that you are covered by the Swiss Federal Social Security (AHV/IV) during your posting to the United Kingdom. This coverage is provided by the Swiss Federal Social Security Office (FSIO) under the terms of the Agreement on Social Security between Switzerland and the United Kingdom. The coverage is provided for the duration of your posting and is subject to the conditions of the Agreement. For more information, please contact the FSIO or the Swiss Consulate in London.

Continuation of coverage

14

Pratizant number / Pratizantnummer / Emissione Passen / L'emitte passen	Titelnummer des/der Pratizanten / Emissione Passen
Social Security Number / Numero de sécurité sociale / Social Security Number / Numero di sicurezza sociale	Numéro de sécurité sociale / Numero di sicurezza sociale / 社会保険番号
Last name (S) Nom / Cognome	Apellidos / Cognome
First name (S) Prénom / Vorname / Nome	Prénoms / Noms / Vorname
Sex Sexe / Geschlecht	Sexe / Geschlecht
Date of birth (dd/mm/yyyy) Date de naissance (dd/mm/yyyy) Geburtsdatum (dd/mm/yyyy) Data di nascita (dd/mm/yyyy)	Fecha de nacimiento (dd/mm/yyyy) Date de naissance (dd/mm/yyyy) Geburtsdatum (dd/mm/yyyy) Data di nascita (dd/mm/yyyy)
Nationality / Nationalité / Nacionalidad / Naziunalitad	Nacionalidad / Naziunalitad
Address / Adresse / Indirizzo	Indirizzo / Esempio 주소
Street, n° / Rue, n° / Strada, n° / Strada, n°	Street / Rue / Strada / Strada
Postcode / Code postal / Codice postale	Postcode / Code postal / Codice postale
City / Ville / Città / Città	Località / Città / Città
Country / Pays / Paese	Paese / Paese / Paese

Type of occupation / Activité professionnelle / Art der Erwerbstätigkeit / Attività professionale	Actividad laboral / Actividade profesional / Art der Erwerbstätigkeit / Attività professionale
Final type / Type final / Lavoratore subordinato	Self-employed / Autonome / Lavoratore autonomo
<input type="checkbox"/> Subordinate / Subordinato	<input type="checkbox"/> Self-employed / Autonome / Lavoratore autonomo
Task/position for which sign is issued / Tâche/position pour laquelle est émise / Aufgabe / Lavoratore subordinato	Task/position for which sign is issued / Tâche/position pour laquelle est émise / Aufgabe / Lavoratore autonomo

Certificate of coverage

Employer's address in Swiss legislation / Adresse de l'employeur en droit suisse / Arbeitgeber, der dem schweizerischen Recht unterliegt / Datore di lavoro soggetto al diritto svizzero	Empresa de sujeta a la legislación suiza / Indirizzo del datore di lavoro / Arbeitgeber, der dem schweizerischen Recht unterliegt / Datore di lavoro soggetto al diritto svizzero
Name of employer / Nom de l'employeur / Name (code "P" for partner) / Nome del datore di lavoro	Nombre de l'employeur / Nome del datore di lavoro / 社会保険番号 社会保険番号
Address / Adresse / Indirizzo	Indirizzo / Esempio 주소
Street, n° / Rue, n° / Strada, n° / Strada, n°	Street / Rue / Strada / Strada
Postcode / Code postal / Codice postale	Postcode / Code postal / Codice postale
City / Ville / Città / Città	Località / Città / Città
Country / Pays / Paese	Paese / Paese / Paese

Employer's address in the issuing state / Adresse de l'employeur en droit de l'état d'émission / Unternehmen im Bestandigungsstaat / Imprenditore nello Stato di emissione	Empresa (o) en el Estado de desplazamiento / Indirizzo del datore di lavoro / Arbeitgeber, der dem schweizerischen Recht unterliegt / Datore di lavoro soggetto al diritto svizzero
Name (code "P" for partner) / Nom (code "P" pour partenaire) / Nome (code "P" per partner) / Nome (code "P" per partner)	Nombre de l'employeur / Nome del datore di lavoro / 社会保険番号 社会保険番号
Address / Adresse / Indirizzo	Indirizzo / Esempio 주소
Street, n° / Rue, n° / Strada, n° / Strada, n°	Street / Rue / Strada / Strada
Postcode / Code postal / Codice postale	Postcode / Code postal / Codice postale
City / Ville / Città / Città	Località / Città / Città
Country / Pays / Paese	Paese / Paese / Paese

Certificate of coverage

13.2 Verwendung

1/16

- Für die Arbeitnehmenden, die ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz vorübergehend in einen Vertragsstaat entsendet, stellt die Ausgleichskasse den Arbeitgebenden das obige Formular aus, nachdem sie geprüft hat, ob die erforderlichen Voraussetzungen (vorgängige Versicherung in der Schweiz, beschränkte Dauer, wahrscheinliche Rückkehr zu denselben Arbeitgebenden) erfüllt sind.
- Sie verfährt in gleicher Weise für Drittstaatsangehörige, die ins Gebiet eines EU - bzw. EFTA-Staats entsandt werden.
- Wird eine *Verlängerung* der in den Abkommensbestimmungen vorgesehenen Entsendungsdauer (im Sinne, dass die Arbeitnehmenden weiterhin in der Schweiz versichert bleiben) gewünscht, richten Arbeitgebende und Arbeitnehmende gemeinsam das entsprechende Gesuch ans BSV (vgl. Anhang 17). Dieses muss vor Ablauf der jeweiligen Entsendedauer eingereicht werden.
- Das BSV konsultiert die zuständige ausländische Behörde. Die gefassten Beschlüsse werden in jedem Einzelfall den betroffenen Versicherungsträgern der beiden Länder mitgeteilt. Nach schweizerischer Praxis wird einem solchen Verlängerungsgesuch nur dann stattgegeben, wenn die gesamte Entsendungsdauer *sechs Jahre* nicht übersteigt und die ausländische Behörde mit der Verlängerung einverstanden ist.

13.3 Entsendedauer und Verlängerung aufgrund der Sozialversicherungsabkommen

1/17

Norwegen*	Entsendung: 1 Jahr Verlängerung: bis 3 Jahre
Dänemark*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 3 Jahre
Uruguay	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 4 Jahre
San Marino Italien*	Entsendung: 1 Jahr Verlängerung: bis 6 Jahre
Chile Bosnien und Herzegowina Montenegro Serbien	Entsendung: 36 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
Australien Liechtenstein*	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
Japan	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre (ohne Zustimmung)
USA Kanada	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6,5 Jahre
Belgien*	Entsendung: 12 Monate Verlängerung: bis 5 Jahre
Niederlande*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 5 Jahre
Indien Südkorea	Entsendung: 72 Monate Keine Verlängerung

Bulgarien* Deutschland* Finnland* Frankreich* Griechenland* Grossbritannien* Irland* Israel Kroatien* Luxemburg* Mazedonien Österreich* Philippinen Portugal* Schweden* Slowakei* Slowenien* Spanien* Tschechische Republik* Türkei Ungarn* Zypern*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
--	--

* Nur für Drittstaatsangehörige. Für die eigenen Staatsangehörigen siehe Rz 2024 ff.

13.4 Übersicht der Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat

1/17

Die früheren Abkommen mit den heutigen EU-/EFTA-Staaten sind kursiv gedruckt und finden nur für Drittstaatsangehörige Anwendung.

Staat	Inkrafttreten
Australien	01.01.2008
<i>Belgien</i>	<i>01.05.1977</i>
Bosnien-Herzegowina (Abk. mit Jugoslawien)	01.03.1964
<i>Bulgarien</i>	<i>01.12.2007</i>
Chile	01.03.1998
<i>Dänemark</i>	<i>01.12.1983</i>
	<i>(revidiert 01.10.1986 und 01.12.1997)</i>
<i>Deutschland</i>	<i>01.05.1966</i>
	<i>(revidiert 01.11.1976 und 01.04.1990)</i>
<i>Finnland</i>	<i>01.10.1986</i>
<i>Frankreich</i>	<i>01.11.1976</i>
<i>Grossbritannien</i>	<i>01.04.1969</i>
<i>Griechenland</i>	<i>01.12.1974</i>
Indien*	29.01.2011
<i>Irland</i>	<i>01.07.1999</i>
Israel	01.10.1985
<i>Italien</i>	<i>01.09.1964</i>
	<i>(revidiert 01.1973 und 01.02.1982)</i>
Japan	01.03.2012
Kanada/Quebec	01.10.1995
<i>Kroatien</i>	<i>01.01.1998</i>
<i>Liechtenstein</i>	<i>01.05.1990</i>
	<i>(revidiert 01.11.1996 und 14.08.2002)</i>
<i>Luxemburg</i>	<i>01.05.1969</i>
Mazedonien	01.01.2002
Montenegro (Abk. mit Jugoslawien)	01.03.1964
<i>Niederlande</i>	<i>01.07.1971</i>
<i>Norwegen</i>	<i>01.11.1980</i>
<i>Österreich</i>	<i>01.01.1969</i>
<i>Portugal</i>	<i>01.03.1977</i>

Philippinen	01.03.2004
San Marino	01.03.1983
<i>Schweden</i>	<i>01.03.1980</i>
Serbien (Abk. mit Jugoslawien)	01.03.1964
<i>Slowakei</i>	<i>01.12.1997</i>
<i>Slowenien</i>	<i>01.08.1997</i>
<i>Spanien</i>	01.09.1970
Südkorea*	01.06.2015
<i>Tschechische Republik</i>	<i>01.11.1997</i>
Türkei	01.01.1972
<i>Ungarn</i>	<i>01.01.1998</i>
Uruguay	01.04.2015
USA	01.11.1980
	(revidiert 01.08.2014)
<i>Zypern</i>	<i>01.01.1997</i>

*es handelt sich um ein Entsendeabkommen

Anhang 14: Ausländerinnen und Ausländer, die über spezielle Ausweise des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten verfügen und vermutlich von der AHV/IV befreit sind

1/17

14.1 Ausweis B mit rotem Rand

- Missionschefinnen und Missionschefs
- Leitende Beamtinnen und Beamte von internationalen Organisationen

14.2 Ausweis C mit rotem Rand

- diplomatisches Personal von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen
- Hohe Beamtinnen und Beamte von internationalen Organisationen

14.3 Ausweis D mit blauem Rand

- Verwaltungs- und technisches Personal von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen

14.4 Ausweis D mit braunem Rand

- Beamtinnen und Beamte der Kategorie Berufspersonal von internationalen Organisationen

14.5 Ausweis O mit grauem Rand

- Personal nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit der Ständigen Beobachtermission Palästinas

14.6 Ausweis E mit violetter Rand

- Dienstpersonal von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen

- Beamtinnen und Beamte (Kategorie allgemeine Dienste) von internationalen Organisationen

14.7 Ausweis G mit türkisfarbenem Rand und weissem Querbalken

- Beamtinnen und Beamte von internationalen Organisationen (Kurzvertrag von begrenzter Dauer)

14.8 Ausweis L mit beigem Rand

- Personal nicht schweizersicher Staatsangehörigkeit der internationalen Gemeinschaft der Roten Kreuz und Roten Halbmond-Gesellschaften

14.9 Ausweis K mit rotem Rand und schwarzem Balken

- Berufs-Postenchefinnen und -Postenchefs und Berufskonsularbeamtinnen sowie Berufskonsularbeamte von konsularischen Vertretungen

14.10 Ausweis K mit blauem Rand und schwarzem Balken

- Berufs-Konsularangestellte von konsularischen Vertretungen

14.11 Ausweis K mit violetter Rand und schwarzem Balken

- Dienstpersonal von konsularischen Vertretungen

14.12 Ausweis F mit gelbem Rand

- Private Hausangestellte von Angehörigen einer Botschaft (Ausweis B, C oder D), einem Konsulat (Ausweis K mit rotem Rand und schwarzem Balken sowie Ausweis K mit blauem Rand und schwarzem Balken), einer ständigen Mission, einer Spezialmission oder einer internationalen Organisation, sofern sie den Best-

immungen über soziale Sicherheit im Entsendestaat oder in einem dritten Staat unterstehen ([Art. 33 Ziff. 2 Buchstabe b der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen](#))

14.13 Ausweis P mit blauem Rand

- wissenschaftliches Personal des CERN nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit und Familienmitglieder, die den gleichen Status besitzen)

14.14 Ausweis R mit grauem Rand

- ausländische Mitarbeitende der IATA/SITA gemäss den Steuerabkommen mit der IATA ([Art. 5^{bis}](#)) und der SITA ([Art. 7](#)). Mitarbeitende von anderen internationalen Organisationen, die auch einen Ausweis R mit grauem Rand erhalten, sind hingegen in der AHV/IV/EO und ALV versichert.

14.15 Ausweis S mit grünem Rand

- Beamtinnen und Beamte schweizerischer Staatsangehörigkeit in internationalen Organisationen (vgl. Rz 3055 ff.). Sie haben jedoch die Möglichkeit, der obligatorischen AHV beizutreten (vgl. Rz 3058 ff.). Schweizerische Mitarbeitende des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) und vom Roten Halbmond sind hingegen obligatorisch versichert ([Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 AHVG](#) i.V.m. [Art. 1 AHVV](#); Rz 3096).

Dagegen sind ausländische Staatsangehörige, welche über einen Ausweis K mit weissem Rand (Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln) oder einen Ausweis H ohne Rand (Personen ohne Vorrechte und Immunitäten in ständigen Missionen, Spezialmissionen, Botschaften oder Konsulaten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Beamtenstatus von internationalen Organisationen) verfügen, der AHV unterstellt. Dasselbe gilt für das Personal nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit beim IKRK (Ausweis I mit olivfarbenem Rand) und dem Personal schweizerischer Staatsangehörigkeit von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen (Ausweis S

mit grünem Rand). Versichert sind auch die obgenannten privaten Hausangestellten, sofern sie in keinem andern Land versichert sind. Weitere Sonderregelungen finden sich zudem in Rz 3021 ff.

Anhang 15: EU- bzw. EFTA-Gebietszugehörigkeiten

1/17

Das Abkommen mit der EU ist auf folgende Gebiete anwendbar:

- das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Republik Finnland, die Französische Republik, die Republik Griechenland, das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland, Irland, die Italienische Republik, die Republik Kroatien, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Grossherzogtum Luxemburg, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, das Königreich Schweden, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, das Königreich Spanien, die Tschechische Republik, die Republik Ungarn und die Republik Zypern.
- Überseedepartemente von Frankreich:
 - Guadeloupe (enthält die Inseln la Désirade, les Saintes, Marie-Galante, Saint Barthélemy und den französischen Teil von Saint-Martin), Martinique, Mayotte, Guyane und la Réunion
- die portugiesische Inselgruppe Azoren und Madeira
- die spanische Inselgruppe Balearen und die kanarischen Inseln
- die spanischen Städte von Ceuta und Melilla (Enklaven in marokkanischem Gebiet)
- Gibraltar
- Alandinsel

Das Abkommen mit der EU ist auf folgende Gebiete nicht anwendbar:

- englischen Kanalinseln: Alderney, Guernsey, Herm, Jersey, Sark und die Insel Man
- Färöer-Inseln
- Fürstentum von Monaco
- Fürstentum von Andorra
- San Marino
- Vatikan
- Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland in Zypern (Akrotiri und Dhekelia)
- Grönland
- Neukaledonien und seine Nebengebiete

- Französisch-Polynesien
- französische Süd- und Antarktisgebiete
- Inseln Wallis und Futuna
- St. Pierre und Miquelon
- Aruba
- niederländische Antillen (Bonaire, Curaçao, Saba, Sint Eustatius, Sint Maarten)
- Anguilla
- Kaimaninseln
- Falklandinseln
- Südgeorgien und südliche Sandwich-Inseln
- Montserrat
- Pitcairn
- St. Helena und Nebengebiete
- Britisches Antarktis-Territorium
- Britisches Territorium im Indischen Ozean
- Turks- und Caicosinseln
- Britische Jungferninseln
- Bermudas

Das EFTA-Übereinkommen ist auf folgende Gebiete anwendbar:

- Republik Island, Fürstentum Liechtenstein, Königreich Norwegen, Schweizerische Eidgenossenschaft

Das EFTA-Übereinkommen ist auf folgende Gebiete nicht anwendbar:

- das norwegische Territorium von Svalbard (Spitzbergen)

Anhang 16: Vereinbarung nach Art. 21 Vo 987/2009

1/16

Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz
und der Europäischen Gemeinschaft

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Vereinbarung nach Artikel 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/09 zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Der Arbeitnehmer unterliegt den schweizerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit¹. Der Arbeitgeber verfügt in der Schweiz über keine Niederlassung.

Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vereinbaren hiermit, dass die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge der sozialen Sicherheit und zur Erstattung der gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen vom Arbeitnehmer wahrgenommen werden.

Der Arbeitgeber bleibt gegenüber den Trägern der sozialen Sicherheit für die Zahlung der Beiträge haftbar.

1	Arbeitnehmer
Name	
Vorname(n)	
Geburtsdatum Staatsangehörigkeit	
Adresse	
.....	
AHV-Nr. Telefon	

2	Arbeitgeber
Name des Arbeitgebers oder des Unternehmens	
.....	
Adresse	
.....	
Telefon Fax E-Mail	

Der Arbeitnehmer hat diese Vereinbarung folgenden Versicherungsträgern vorzulegen:

- a) **Der zuständigen AHV-Ausgleichskasse (1. Säule der gesetzlichen Rentenversicherung)**
Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber und hat einer dieser Arbeitgeber eine Niederlassung in der Schweiz, so nimmt dessen Ausgleichskasse das Formular entgegen.
- b) **Für Betriebe nach Artikel 66 UVG der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva), für die übrigen Betriebe einem Unfallversicherer nach Artikel 68 UVG**
Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber und hat einer dieser Arbeitgeber eine Niederlassung in der Schweiz, so ist dessen Unfallversicherer zuständig. Bei unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen kann es jedoch vorkommen, dass für einen Arbeitnehmer sowohl bei der Suva als auch bei einem Unfallversicherer nach Artikel 68 UVG abgerechnet werden muss.

¹ Übersicht über die schweizerische soziale Sicherheit, siehe www.bsv.admin.ch > Themen > Internationales

c) **Der BVG-Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers (2. Säule der gesetzlichen Rentenversicherung):**

i) Name der registrierten BVG-Vorsorgeeinrichtung:

.....

ii) Falls der Arbeitgeber noch keiner registrierten BVG-Vorsorgeeinrichtung gemäss Buchstabe i) angeschlossen ist, muss er einen Anschlussvertrag mit einer BVG-Vorsorgeeinrichtung abschliessen. Mit der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung bevollmächtigt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zum Abschluss eines solchen Anschlussvertrages. Der Arbeitgeber und die Vorsorgeeinrichtung nehmen dabei zur Kenntnis, dass mit dem Abschluss des Anschlussvertrages alle Arbeitnehmer des Arbeitgebers, die der schweizerischen beruflichen Vorsorge unterstehen, in dieser Vorsorgeeinrichtung zu versichern sind.

d) **Der Familienausgleichskasse des Wohnkantons, wenn der Arbeitnehmer in der Schweiz wohnt, andernfalls der kantonalen Familienausgleichskasse am Ort der Haupttätigkeit**
Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber und hat einer dieser Arbeitgeber eine Niederlassung in der Schweiz, so nimmt dessen Familienausgleichskasse das Formular entgegen.

Die Bezahlung der Beiträge an die obligatorische Krankenversicherung ist Sache des Arbeitnehmers.

.....
Datum, Unterschrift des Arbeitnehmers

.....
Datum, Unterschrift des Arbeitgebers

Anhang 17: Antrag auf Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland

1/17



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Internationale Angelegenheiten

Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland

Dieses Formular muss ordnungsgemäss ausgefüllt werden und ist einzureichen bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse.

Gemäss Art. 28 ATSG müssen die Versicherten und der Arbeitgeber sämtliche für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetze benötigten Angaben liefern.

Es ist zwingend Druckschrift zu verwenden. Sowohl der Arbeitnehmer wie auch der Arbeitgeber bzw. der Selbstständigerwerbende müssen das Formular in den dazu vorgesehenen Feldern am Formularende unterzeichnen. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

Arbeitnehmer oder Selbstständigerwerbender	
Sozialversicherungsnummer der Schweiz (AHV-Nr)	
Name(n)	
Geburtsname(n)	
Vorname(n) gemäss amtlicher Schreibweise	
Geschlecht	<input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich
Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)	
Geburtsort	
Alle Staatsangehörigkeiten	
Krankenversicherung	
Derzeit zuständiger schweizerischer Krankenversicherer (KVG)	
<input type="checkbox"/> Die Person ist von der obligatorischen Schweizerischen KVG befreit. <i>Bestätigung der zuständigen kantonalen Behörde beilegen.</i>	
Wohnsitz während des Auslandeinsatzes	
Adresszusatz/Postfach	
Strasse und Nummer	
PLZ	Ort
Land	
Telefon	E-Mail
Adresse im Ausland während des Einsatzes (falls vorhanden)	
Adresszusatz/Postfach	
Strasse und Nummer	
PLZ	Ort
Land	
Telefon	E-Mail
Angaben, falls der Wohnsitzstaat aufgrund oder während des Auslandeinsatzes ändert	
Von Land	Nach Land

Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland

1/5

Tätigkeit in der Schweiz

Erwerbsart Arbeitnehmer Selbstständigerwerbender

Firmenname

Unternehmens-Identifikationsnummer U-ID (wenn vorhanden)

Kontaktperson

Adresszusatz/Postfach

Strasse und Nummer

PLZ Ort

Land

Telefon E-Mail

Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. der selbstständigen Tätigkeit am (tt.mm.jjjj)

Bei befristeten Arbeitsverträgen: Ende des Arbeitsvertrags am (tt.mm.jjjj)

Derzeit zuständige schweizerische AHV-Ausgleichskasse (AHVG)

Abrechnungsnummer bei der AHV-Ausgleichskasse

Derzeit zuständige schweizerische Pensionskasse (BVG)

Die Person ist von der obligatorischen Schweizerischen BVG befreit. *Bestätigung der berufliche Vorsorgeeinrichtung beilegen.*

Derzeit zuständiger schweizerischer Unfallversicherer (UVG)

Vorübergehende Tätigkeit im Ausland

Land

Anschrift (falls bekannt)

Firmenname

Unternehmens-Identifikationsnummer U-ID (wenn vorhanden)

Kontaktperson

Adresszusatz/Postfach

Strasse und Nummer

PLZ Ort

Land

Telefon E-Mail

keine feste Anschrift bekannt

Voraussichtliche Dauer der vorübergehenden Tätigkeit, Von (tt.mm.jjjj) Bis (tt.mm.jjjj)

Der Arbeitnehmer oder der Selbstständigerwerbende war in den letzten 24 Monaten bereits in demselben Staat eingesetzt ja nein

Wenn ja, Einsatzzeiten angeben

Von (tt.mm.jjjj) <input type="text"/>	Bis (tt.mm.jjjj) <input type="text"/>
Von (tt.mm.jjjj) <input type="text"/>	Bis (tt.mm.jjjj) <input type="text"/>
Von (tt.mm.jjjj) <input type="text"/>	Bis (tt.mm.jjjj) <input type="text"/>
Von (tt.mm.jjjj) <input type="text"/>	Bis (tt.mm.jjjj) <input type="text"/>
Von (tt.mm.jjjj) <input type="text"/>	Bis (tt.mm.jjjj) <input type="text"/>
Von (tt.mm.jjjj) <input type="text"/>	Bis (tt.mm.jjjj) <input type="text"/>

Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland

Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Der Arbeitnehmer wird entsandt, um eine andere entsandte Person zu ersetzen. Ja Nein

Während der Entsendung ist ausschliesslich der Arbeitgeber in der Schweiz befugt, das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer zu kündigen, nicht jedoch der Einsatzbetrieb Ja Nein

Der Arbeitgeber in der Schweiz kann die Grundzüge der Tätigkeit am Einsatzort bestimmen Ja Nein

Die Arbeit wird nach der Entsendung wieder in der Schweiz voraussichtlich bei dem gleichen Arbeitgeber aufgenommen Ja Nein

Der Arbeitsvertrag besteht mit dem Einsatzbetrieb Arbeitgeber in der Schweiz

Der Lohn wird bezahlt von Einsatzbetrieb Arbeitgeber in der Schweiz

Die Sozialversicherungen werden bezahlt von Einsatzbetrieb Arbeitgeber in der Schweiz

Selbstständige Erwerbstätigkeit

Während der Entsendung wird die Infrastruktur in der Schweiz beibehalten (z.B. Büroräume, Bewilligung für Berufsausübung), was erlaubt, die gewöhnliche Tätigkeit nach der Rückkehr in die Schweiz sofort wieder aufzunehmen ja nein

Die vorübergehende Tätigkeit im Ausland ist eine ähnliche Tätigkeit wie diejenige, welche normalerweise in der Schweiz ausgeübt wird ja nein

Wenn ja, Beschreibung

Vertretung des Arbeitgebers oder des Selbstständigerwerbenden (optional). Vollmacht beilegen

Firmenname

Kontaktperson

Adresszusatz/Postfach

Strasse und Nummer

PLZ Ort

Land

Telefon E-Mail

Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland

Familienangehörige								
Ehegatte / eingetragener Partner								
AHV-Nr	Name	Vorname	Geschlecht	Geburtsdatum (t.mm.jjjj)	Datum Heirat oder eingetragene Partnerschaft	Domiziladresse vor Entsendung	Domiziladresse während Entsendung	
			<input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich					
Kinder								
AHV-Nr	Name	Vorname	Geschlecht	Geburtsdatum (t.mm.jjjj)	Alle Staatsangehörigkeiten	Ist Student	Domiziladresse vor Entsendung	Domiziladresse während Entsendung
			<input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich		<input type="checkbox"/> OH <input type="checkbox"/> EU-Staat <input type="checkbox"/> EFTA-Staat	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		
			<input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich		<input type="checkbox"/> OH <input type="checkbox"/> EU-Staat <input type="checkbox"/> EFTA-Staat	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		
			<input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich		<input type="checkbox"/> OH <input type="checkbox"/> EU-Staat <input type="checkbox"/> EFTA-Staat	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		
			<input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich		<input type="checkbox"/> OH <input type="checkbox"/> EU-Staat <input type="checkbox"/> EFTA-Staat	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		
			<input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich		<input type="checkbox"/> OH <input type="checkbox"/> EU-Staat <input type="checkbox"/> EFTA-Staat	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		
			<input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich		<input type="checkbox"/> OH <input type="checkbox"/> EU-Staat <input type="checkbox"/> EFTA-Staat	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		

Anlage zur Verteilung des schweizerischen Sozialversicherungsbeitrags während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland

Bemerkungen

Die Unterzeichnenden erklären, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Sie nehmen zur Kenntnis, dass sowohl in der Schweiz als auch im Einsatzland durch die zuständigen Stellen Kontrollen durchgeführt werden können und falsche Angaben in diesem Antrag zum Widerruf der Ausnahmevereinbarung/Entsendung und damit zur Anwendung der Rechtsvorschriften des Einsatzlandes führen können.

Die Unterzeichnenden verpflichten sich, die zuständige AHV-Ausgleichskasse oder das Bundesamt für Sozialversicherungen umgehend zu informieren, wenn sich die im Antrag gemachten Angaben ändern. Sie stellen sicher, dass auf dem gesamten in der Schweiz und im Einsatzland erzielten Erwerbseinkommen die Sozialversicherungsbeiträge in der Schweiz abgerechnet werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Angaben im vorliegenden Formular dienen der AHV-Ausgleichskasse sowie dem Bundesamt für Sozialversicherungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben. Sie werden erfasst und elektronisch gespeichert und unter Beachtung der schweizerischen Datenschutzvorschriften verwendet. Die hier gemachten Angaben können unter Beachtung der schweizerischen Datenschutzvorschriften den Organen einer anderen schweizerischen Sozialversicherung oder anderen gesetzlich legitimierten Institutionen zur Verfügung gestellt werden.

Der Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber oder Selbstständigerwerbende

Datum:

Datum:

Unterschrift:

Stempel und Unterschrift:

Wichtige Informationen:

Bei vorübergehender Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem Staat, mit dem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, **befreit die Weiterführung der Versicherung in der Schweiz nicht automatisch von der Versicherungspflicht im Ausland**. Auch im Staat, in dem die versicherte Person ihre Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise ausübt, können Sozialversicherungsbeiträge erhoben werden; **es kann somit zu Mehrfachunterstellungen kommen**.

Die betroffenen Versicherten und ihre Arbeitgeber sind verpflichtet, auf dem an die arbeitnehmende Person ausgezahlten Bruttolohn sowie auf allfällig im Ausland erzielte Einkommen und auf sämtliche geldwerten Vorteile, die Bestandteil des massgebenden Lohns sind, weiterhin die gesetzlichen Beiträge von **AHV/IV/EO/ALV**, der **Familienzulagen (FZ)** und der **Unfallversicherung (UVG)** zu entrichten. Sie bleiben grundsätzlich auch der **obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG)** unterstellt.

Ausserdem bleiben betroffene Versicherte während mindestens zwei Jahren (verlängerbar bis max. 6 Jahre) und in bestimmten Fällen während der gesamten Ausübung der Erwerbstätigkeit im Ausland der **schweizerischen obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG)** und **obligatorischen Unfallversicherung (UVG)** unterstellt.

Je nach Wohnort der Kinder **können die Familienzulagen gekürzt werden**; ihr Betrag wird in Abhängigkeit der Kaufkraft des Wohnlandes berechnet. **Es kann sogar vorkommen, dass die Familienzulagen ganz entfallen**.

Anhang 18: Bescheinigung A1

1/16

Koordinierung der Systeme
der sozialen Sicherheit

A1

Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind

Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 (*)

INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE INHABER/IN

Dieses Dokument dient als Bescheinigung über die Sozialversicherungsvorschriften, die für Sie gelten, und als Bestätigung, dass Sie in einem anderen Staat keine Beiträge zu zahlen haben. Bevor Sie den Staat, in dem Sie versichert sind, verlassen, um in einem anderen Staat eine Arbeit aufzunehmen, sollten Sie sicherstellen, dass Sie über die Dokumente verfügen, die Sie berechtigen, die notwendigen Sachleistungen (medizinische Versorgung, stationäre Behandlung usw.) im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit zu erhalten.

- Wenn Sie sich im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit vorübergehend aufhalten, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger eine Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK/EHIC). Sie müssen diese Karte bei Ihrem Gesundheitsdienstleister vorlegen, wenn Sie während Ihres Aufenthalts Sachleistungen in Anspruch nehmen müssen.
- Wenn Sie sich im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit niederlassen, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger das Formular S1 und übermitteln dieses schnellstmöglich dem zuständigen Krankenversicherungsträger des Ortes, an dem Sie Ihre Erwerbstätigkeit ausüben (**). Der Versicherungsträger im Aufenthaltsstaat wird bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit vorläufig besondere Leistungen erbringen.

1. ANGABEN ZUR PERSON DES INHABERS/DER INHABERIN

1.1 Persönliche Versichertennummer	<input type="checkbox"/> Weiblich	<input type="checkbox"/> Männlich
1.2 Nachname		
1.3 Vorname(n)		
1.4 Geburtsname (***)		
1.5 Geburtsdatum	1.6 Staatsangehörigkeit	
1.7 Geburtsort		
1.8 Anschrift im Wohnstaat		
1.8.1 Straße, Nr.	1.8.3 Postleitzahl	
1.8.2 Ort	1.8.4 Ländercode	
1.9 Anschrift im Aufenthaltsstaat		
1.9.1 Straße, Nr.	1.9.3 Postleitzahl	
1.9.2 Ort	1.9.4 Ländercode	

2. MITGLIEDSTAAT, DESSEN RECHTSVORSCHRIFTEN ANZUWENDEN SIND

2.1 Mitgliedstaat	2.2 Anfangsdatum	2.3 Enddatum
<input type="checkbox"/> 2.4 Die Bescheinigung gilt für die Dauer der Tätigkeit <input type="checkbox"/> 2.5 Die Feststellung ist vorläufig <input type="checkbox"/> 2.6 Übergangsbestimmungen finden Anwendung gemäß Verordnung (EG) Nr. 883/2004		

(*) Verordnung (EG) Nr. 883/2004, Artikel 11 bis 16, und Verordnung (EG) Nr. 987/2009, Artikel 19.
 (**) In Spanien muss das entsprechende Dokument der Provinzialdirektion der staatlichen Sozialversicherungsanstalt (INSS) des Wohnorts und in Schweden sowie Portugal dem jeweiligen Sozialversicherungsträger des Wohnorts übermittelt werden.
 (***) Liegen dem Träger hierzu keine Angaben vor, informiert der/die Inhaber/in diesen entsprechend.

1/3

©Europäische Kommission

A1



Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind

3. STATUSBESTÄTIGUNG

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> 3.1 Entsandte/r Arbeitnehmer/in | <input type="checkbox"/> 3.2 Arbeitnehmer/in arbeitet in zwei oder mehr Staaten |
| <input type="checkbox"/> 3.3 Entsandte selbständig erwerbstätige Person | <input type="checkbox"/> 3.4 Selbstständige/r, die/der in zwei oder mehr Staaten erwerbstätig ist |
| <input type="checkbox"/> 3.5 Beamter/Beamtin | <input type="checkbox"/> 3.6 Vertragsbedienstete |
| <input type="checkbox"/> 3.7 Zum Kreis der Seeleute gehörig | <input type="checkbox"/> 3.8 In verschiedenen Staaten als beschäftigte und selbständig erwerbstätige Person tätig |
| <input type="checkbox"/> 3.9 In einem Staat als Beamter/Beamtin und in einem anderen Staat oder mehreren anderen Staaten als beschäftigte/selbständig erwerbstätige Person tätig | <input type="checkbox"/> 3.10 Mitglied von Flug- oder Kabinenbesatzung |
| | <input type="checkbox"/> 3.11 Ausnahme |

4. ANGABEN ZUM ARBEITGEBER/ZUR SELBSTSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> 4.1.1 Arbeitnehmer/-in | <input type="checkbox"/> 4.1.2 Selbstständig erwerbstätig |
| 4.2 Kenn-Nummer des Arbeitgebers/der selbstständigen Erwerbstätigkeit | |
| 4.3 Name oder Firmenbezeichnung | |
| 4.4 Ständige Anschrift | |
| 4.4.1 Straße, Nr. | 4.4.2 Ländercode |
| 4.4.3 Ort | 4.4.4 Postleitzahl |

5. ANGABEN ZUM ARBEITGEBER/ZUR SELBSTSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT AN DEM ORT, AN DEM EINE

- 5.1 Name(n) oder Firmenname(n) und Kennnummer(n) des Betriebs/der Betriebe bzw. des Schiffs/der Schiffe oder der Heimatbasis/der Heimatbasen, wo Sie beschäftigt sein werden
- 5.2 Anschrift(en) oder Name(n) des Schiffs/der Schiffe oder der Heimatbasis/der Heimatbasen, wo Sie im/in den „Aufnahme“-Staat/en (selbstständig) erwerbstätig sein werden
- 5.3 Oder: Keine feste Anschrift im/in den Staat/en der (selbstständigen) Erwerbstätigkeit

Koordination der Systeme
der sozialen Sicherheit

A1 

**Bescheinigung über
die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit,
die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind**

6. AUSSTELLENDER TRÄGER

6.1 Name

6.2 Straße, Nr.

6.3 Ort

6.4 Postleitzahl 6.5 Ländercode

6.6 Kenn-Nummer des Trägers

6.7 Faxnummer

6.8 Telefonnummer

6.9 E-Mail

6.10 Datum

6.11 Unterschrift

STEMPEL

MUSTER

Anhang 19: aufgehoben
1/16